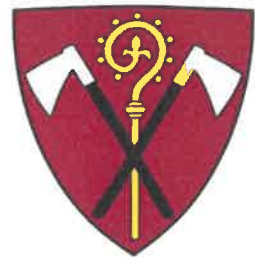


**STADT BEILNGRIES
LKR. EICHSTÄTT**



**SACHLICHER
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN
„WINDKRAFT“**

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

GENEHMIGUNGSFASSUNG VOM 14.04.2016

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber

Stadt Beilngries

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Alexander Anetsberger
Hauptstraße 24
92339 Beilngries

Auftragnehmer

TB|MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel.: +49 (0) 911 999 876-0
Fax: +49 (0) 911 999 876-54

Alte Schule Burg
86470 Thannhausen
Tel.: +49 (0) 8281 999 40-0
Fax: +49 (0) 8281 999 40-40

E-Mail: info@tb-markert.de
Homepage: www.tb-markert.de

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Peter Markert
Stadtplaner SRL
LandschaftsArchitekt

Dipl.-Ing. Adrian Merdes
Stadtplaner ByAK

Dipl.-Ing. Björn Schiffmann
Landschaftsarchitekt ByAK

Fassung

Genehmigungsfassung vom 14.04.2016

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| A | BEGRÜNDUNG | 5 |
| A.1 | ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG | 5 |
| A.2 | VERFAHREN | 5 |
| A.3 | RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG | 6 |
| A.3.1. | Landesplanung | 6 |
| A.3.2. | Regionalplan Ingolstadt (10) | 7 |
| A.3.3. | Flächennutzungsplan | 10 |
| A.3.4. | Windkraftgutachten | 11 |
| A.3.5. | Fachgesetze | 12 |
| A.3.5.1 | Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) | 12 |
| A.3.5.2 | Baugesetzbuch (BauGB) | 12 |
| A.3.5.3 | Weitere Fachgesetze (BayNatSchG / BNatSchG / LuftVG / DSchG) | 13 |
| A.3.5.4 | Sonstige Grundlagen der Eignungs- und Ausschlusskriterien | 13 |
| A.4 | PLANINHALTE | 14 |
| A.4.1. | Ziele und Zwecke | 14 |
| A.4.2. | Räumlicher Geltungsbereich | 14 |
| A.4.3. | Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan | 14 |
| A.4.4. | Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft | 14 |
| A.4.5. | Flächenübersicht der Konzentrationszonen | 15 |
| A.4.6. | Umsetzung der Planung | 15 |
| A.5 | PLANUNGSVORGEHEN UND METHODIK | 19 |
| A.5.1. | Methodik und Konzeption | 19 |
| A.5.2. | Abschichtung und Abwägung zur Ermittlung von Konzentrationszonen | 20 |
| A.5.3. | Zusammenfassung und Ergebnis der Ermittlung von Konzentrationszonen | 20 |
| A.6 | AUSSCHLUSS- UND EIGNUNGSKRITERIEN | 22 |
| A.6.1. | Definition der Kategorien von Ausschluss- und Eignungskriterien | 22 |
| A.6.1.1 | Harte Ausschlusskriterien | 22 |
| A.6.1.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 22 |
| A.6.1.3 | Sonstige Ausschluss- und Eignungskriterien | 22 |
| A.6.2. | Kriterienkatalog | 23 |
| A.7 | SCHUTZGUTBEZOGENE BETRACHTUNG | 25 |
| A.7.1. | Siedlungsschutz | 25 |
| A.7.1.1 | Harte Ausschlusskriterien | 27 |
| A.7.1.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 27 |
| A.7.1.3 | Abwägung | 28 |
| A.7.2. | Schutz technischer und infrastruktureller Einrichtungen | 29 |
| A.7.2.1 | Harte Ausschlusskriterien | 29 |
| A.7.2.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 32 |
| A.7.2.3 | Abwägung | 32 |
| A.7.3. | Wasserwirtschaft | 33 |
| A.7.3.1 | Harte Ausschlusskriterien | 33 |

| | | | |
|------------|--|-----------|-----------|
| A.7.3.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 33 | |
| A.7.3.3 | Abwägung | 33 | |
| A.7.4. | Natur und Landschaft | 34 | |
| A.7.4.1 | Harte Ausschlusskriterien | 34 | |
| A.7.4.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 36 | |
| A.7.4.3 | Abwägung | 36 | |
| A.7.5. | Sonstige Gemeindeweite Ausschlusskriterien | 36 | |
| A.7.6. | Sonstige Abwägungsrelevante Belange | 37 | |
| A.7.6.1 | Wirtschaftliche Belange zum Betrieb von Windkraftanlagen | 37 | |
| A.7.6.2 | Bauhöhenbeschränkungen gem. BayBO (10 H-Regelung) | 38 | |
| A.7.6.3 | Belange des Denkmalschutzes | 38 | |
| A.7.6.4 | Belange des Landschaftsbildes | 43 | |
| A.7.6.5 | Belange des Artenschutzes | 44 | |
| A.8 | FLÄCHENBEZOGENE ABWÄGUNG | 49 | |
| A.8.1. | Belange des Artenschutzes für W I | 50 | |
| A.8.2. | Grundstücksverfügbarkeit | 52 | |
| A.8.3. | Ausgewiesene Konzentrationszone | 54 | |
| A.9 | ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG | 56 | 56 |
| A.9.1. | Abschichtung im Abwägungsvorgang | 56 | |
| A.9.2. | Beurteilung der Substantialität | 58 | |
| A.9.3. | Abwägungsergebnis | 59 | |
| B | UMWELTBERICHT | 60 | |
| B.1 | KURZDARSTELLUNG DES INHALTS DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS | 60 | |
| B.2 | GESETZLICHE GRUNDLAGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM VERFAHREN UND IN DEN PLANAUSSAGEN | 60 | |
| B.3 | BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 61 | 61 |
| B.3.1. | Methodik | 61 | |
| B.3.2. | Schutzgüter | 62 | |
| B.4 | Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern | 81 | |
| B.4.1. | Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 83 | |
| B.4.2. | Vorläufiger Kompensationsbedarf | 83 | |
| B.4.3. | Planungsalternativen | 84 | |
| B.5 | METHODIK | 84 | |
| B.6 | MASSNAHMEN DER ÜBERWACHUNG | 84 | |
| B.7 | ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 85 | |
| C | RECHTSGRUNDLAGEN/QUELLEN | 86 | |
| D | VERZEICHNIS DER ANLAGEN | 87 | |

A BEGRÜNDUNG

A.1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Nach den Vorstellungen der Stadt Beilngries soll der Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes ausreichend Fläche zur Entfaltung eingeräumt werden. Gleichzeitig soll die Ausweisung in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben dar, für welches ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigung besteht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Ohne eine planungsrechtliche Steuerung kann eine geordnete Entwicklung demnach nicht gewährleistet werden.

Aufgrund der Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen mit Änderung der BayBO vom 17.11.2014 (10 H-Regelung) werden die Flächenpotentiale der Stadt zur Nutzung der Windenergie stark eingeschränkt. Nach Auffassung der Stadt verbleiben voraussichtlich dennoch Möglichkeiten zur Windenergienutzung, sodass eine Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet auch in dieser Hinsicht für erforderlich erachtet wird.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Beilngries wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) nach § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Es sollen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen werden, mit dem Ziel einer Steuerungswirkung i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich.

A.2 VERFAHREN

| | | |
|---|--|---------------------------|
| Aufstellungsbeschluss | | 23.01.2014 |
| Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB | 10.03.2014 bis 11.04.2014 |
| Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss | | 25.06.2014 |
| Öffentliche Auslegung | nach § 3 Abs. 2 BauGB, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB | 01.09.2014 bis 02.10.2014 |
| Abwägungsbeschluss, Änderung des Planentwurfes, Billigungs- und Auslegungsbeschluss | | 24.09.2015 |
| Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden | nach § 4a Abs. 3 BauGB | 09.10.2015 bis 10.11.2015 |
| Abwägungsbeschluss, Änderung des Planentwurfes, Billigungs- und Auslegungsbeschluss | | 10.12.2015 |
| Erneute Beteiligung (2) der Öffentlichkeit und der Behörden | nach § 4a Abs. 3 BauGB | 29.12.2015 bis 01.02.2016 |
| Abwägungs- und Feststellungsbeschluss | | 14.04.2016 |

A.3 RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG

A.3.1. Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013 sind folgende relevante Ziele und Grundsätze aufgeführt, die in der kommunalen Planung zur Steuerung der Windkraft berücksichtigt werden müssen.

Klimaschutz:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (Grundsatz 1.3.1).

Kooperation und Vernetzung:

Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen - auch grenzüberschreitend -

- vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,
- Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,
- regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie die Innovationsfähigkeit erhöht werden (Grundsatz 1.4.4).

Vermeidung von Zersiedelung:

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (Grundsatz 3.3).

Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur:

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (Grundsatz 6.1)

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1).

Windkraft:

In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen (Ziel 6.2.2). In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (Grundsatz 6.2.2).

Erhalt freier Landschaftsbereiche:

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (Grundsatz 7.1.1)

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (Ziel 7.1.2)

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (Grundsatz 7.1.3). Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (Grundsatz 7.1.3).

Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem:

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (Grundsatz 7.1.6).

Schutz des kulturellen Erbes:

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (Grundsatz 8.4.1).

A.3.2. Regionalplan Ingolstadt (10)

Im Regionalplan für die Region Ingolstadt (10) vom 30.12.1989 wurden nach dem Stand der 24. Änderung vom 19.05.2012 keine räumlich konkreten Aussagen zur Nutzung der Windenergie getroffen.

Im Teil B des Regionalplans werden jedoch folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) aufgeführt, die von der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung betroffen sein können:

Teil B Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumordnung

B I Natur und Landschaft**6. Landschaftsbild**

6.1 (G) Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographisch und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden.

6.2 (Z) Das landschaftliche Erscheinungsbild des Altmühltals und seiner Nebentäler [...] soll erhalten werden. [...] Die noch weitgehend naturnahen Fluss- und Bachläufe des Altmühltals und seiner Nebentäler sollen erhalten werden.

7. (G) Naturbezogene Erholung

Landschaftsteile, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Naturnähe, Gewässernähe, ihres Waldreichtums, Reliefs oder ihres kleinteiligen Nutzungsmusters besonders für eine naturbezogene Erholung eignen, sollen gesichert und nachhaltig entwickelt werden.

8. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

8.1 (Z) Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt.

8.2 (Z) In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu.

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

8.3 (Z) In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt:

- Altmühltal mit Seitentälern (01)
- Hochalb (3)

8.4 (G) Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

8.4.1.1 (G) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Altmühltal mit Seitentälern (01)

- Halbtrocken- und Trockenrasenbestände sollen geschützt und weiterentwickelt werden. Zugewachsene Bereiche sollen wieder freigestellt werden.
- Laubholzreiche, naturnahe Wälder mit strukturreichen Waldrändern sollen erhalten und entwickelt werden.
- Überschwemmungsbereiche und gewässernahe Flächen sollen geschützt werden.
- Der Anteil extensiver Grünlandnutzung soll erhöht werden.
- Das trockenengefallene Ottmaringer Moos soll unter Beachtung der neuen Rahmenbedingungen ökologisch aufgewertet und entwickelt werden.
- Naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen gefördert werden.

8.4.1.3 (G) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

- Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.
- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen,

Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.

- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.
- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.
- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.
- Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden.

9. Regionale Grünzüge

9.1 (Z) Regionale Grünzüge sollen

- der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschen
- der Gliederung der Siedlungsräume
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.

Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

9.2 (Z) Als regionale Grünzüge werden festgelegt:

- Altmühltal mit Anlautertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental (10)

10 Schutzgebiete

10.1 (Z) Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region Ingolstadt Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten, naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders erlebnisreiche Landschaften nachhaltig gesichert werden.

10.4 (Z) Im Naturpark Altmühltal soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben.

10.8 (Z) Geplante Naturschutzgebiete

Insbesondere in den Landschaftsräumen Südliche Frankenalb, Donautal und Donaumoos sowie Donau-Isar-Hügelland sollen weitere Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

B II 1 1.2 (Z) Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. [...]

B IV 4 Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt und Tourismus

4.1 (G) Der Erholungswert der Region soll erhalten und weiter entwickelt werden. Die Möglichkeiten der Erholung sollen gesichert und ausgebaut werden. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen

Landschaftsteile, Denkmäler und die Siedlungsstruktur auch bei Neubaugebieten und Einzelbauten in ihrer Charakteristik zu erhalten.

4.9 Gebiete für Tourismus und Erholung

4.9.3 (G) Die Erholungs- und Tourismusfunktion soll im Naturpark Altmühltal qualitativ verbessert [...] werden. [...]

5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

5.2.4 Vorranggebiete

5.2.4.1 (Z) In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor, Dolomit und Hartgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang zu

A.3.3. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries sind bereits 5 Windkraftstandorte als Konzentrationszonen dargestellt. Sämtliche bisher dargestellte Konzentrationszonen liegen jedoch in Ausschlussbereichen der vorliegenden Konzentrationszonenplanung. Insbesondere werden die Flächen überlagert von den Ausschlusskriterien Schutzbereich der WTD 81 in Greding und Schutzbereich der Seismologischen Messstationen bei Raitenbuch und Amtmannsdorf.



Abbildung 1:Übersicht bisherige Konzentrationszonen - Teil Nord¹

¹ Kartengrundlage Digitale Flurkarte (DFK) Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2013

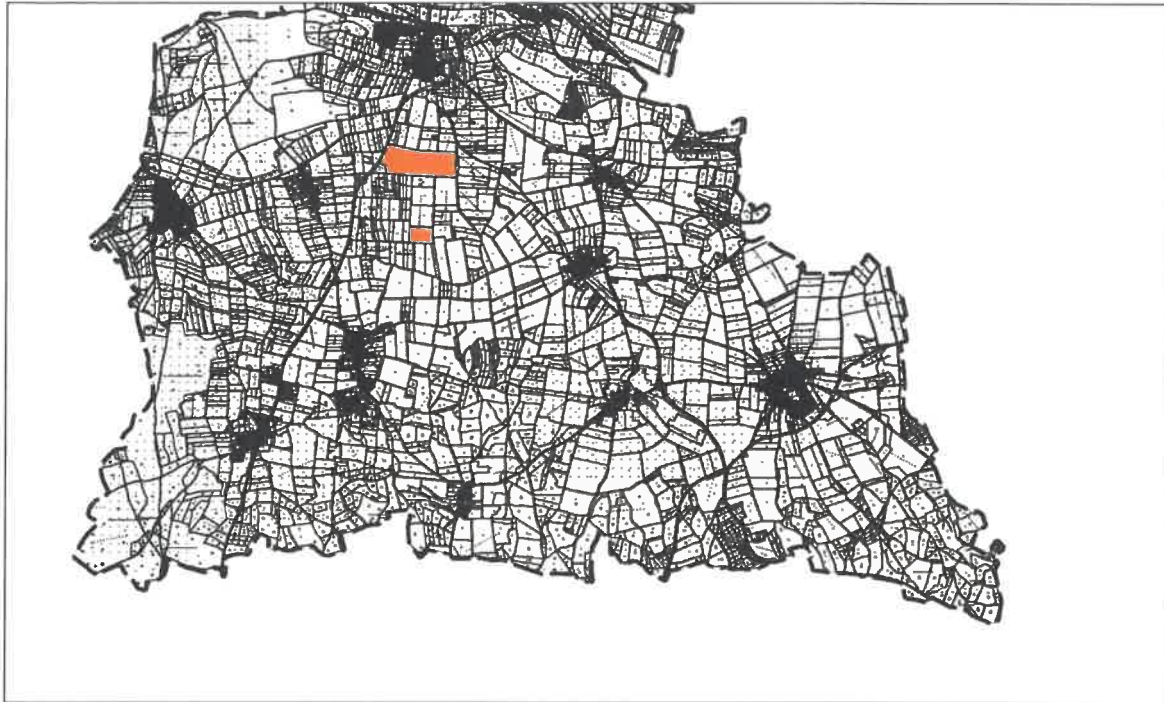


Abbildung 2: Übersicht bisherige Konzentrationszonen - Teil Süd²

Die Aussagen des gültigen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Beilngries hinsichtlich der Nutzung der Windenergie wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 23.01.2014 aufgehoben. Der gültige Flächennutzungsplan wird in einem gesonderten Bauleitplanverfahren entsprechend geändert. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet soll zukünftig einzig durch den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft gesteuert werden.

A.3.4. Windkraftgutachten

Im Auftrag der Stadt erstellte das Planungsbüro TB|Markert, zur Vorbereitung der Aufstellung eines STFNP, ein Windkraftgutachten. Inhalt des Gutachtens ist die Bestandsaufnahme und -analyse verschiedener Kriterien, die eine ausschließende Wirkung auf die Nutzung der Windkraft haben. Im Ergebnis stellt das Gutachten potentiell konfliktarme Eignungsflächen für Windkraftanlagen dar, die formell-rechtlich allerdings nicht die Ausgangsflächen des Verfahrens zur Aufstellung des STFNP darstellen.

Entsprechend der Leitsätze des Urteils vom OVG Berlin-Brandenburg (2 A 2.09) vom 24.02.2011, welches nachfolgend mit Urteil vom BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 2/11) bestätigt wurde, ist eine qualitative Wertung der Kriterien notwendig. Diese wird in den folgenden Kapiteln zur Abschichtung und Methodik näher erläutert.

Eine abgrenzende Qualifizierung wurde im Windkraftgutachten noch nicht getroffen und obliegt dem STFNP-Verfahren in Anlehnung an die geltende Rechtsprechung. Die im Windkraftgutachten erarbeiteten Themenkarten, welche die verschiedenen Kriterien abbilden, stellen die Grundlage für das weitere Vorgehen dar.

Sämtliche Inhalte des Windkraftgutachtens sind integraler Bestandteil dieser Begründung, bzw. der Erläuterungskarten.

² Kartengrundlage Digitale Flurkarte (DFK) Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2013

A.3.5. Fachgesetze

A.3.5.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel der Förderung erneuerbarer Energien. Die Bedeutung für die Aufstellung des STFNP ergibt sich dabei weniger aus der Regelungskompetenz, denn aus dem EEG als Bewertungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit.

A.3.5.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Um die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, sind Windkraftanlagen in den Kreis der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich aufgenommen worden. Seit dem 01. Januar 1997 gilt: „Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um einem eventuellen baulichen Wildwuchs vorzubeugen, ist die Gesetzesnovelle um einen sogenannten Planvorbehalt ergänzt worden: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben [...] in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Dies bedeutet: Hat die Kommune an einer oder auch mehreren Stellen im Plangebiet in begründeter Weise positive Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen, so ist der übrige Planungsraum von solchen Anlagen grundsätzlich freizuhalten.

Das Bundeskabinett hat bereits im April 2014 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Länderöffnungsklausel zur Regelung der Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung beschlossen. Die Öffnungsklausel wurde in § 249 Abs. 3 des BauGB aufgenommen:

„(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Zur Umsetzung dieser Vorgaben hat die Bay. Staatsregierung am 17.11.2014 ein entsprechendes Gesetz zur Änderung der BayBO beschlossen (in Kraft mit der Veröffentlichung im Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20.11.2014).

Die Privilegierung von Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 BauGB wird durch die Änderung der BayBO eingeschränkt. Als Bemessungsgrundlage der Abstände gilt nach Art. 82 Abs. 1 und 2 folgende Regelung:

*„(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom **10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden** in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.*

*(2) Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die **Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors**. Der Abstand*

bermisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.“

Eine wirksame Konzentrationszonenplanung ist nur unter Einbeziehung der Umsetzbarkeit der Planung möglich, also auch unter Einbeziehung der maximalen Bauhöhen gem. der vorliegenden Änderung der BayBO.

Sofern trotz der gesetzlichen Regelungen in der BayBO grundsätzlich die Erfordernis zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen besteht, muss die Einschränkung der Privilegierung durch die BayBO im Abwägungsprozess berücksichtigt werden. Höhenbeschränkungen führen zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Potentialflächen bzw. Konzentrationszonen (Substantialität). Entsprechend muss bei der Abwägungsentscheidung, ob Potentialflächen als Konzentrationszonen ausgewiesen werden oder eine Negativzuweisung vorgenommen werden soll, die jeweilige Nutzbarkeit in Bezug auf die zulässigen Bauhöhen einbezogen werden. Zur Methodik und zum Planungsvorgehen wird diesbezüglich auf Kapitel A 5. der vorliegenden Begründung verwiesen.

A.3.5.3 Weitere Fachgesetze (BayNatSchG / BNatSchG / LuftVG / DSchG)

Zu beachten ist, dass auf Windkraftanlagen im Außenbereich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG i.V.m. Art 8 BayNatSchG Anwendung findet, die u.a. dem Schutz des Landschaftsbildes dient. Mit Einführung der BauGB-Novelle 2004 sind im Rahmen der Bauleitplanverfahren Umweltberichte zu erstellen.

Bei der Aufstellung von vorbereitenden Bauleitplänen sind dabei im Umweltbericht Flächenalternativen zu prüfen; damit gewinnt die Umweltverträglichkeit einer Fläche als Kriterium an Bedeutung.

Im Genehmigungsverfahren muss einer Windkraftanlage über 100 m Höhe luftrechtlich zugestimmt werden (§ 14 LuftVG), mit der Pflicht zu Kennzeichnungsmaßnahmen muss stets gerechnet werden.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art 8 Abs. 1 DSchG). Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art 8 Abs. 2 DSchG).

A.3.5.4 Sonstige Grundlagen der Eignungs- und Ausschlusskriterien

Für die Definition der Kriterien (A.6.2) wurden verschiedene Quellen herangezogen. Hervorzuheben sind dabei die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung. Weitere Quellen, wie z.B. spezifische Gesetzestexte und Rechtsprechungen, die aufgrund ihrer jeweiligen Relevanz herangezogen werden, können dem Quellenverzeichnis entnommen werden.

A.4 PLANINHALTE

A.4.1. Ziele und Zwecke

Die Stadt Beilngries beabsichtigt die Nutzung der Windenergie auf dem Stadtgebiet räumlich zu steuern. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben dar, für welches ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Ohne eine planungsrechtliche Steuerung kann eine geordnete Entwicklung demnach nicht gewährleistet werden.

Zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Beilngries wird ein STFNP nach § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Es werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen, mit dem Ziel eine Steuerungswirkung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich zu erreichen.

A.4.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des STFNP und die damit einhergehende Konzentrationswirkung erstrecken sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes. Das bedeutet, außerhalb der Konzentrationszonen ist im Stadtgebiet von Beilngries keine weitere Windenergienutzung zulässig. Die räumliche Abgrenzung der Konzentrationszone kann der Planzeichnung (770-FNP-5) entnommen werden. Die Konzentrationszone des STFNP umfasst insgesamt ca. 99 ha.

A.4.3. Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan stellt derzeit land- und forstwirtschaftliche Nutzung für die Konzentrationszonen dar.

A.4.4. Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Flächen für die Nutzung von Windkraft im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen ausgewiesen, um die Errichtung solcher Anlagen in der Stadt aktiv zu steuern. Die Darstellung stellt eine Überlagerung der bestehenden Nutzung dar und lässt diese auch weiterhin zu, sofern nicht durch konkrete Vorhaben zur Errichtung von WKA standortbezogenen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes entfalten in diesem Fall eine Rechtswirkung, die der eines Bebauungsplanes entspricht.³ Insofern muss die Aussage der Darstellung parzellenscharf sein. Da die Ermittlung der Eignungsflächen auf Grundlage der digitalen topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 durchgeführt wurde, lässt sich allein aufgrund dieser übernommenen Flächen als Konzentrationszonen keine Parzellenschärfe ableiten. Ausschlaggebend für die Abgrenzung, wo genau Windkraftanlagen, konform mit der Planungsabsicht der Kommune, errichtet werden können, ist demnach der Inhalt dieser Begründung.

Die Lage der Konzentrationszone kann in der Schärfe der Darstellung der Planzeichnung (770-FNP-5) entnommen werden. In den Bereichen, in denen die Stadtgrenze gleichzeitig die Grenze der Konzentrationszone darstellt, gilt entsprechend parzellenscharf die Gemarkungsgrenze auf Grundlage der gültigen digitalen Flurkarte (DFK). In den übrigen Bereichen definieren die festgelegten Ausschlusskriterien, die im Folgenden erläutert werden, die Abgrenzung dessen, welche Bereiche im Einvernehmen der Kommune liegen

³ Vgl.: BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 - 4 CN 3.06

und welche nicht. Zu den Ausschlusskriterien zählen dabei die harten und weichen Ausschlusskriterien gem. Kriterienkatalog (vgl. Kap. A.6.2).

A.4.5. Flächenübersicht der Konzentrationszonen

| Fläche | Größe in ha. |
|--|--------------|
| Kw I | 99 ha |
| Gesamt: | 99 ha |
| Anteil am Stadtgebiet (10.007 ha) | 1,0 % |
| <p>Hinweis: Der Geltungsbereich des STFNP Windkraft umfasst den gesamten Außenbereich der Kommune. Der Anteil der Konzentrationszonen am tatsächlich gegenständlichen Planungsgebiet ist somit höher. Näherungsweise kann der Innenbereich mit den statistischen Flächenerhebungen bestimmt werden.⁴ Hier werden die Flächen für Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche sowie Erholungsfläche auf etwa 551 ha beziffert (5,5%), die übrigen Flächen würden somit etwa 9.456 ha betragen. Der Anteil der Konzentrationszonen an den übrigen Flächen beträgt dann etwa 1,0 %. Die Nutzungen dieser Statistik entsprechen dem Innenbereich allerdings nicht in vollem Umfang, da Siedlungsflächen auch im Außenbereich liegen können und auch unbebaute Flächen Teil des Innenbereichs sein können.</p> | |

Tabelle 1: Flächenübersicht der Konzentrationszonen

A.4.6. Umsetzung der Planung

Die Rechtsfolgen der dargestellten Konzentrationszonen leitet sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ab. Innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen besitzt der Flächennutzungsplan somit keine abschließende Regelungskompetenz zur Flächennutzung und muss deshalb in einem anschließenden Verfahren konkretisiert werden. In einem (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan oder über eine immissionsschutzrechtliche bzw. bauordnungsrechtliche Genehmigung sind daher folgende anlagen- und standortspezifische Belange zu regeln:

Erschließung und Verkehr

Die gesicherte Erschließung kann auf Grund der fehlenden Konkretisierung in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt werden und ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan/Genehmigung) nachzuweisen. Die weiteren Belange des Verkehrs, insbesondere optische Irritationen und Eiswurf auf Straßengrundstücke sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Gemäß Angaben des staatlichen Bauamtes Ingolstadt ist bei Vereisungsgefahr ein von 1,5 h (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zum Fahrbahnrand einzuhalten.⁵ Der Schutz der Verkehrswege ist ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung durch angemessene Abstände oder entsprechende Maßnahmen (beheizte Rotorblätter) sicherzustellen.

Sollten beim Bau der Windkraftanlagen Kreisstraßen benutzt werden und sind zugleich Änderungen an Feldweganschlüssen wegen der überlangen Transportfahrzeuge erforderlich, so ist die Tiefbauverwaltung rechtzeitig vorher einzubinden, damit die zu ändernden Weganschlüsse verkehrssicher und fachgerecht ausgebildet werden.

Hinsichtlich der Ermittlung des Einspeisepunktes in das Netz des Stromversorgers für die

⁴ Vgl.: Statistik Kommunal 2012 - Beilngries, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

⁵ Vgl.: Schreiben des staatlichen Bauamt Ingolstadt vom 01.09.2014

zukünftigen Windenergieanlagen ist auf die Regularien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes hinzuweisen.⁶

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen von Kabel Deutschland, die im Rahmen der Umsetzung ggf. berücksichtigt werden müssen.⁷

Immissionsschutz und Gesundheitsvorsorge

Die konkrete Betroffenheit von immissionsschutzbedürftigen Belangen durch Windkraftanlagen, insbesondere Lärm und Schattenwurf, muss als Einzelfallprüfung für den jeweiligen Standort im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung untersucht werden. Die Abgrenzung der Konzentrationszonen versteht sich insoweit als möglicher Suchraum für eine darauf basierende konkrete Standortfindung.

Denkmalschutz

Für den Denkmalschutz bzw. den Umgang mit Bodendenkmälern ist auf die Denkmalschutzgesetze verwiesen, insbesondere auf Art. 1 DSchG wonach Bodendenkmäler in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten sind sowie Art. 7 Abs. 1 DSchG und Art. 8 DSchG:

„Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist“

Unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone KW I liegt nach Informationen des Bay. Landesamt für Denkmalpflege das Bodendenkmal Inv. Nr. D-1-7035-0104 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

„Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art 7.1 DSchG.“⁸

Die Belange der Denkmalpflege, insbesondere der landschaftsprägenden Denkmäler, wurden für die vorliegende Planung in die Abwägung eingestellt. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Belangen der Denkmalpflege kann auf nachfolgender Planungsebene dennoch nicht als entbehrlich angesehen werden. Anzahl, Größe und Typ potentiell möglicher Windkraftanlagen sind nicht bekannt bzw. nicht festgelegt. Entsprechend müssen die Belange der Denkmalpflege auch auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt bzw. sachgerecht geprüft und abgewogen werden.

Jagdrechtliche Belange

Für die Zuwegungen zu geplanten Windkraftanlagen, ist die Vereinbarung von sämtlichen Belange zu Wald, Forst und Jagd im Rahmen der Genehmigungsplanung zu klären.

Natur und Landschaft - Zonierungskonzept Naturpark Altmühltal

Große Teile der Konzentrationszone liegen innerhalb der Schutzzone des Naturpark Altmühltal (Stand der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Verordnung). Zu einem geringen Teil liegt die Fläche innerhalb einer Prüfzone und zum überwiegenden Teil in einer Ausnahmezone. Für beide Zonen gilt gem. „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“ (Südliche Frankenalb)“ vom 25 Juli 2013 eine Gesamtbauhöhenbeschränkung von 200 m. In den Prüfzonen sind die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darüber hinaus im Einzelfall - für konkrete

⁶ vgl.: Schreiben der Bayernwerk AG vom 29.09.2014

⁷ Vgl. Schreiben Kabel Deutschland Planung NE 3 vom 05.09.2014

⁸ Schreiben Bay. Landesamt für Denkmalpflege Referat G 23 vom 01.10.2014

Standorte - zu prüfen.

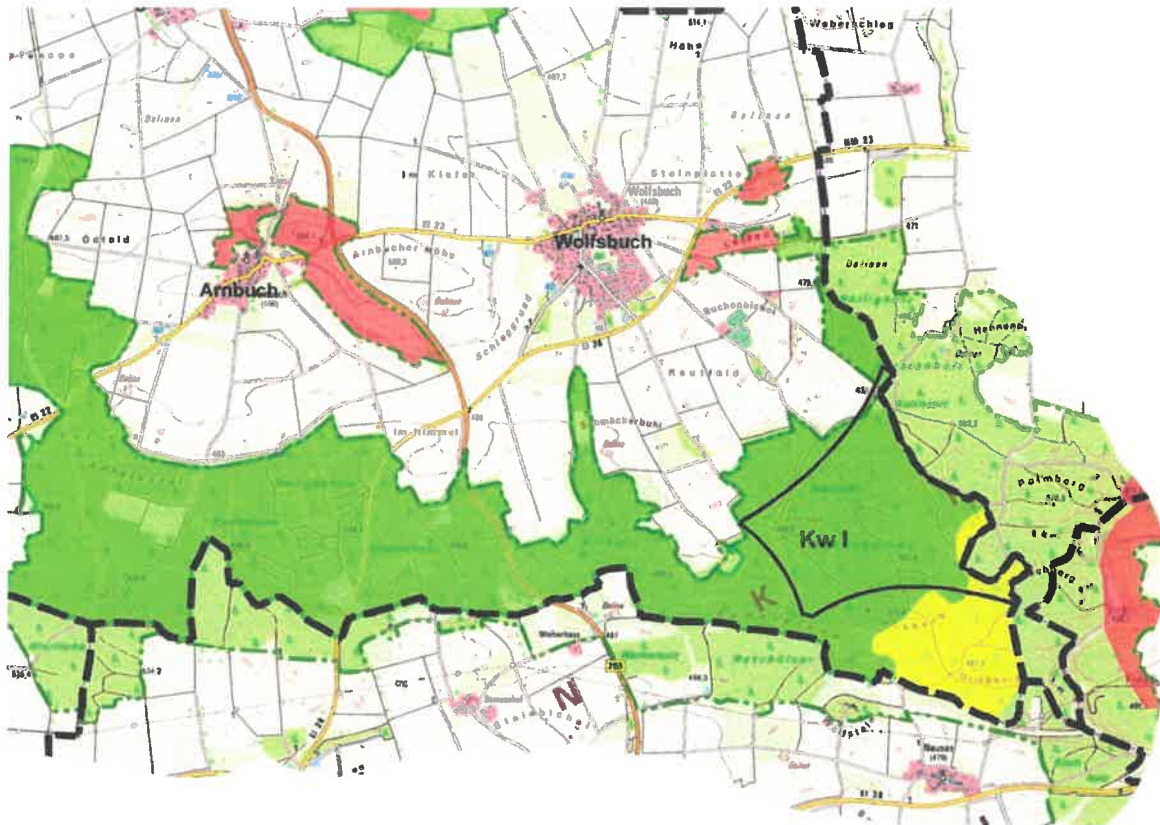


Abbildung 3: Zonierungskonzept Altmühltal (rot = Tabuzone, gelb = Prüfzone, grün = Ausnahmezone) gem. Änderung der NP-VO Altmühltal im Oberbay. Amtsblatt 17/2013 (Kartengrundlage Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 2013] Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Natur- und Artenschutz

Weitergehende Untersuchungen wie Sichtbarkeitsanalysen, Immissionsgutachten und naturschutzfachliche Erhebungen (saP, UVS, LBP inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) sind erst bei Feststehen bzw. Festlegung des konkreten Standortes möglich. Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen im STFNP werden noch keine Standorte konkret geplant, sondern es wird die grundsätzliche Eignung bzw. Nichteignung von Flächen für die Windkraft planerisch dargelegt. Dies ist auch dadurch begründet, dass der Flächennutzungsplan keine bodenrechtliche Wirkung entfaltet.

Die notwendige Konkretisierung der Erhebungen zum Naturschutz findet aus o.g. Gründen erst im Genehmigungs- bzw. im Bebauungsplanverfahren statt. Auf vorliegender Planungsebene wurde eine kursorische Artenschutzprüfung zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte innerhalb der Konzentrationszonen durchgeführt. Die Erkenntnisse dieser Prüfung werden in der Begründung und im Umweltbericht behandelt.

Militärische Belange und Flugsicherung

„Die Plangebiete befinden sich teilweise im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ingolstadt sowie im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars der WTD 81, Greding. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. (...)“⁹

⁹ Stellungnahme des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement München vom 03.09.2014

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz Ingolstadt gilt innerhalb der Konzentrationszone Kw I eine Höhenbeschränkung von 705 m über NN.

„(...)1. Flugbetrieb

Der militärische Flugbetrieb kann trotz der großen Entfernung der WKA zwischen 27 und 42 km zu dem Militärflugplatz Ingolstadt/Manching noch beeinträchtigt werden.

Eine exakte Beurteilung der Beeinträchtigung ist jedoch erst nach Bekanntgabe der Standorte und Bauhöhen der einzelnen WKA in allen (...) Zonen möglich.

Die südlichen (...) Konzentrationszonen (...) KwI (...) haben zu dem MRVA-Sektor SI2 einen Abstand von lediglich 4.500 bis 5.600 m. Deswegen gilt die Bauhöhenbeschränkung des Sektors SI2 mit 705,84 m üNN auch für WKA in diesen (...) Zonen.(...)

2. § 18a LuftVG

Daneben können WKA in den (...) angefragten Konzentrationszonen Windkraft auch die Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Ingolstadt/Manching beeinträchtigen, da sie im Bereich des § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Ingolstadt/Manching liegen. Sie werden von dessen Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage erfasst und können deren Funktion beeinträchtigen. Der Umfang der Beeinträchtigung kann jedoch erst nach Bekanntgabe der Standorte und der Bauhöhen der einzelnen WKA exakt beurteilt werden. Aus diesem Grund bedürfen alle WKA in den (...) angefragten Konzentrationszonen einer Einzelfallprüfung. (...)¹⁰

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, wird vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung getroffen, sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.¹¹

Waldrechtliche Belange

Die Konzentrationszonen liegen jeweils zu einem großen Teil in Waldflächen. Für eine Rodungserlaubnis im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist das Einvernehmen der unteren Forstbehörde erforderlich (Art. 39 Abs.2 Satz 2 BayWaldG).¹² Entsprechend müssen in diesen Bereichen die jeweiligen Waldfunktionen, bzw. die waldrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

„(...)Alle einbezogenen Waldflächen haben besondere Bedeutung für den Wasserschutz laut Wald funktionsplan für die Region 10.(...) Näheres hierzu ist in Ziffer 10 des „Windenergie-Erlasses“ ausgeführt.“¹³

Geogefahren

Die Konzentrationszonen liegen gemäß Angaben des Bay. Landesamt für Umwelt im Bereich der Hochfläche der Südlichen Frankenalb. *„Der Untergrund des Gebietes besteht aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen, die teilweise in den Topographischen und Geologischen Karten verzeichnet sind. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist zu rechnen. Für konkrete*

¹⁰ Stellungnahme des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement München vom 23.04.2014

¹¹ Vgl.: Schreiben des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 05.12.2014

¹² Vgl. Ausführungen „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der Bay. Staatsministerien vom 20.12.2011, Kapitel 10 Waldrecht (S. 49 - 52)

¹³ Vgl. Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt vom 29.09.2014

Planungen sind daher entsprechende Baugrunduntersuchungen zu fordern.“¹⁴

Nach Angaben des Bergamt Südbayern befinden sich im Bereich der Konzentrationsfläche Hinweise auf Altbergbau. Das Bergamt weist vorsorglich darauf hin, dass später, bei der Errichtung der Windkraftanlagen, Baugrunderkundungen und/oder Anpassungen im Bereich der Fundamente aufgrund der bergbaulich bedingten Gegebenheiten notwendig werden können.¹⁵

Richtfunktrassen

Zu Richtfunktrassen muss ein Schutzabstand eingehalten werden, da Mast und Rotor der Windkraftanlagen die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören können. Entsprechend des „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der bayerischen Staatsregierung kann ein Abstand von bis zu 100 m für einen störungsfreien Betrieb der Trassen notwendig sein. Im weiteren Planungsprozess müssen Richtfunktrassen berücksichtigt werden, der Trassenbestand ist in der Themenkarte 770-TK-2 als Hinweis dargestellt.

A.5 PLANUNGSVORGEHEN UND METHODIK

Aufgrund der Ausschlusswirkung, die mit dem STFNP entsprechend des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einhergeht, ist es für die Kommune von besonderer Bedeutung, transparent und nachvollziehbar zu handeln.

Die Transparenz des Verfahrens und der letztendlichen Entscheidung für Konzentrationszonen wurzelt in einer schlüssigen Vorgehensweise. Dies gilt sowohl für die materiell inhaltlichen Aspekte, als auch insbesondere für das Verfahren. Beide Aspekte werden an dieser Stelle der Begründung näher erläutert.

A.5.1. Methodik und Konzeption

Methodisch bildet die aktuelle Rechtsprechung die Grundlage der Vorgehensweise entsprechend der Leitsätze des Urteils OVG Berlin-Brandenburg (A 2 2.09) vom 24.02.2011.¹⁶ Gleichzeitig spiegelt sich die Abschichtung im Laufe des Verfahrens in der Vorgehensweise wieder. Die Reihenfolge der Kriterien sieht demnach vor, zunächst „harte Tabuzonen“ auszuschließen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen tatsächlich oder rechtlich nicht möglich ist. In einem weiteren Schritt werden „weiche Tabuzonen“ ausgeschlossen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, jedoch nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune anhand eigener Kriterien keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die resultierenden Potentialflächen werden in der kommunalen Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch konkurrierende öffentliche Belange letztendlich auf die auszuweisenden Konzentrationszonen verdichtet. Bei diesem Vorgehen wird jeweils darauf geachtet, dass das Ergebnis in Relation steht, der Nutzung der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen.

Grundlage für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit einer Ausweisung von Konzentrationszonen ist der Rechtsprechung des BVerwG nach ein schlüssiges gesamträumliches Konzept.¹⁷ Wesentlicher Teil dieses Gesamtkonzepts ist die Bestandsaufnahme / -analyse von Schutzgütern und Belangen, die mit der Nutzung der Windenergie in Konflikt geraten können.

¹⁴ Schreiben des Bay. Landesamt für Umwelt vom 01.10.2014

¹⁵ Vgl. Schreiben Bergamt Südbayern vom 09.10.2015

¹⁶ Vgl.: nachfolgend Urteil vom BVerwG (4 CN 2/11)

¹⁷ vgl. BVerwG vom 15. 9. 2009 Az. 4 BN 25/09 a.a.O.; HessVGH vom 17. 3. 2011 Az. 4 C 883/10.N a.a.O.; Scheidler WiVerw 2011, 113/129ff. in: BayVGH 2 BV 10.2295, Urteil v. 17.11.2011

Anhand einer Bestandsanalyse, im Rahmen eines Windkraftgutachtens,¹⁸ wurden maßgebliche konkurrierende Belange ermittelt, die der Nutzung der Windenergie entgegen stehen. Die jeweiligen konkurrierenden Belange werden in den Themenkarten dargestellt.

Neben den Themenkarten werden in einem Kriterienkatalog die maßgeblichen Ausschlüsse zusammengefasst (vgl. Kapitel A. 6.2.). Wenn es im Bauleitplanverfahren oder in der anschließenden kommunalen Abwägung städtebaulich notwendig bzw. sinnvoll erscheint, können dem Kriterienkatalog weitere Kriterien, wie etwa erhöhte Siedlungsabstände, hinzugefügt werden.

A.5.2. Abschichtung und Abwägung zur Ermittlung von Konzentrationszonen

Das schrittweise Vorgehen und die zunehmende Ausdifferenzierung potentieller Konzentrationszonen wird mit „Abschichtung“ bezeichnet. Die Konzentrationszonen sind somit das Ergebnis einer schlüssigen Abschichtung, die zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Nutzung der Windkraft herangezogen wurde. Die Qualität und Belastbarkeit des Ergebnisses resultiert hierbei aus den angewandten Filtern. Deren Anordnung wird gewählt, um den Flächenpool der Kommune auf geeignete Flächen zu verdichten.

Verfahrenstechnisch kann die Abschichtung gewährleistet werden, indem sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise vollzieht. In einem ersten Schritt wurden in einer gesamtäumlichen Betrachtung Potentialflächen erarbeitet.

Die Stadt kann über das notwendige Maß (harte Ausschlusskriterien) hinaus, im Rahmen der kommunalen Abwägung aus Kriterien zum Ausschluss der Windenergienutzung formulieren (weiche Ausschlusskriterien).

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens werden im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bzw. im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB konkurrierende Belange eingebracht. Im Abwägungsprozess müssen die eingebrachten Belange mit dem Anspruch, der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und den Kriterien, die der Abwägung unterliegen, in Verhältnis gebracht werden. Dabei werden einerseits die allgemeinen abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt, aber auch die spezifischen Anforderungen zur Steuerung der Windkraftnutzung, insbesondere dem Anspruch der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum zu verschaffen.

Als Ergebnis der kommunalen Abwägung entstehen dann die ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Im Rahmen einer sachgerechten Ermittlung von Konzentrationszonen nach dem Prinzip der Abschichtung, stellt die Abwägung im Bauleitplanverfahren den letzten Schritt vor der Prüfung dar, ob der Windenergie substantiell ausreichend Raum verschafft wurde.

A.5.3. Zusammenfassung und Ergebnis der Ermittlung von Konzentrationszonen

Zusammenfassend lässt sich die Abschichtung in folgenden Stufen darstellen:

In einer ersten Stufe werden die Flächen ermittelt, auf denen Windkraftanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen werden müssen, d.s. die harten Tabuzonen.

In einer zweiten Stufe werden im Laufe des Verfahrens „weiche“ Tabuzonen ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen von Beilngries allerdings keine Windkraftanlagen entstehen sollen. Die Kriterien resultieren dabei aus fachlichen Zielen

¹⁸ „Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen Stadt Beilngries“, TB|Markert, 2014

und unterliegen der kommunalen Abwägung. Das Ergebnis sind die potentiell geeigneten Flächen.

Als dritte Stufe werden die Eignungsflächen mit den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune sowie den übergeordneten Zielen der Raumordnung und den übrigen konkurrierenden Belangen abgewogen. Als Ergebnis dieser Abschichtung stehen die dargestellten Konzentrationszonen, die gleichzeitig den Ausschluss von Windkraftanlagen auf dem übrigen Planungsgebiet begründet.

Flächenbilanzierung der potentiell konfliktarmen Eignungsflächen:

| Fläche | | Größe bei harten Ausschluss- kriterien in ha (ca.) | Größe bei zusätzlich weichen Ausschluss- kriterien in ha (ca.) | Windhöffigkeit (m/s in 100 m über Grund) |
|--|-------|---|---|--|
| W D | W D 1 | 22,7 | - | 5,6 – 5,8 |
| | W D 2 | 0,1 | | |
| W E | | 0,9 | - | 5,6 – 5,8 |
| W F | W F 1 | 82,4 | - | 5,3 – 6,1 |
| | W F 2 | 122,9 | | |
| | W F 3 | 0,6 | | |
| W G | | 1,0 | - | 5,3 – 5,5 |
| W H | | 84,3 | | 5,3 – 5,8 |
| W I | | 364,6 | 109,5 | 4,7 – 5,5 |
| W J | | 64,9 | - | 5,3 – 5,5 |
| W K | W K 1 | 208,7 | - | 5,0 – 5,5 |
| | W K 2 | 0,5 | | |
| W L | W L 1 | 114,5 | - | 5,0 – 5,5 |
| | W L 2 | 4,0 | | |
| W M | W M 1 | 232,1 | - | 5,0 – 5,5 |
| | W M 2 | 10,7 | | |
| W N | W N 1 | 4,9 | - | 5,3 – 5,8 |
| | W N 2 | 0,9 | | |
| Gesamt: | | 1320,7 | 109,5 | |
| Gesamtgröße des Stadtgebietes: | | 10.007 ha | | |
| Anteil der potentiell konfliktarmen Flächen bei Anwendung ausschließlich harter Ausschlusskriterien: | | | | ca. 13,2 % |
| Anteil der potentiell konfliktarmen Flächen bei Anwendung sowohl weicher als auch harter Ausschlusskriterien: | | | | ca. 1,1 % |

Tabelle 2: Bilanzierung nach Ausschlusskriterien

A.6 AUSSCHLUSS- UND EIGNUNGSKRITERIEN

Die Ausschluss- bzw. Eignungskriterien stellen die Grundlage für die Verdichtung auf konkrete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen dar.

A.6.1. Definition der Kategorien von Ausschluss- und Eignungskriterien

Um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für bestimmte Eignungsflächen zu gewährleisten und um dem Zweck und der Anwendung im Ablauf des Planungsprozesses gerecht zu werden, müssen die Kriterienkategorien eindeutig und sinnvoll abgegrenzt werden. Maßgeblich dabei ist die Rechtsprechung des BVerwG (4 BN 25.09) bzw. des OVG Berlin-Brandenburg (2 A 2.09) mit der geforderten und in Kapitel A. 5 beschriebenen Abschichtung.

A.6.1.1 Harte Ausschlusskriterien

Die Anwendung der harten Ausschlusskriterien geschieht aufgrund dieser Rechtsprechung. Als harte Tabuzonen werden diejenigen Flächen bezeichnet, auf denen die Windkraftnutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausscheidet.

Diese Kriterien unterliegen nicht der Abwägung und müssen auf belastbaren Quellen basieren, wie etwa Fachgesetzen, Normen oder auch mit der Einschränkung, dass es sich um eine Empfehlung handelt, auf den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung. Ergänzend zu den allgemein anwendbaren (Rechts-)Quellen, können auch solche Kriterien eingestellt werden, in deren Umgriff Windkraftnutzung tatsächlich ausgeschlossen ist und solche Kriterien, die aus spezifischen bzw. lokalen Verordnungen oder Satzungen entspringen.

Harte Ausschlusskriterien müssen häufig abstrakt bestimmt werden; das bedeutet, geltende Normen oder Richtlinien bestimmen häufig keinen Abstandswert oder Tabuflächen, sondern relative Größen mit Anlagenbezug. Lärmwerte werden beispielsweise mittels Grenzwerten ermittelt die im Einzelfall einzuhalten sind, Abstände zu Freileitungen gelten in Abhängigkeit vom Rotordurchmesser. Zur Definition harter Ausschlusskriterien greift die Stadt auf gängige Erfahrungswerte für aktuell übliche Windkraftanlagen zurück. Das bedeutet, dass häufig ein „weicher“ Anteil in den harten Tabuzonen enthalten ist und somit auch diese Kriterien eine Abwägungsentscheidung der Stadt enthalten.

A.6.1.2 Weiche Ausschlusskriterien

Weiche Kriterien schließen jene Flächen aus, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Es können nur solche Kriterien eingestellt werden, die sich klar definiert für das gesamte Stadtgebiet anwenden lassen.

Zur Definition dieser Kriterien können belastbare fachliche Quellen herangezogen werden. Ziel der weichen Kriterien ist die Vermeidung und Minimierung von Konflikten bei der Ausweisung von Konzentrationszonen. Aus diesem Grund resultiert hierbei die Belastbarkeit nicht aus der Rechtswirkung der Quelle, sondern aus den städtebaulichen Zielsetzungen der Kommune, die in der kommunalen Abwägung berücksichtigt werden können.

A.6.1.3 Sonstige Ausschluss- und Eignungskriterien

Sonstige Ausschluss- und Eignungskriterien stellen Argumente dar, die in eine flächenbezogene Abwägung eingebracht werden können und zur Entscheidung der Stadt für konkrete Konzentrationszonen führen. Grundlage ist jedoch der Ansatz von Potentialflächen, die aus den vorhergehenden Kriterien resultieren.

Charakteristisch im Gegensatz zu den beiden anderen Kriterienkategorien ist der konkrete Konfliktbezug und die damit einhergehende konkretere Betrachtungsebene. Die Kriterien basieren somit auf der individuellen Sachlage der jeweiligen Potentialflächen.

A.6.2. Kriterienkatalog

| Harte Ausschlusskriterien (hAK) | | Ausschlussbereich |
|--|----------------------------------|--------------------------|
| Karte 770-TK-1 Siedlungswesen (hAK) | | |
| Flächenhaft inkl. erforderlicher Abstandsflächen | | |
| Wohnbauflächen | | 800 m |
| Gemischte Bauflächen (inklusive Dorfgebiete, Weiler, Hofstellen) | | 500 m |
| Gewerbliche Bauflächen | | 300 m |
| Sondergebiete (Sportboothafen, Solaranlagen) | | flächenhaft |
| Karte 770-TK-2 Infrastruktur (hAK) | | |
| qualifizierte Straßen | | |
| | Bundesstraßen (§ 9 FStrG) | 20 m |
| | Staatsstraßen (Art. 23 BayStrWG) | 20 m |
| | Kreisstraßen (Art. 23 BayStrWG) | 15 m |
| Energiefreileitungen >45 KV | | 100 m |
| Richtfunktrassen | | - |
| Abbauf Flächen Bodenschätze | | flächenhaft |
| Flugplatz Beilngries | | Platzrunde - flächenhaft |
| Erholungseinrichtungen (Sportplätze, Bäder, Friedhöfe, etc.) | | flächenhaft |
| Schutzbereich Erdbebenmessstation des BGR bei Amtmannsdorf und Raitenbuch | | 3.000 m |
| Schutzbereich Wehrtechnische Dienststelle (WTD 81) Greiding | | 8.000 m |
| Karte 770-TK-3 Natur und Landschaft (hAK) | | |
| Tabuzonen Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal | | |
| | | flächenhaft |
| Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) | | flächenhaft |
| Stillgewässer | | flächenhaft |
| Fließgewässer | | flächenhaft |
| amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete | | flächenhaft |
| Amtlich kartierte Biotope | | flächenhaft |
| Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtlich festgesetzt oder vorgeschlagen) | | flächenhaft |

| Weiche Ausschlusskriterien | Ausschlussbereich |
|---|--------------------------------------|
| Karte 770-TK-4 (wAK) | |
| Thema: Natur und Landschaft (wAK) | |
| FFH-Gebiete | flächenhaft |
| Ökokontoflächen | flächenhaft |
| Thema: Siedlungswesen (wAK) | |
| erhöhte Schutzabstände von Siedlungsbauflächen | |
| Wohnbauflächen | 600 m (insgesamt 1400 m) |
| Gemischte Bauflächen (inklusive Dorfgebiete, Weiler, Hofstellen) | 500 m (insgesamt 1000 m) |
| Gewerbliche Bauflächen | 200 m (insgesamt 500 m) |
| Denkmalgeschützte Gebäude und sonstige Objekte im Außenbereich | Einzelfall (je nach Fernwirkung) |
| Bodendenkmale im Außenbereich | Einzelfall |
| Thema: Infrastruktur (wAK) | |
| qualifizierte Straßen | |
| Bundesstraßen (§ 9 FStrG) | 180 m (insgesamt 200 m) |
| Staatsstraßen (Art. 23 BayStrWG,) | 180 m (insgesamt 200 m) |
| Kreisstraßen (Art. 23 BayStrWG) | 185 m (insgesamt 200 m) |
| Flugplatz Beilngries | 400 m zur Platzrunde des Flugplatzes |
| Schutzbereich Erdbebenmessstation des BGR bei Amtmannsdorf und Raitenbuch | 2.000 m (insgesamt 5.000 m) |
| Main-Donau-Kanal | 300 m |
| Karte 770-TK-5 Ausschlussflächen | |
| Karte 770-TK-6 Windhöflichkeit und potentiell konfliktarme Eignungsflächen | |

A.7 SCHUTZGUTBEZOGENE BETRACHTUNG

A.7.1. Siedlungsschutz

In Bezug auf menschliche Ansiedlungen kann es lage-, einsatz- und anlagenabhängig durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer Zunahme optischer und akustischer Unruhe kommen. Für die Bewertung dieser Auswirkungen sind neben der jeweiligen örtlichen Empfindlichkeit auch die lokale Hauptwindrichtung (Lärmausbreitung) sowie die relative Lage zu umliegenden Siedlungsanlagen (Schattenwurf, „Disco-Effekt“) von Bedeutung. Bei den akustischen Beeinträchtigungen sind in Bayern aufgrund der meist vorherrschenden Westwinde, östlich von Windkraftanlagen gelegene Ansiedlungen im Allgemeinen einer stärkeren Belastung ausgesetzt. Für die Minimierung von optischen Beeinträchtigungen ist die Lage nördlich von Siedlungen am günstigsten, gefolgt von südlicher Lage (Sonnenhöchststand) und östlicher bzw. westlicher Lage. Bei östlicher Lage sind gegenüber der westlichen zusätzlich weniger Zeitfenster der Freizeitnutzung betroffen (Feierabenderholung).

Zusätzlich zur direkten Auswirkung von Windkraftanlagen auf das menschliche Wohlbefinden können sich bei entsprechender Relevanz von Auswirkungen auch für den baulichen Bestand Wertminderungen ergeben. Dies kann sich auch auf die gesamte weitere bauliche Entwicklung der Kommune auswirken, womit die Notwendigkeit des ordnenden Eingriffs durch die Kommune zur Stützung einer geordneten baulichen Entwicklung sowie zum Schutz potenzieller Investoren unterstrichen wird.

Abschließend ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im konkreten Fall maßgeblich. Die hier angegebenen Werte können als Erfahrungswerte angesehen werden, die regelmäßig Anwendung in der Planungspraxis finden. In Abhängigkeit von Anlagentyp und der Anzahl der Windkraftanlagen können sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Rahmen des einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens andere Schutzabstände ergeben. Bei dieser Herangehensweise ist zu beachten, dass es beispielsweise durch die Topographie der Landschaft zu Unterschieden in der Auswirkung der Windkraftanlagen kommen kann. Diese sind konkret im Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen sind überdies zahlreiche Stellungnahmen zu möglichen Gefährdungspotentialen von Infraschall eingegangen. Bei den Auswirkungen von Infraschall handelt es sich um ein kontroverses Thema, da sich Auswirkungen nur schwer nachweisen bzw. widerlegen lassen. Das Landesamt für Umwelt (LfU) und das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Bayern kommen in ihren Ausführungen zu diesem Thema zu folgendem Fazit:

„Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“¹⁹

In den Ausführungen wird zudem darauf hingewiesen, dass Infraschallwellen sowohl in der Natur gebildet werden können (insbesondere durch Wind) als auch durch andere technische Anlagen oder Fahrzeuge. Gemäß den zitierten Studien tragen Windkraftanlagen nicht nennenswert zur Erhöhung der Schalldruckpegel bei. Dies gilt auch im ländlichen Raum, durch die von Winden ausgelöste „Vorbelastung“.

¹⁹ Bay. Landesamt für Umwelt und Bay. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „UmweltWissen - Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2014

Zur rechtlichen Dimension der Frage über den Umgang mit Infraschall wird in den Ausführungen des LFU/LGL Bayern ebenfalls Bezug genommen:

„Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754)“²⁰

Auch die aktuelle Rechtsprechung des VGH München (*Beschluss* vom 08.06.2015 - 22 CS 15.686) kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall auch bei den hier vorliegenden Abständen nicht zu erwarten sind. In der Entscheidung wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Bay. Winderlass (2011), einem Bericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - LUBW²¹ sowie den o.g. Ausführungen des LFU/LGL.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall in den regelmäßig einzuhaltenden Entfernungen (harte Ausschlusskriterien Siedlungsschutz) nicht ausgelöst werden. Gewisse Restzweifel bestehen allerdings aufgrund der nachwievor fehlenden belastbaren wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit den Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen. Zweifel werden zudem auch an der Belastbarkeit der bisherigen Messmethoden geäußert. So werden Lärmmessungen gem. TA Lärm im freien vorgenommen, eine möglicherweise verstärkende Wirkung der Innenräume wird somit nicht erfasst.²²

Im Übergangsbereich von Siedlungsanlagen zur freien Landschaft ist der Belang von Freizeit und Erholung mit betroffen.

Flächen, die für diesen Belang Bedeutung haben, sind der Hauptort Stadt Beilngries mit den Orten und Ortsteilen Biberach, Wiesenhofen, Kaldorf, Hirschberg, Kevenhüll, Kottlingwörth, Litterzhofen, Paulushofen, Irfersdorf, Neuzell, Amtmannsdorf, Eglöfsdorf, Aschbuch, Kirchbuch, Ambuch, Wolfsbuch, Grampersdorf sowie alle kleineren Ansiedlungen.

Ebenfalls zu beachten sind im Rahmen der nachbarschaftlichen Beziehungen die an das Stadtgebiet angrenzenden Orte Attenhofen, Landerzhofen, Plankstetten, Schweigersdorf, Raitenbuch, Oberbürg, Hebersdorf, Mallerstetten, Ottmaring, Eichelhof, Grögling, Vogelthal, Neuses, Stenzenhof, Weiherhaus, Oberremmendorf, Unterremmendorf, Badanhausen, Kaising, Birkhof.

Die Siedlungsbereiche und deren Schutzzonen sind in Plan 770-TK-1 dargestellt.

²⁰ ebenda

²¹ „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Zwischenbericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2014“

²² Vgl.: <http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html> (letzter Zugriff: 10.07.2015)

A.7.1.1 Harte Ausschlusskriterien

Harte Ausschlusskriterien resultieren aus den Abständen, von denen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Maßgeblich für die Definition der Abstandswerte zu Siedlungen ist die Prognose der Kommune für welchen Abstand die maßgeblichen Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Als plausiblen Anhaltspunkt werden die Ausführungen des Winderlasses (Kapitel 8.2.4.1) herangezogen, dessen Annahmen auf der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und realistischen Ausgangsparametern fußen. Dabei werden folgende Abstände schalltechnisch als unproblematisch erachtet, wenn keine Vorbelastungen bestehen:

- 800 m Abstand um Wohnbauflächen der Ortschaften
- 500 m Abstand um gemischte Bauflächen (Misch- und Dorfgebiete) und um im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich
- 300 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen

Die Stadt stellt diese Abstandswerte als harte Ausschlusskriterien ein, unter Berücksichtigung, dass ein Teil der Abstände als „weich“ gelten muss.

Diese Vorsorgeabstände können in der Summe der vorliegenden Fakten zu den Auswirkungen von Infraschall als ausreichend erachtet werden. Erst bei deutlich niedrigeren Abständen können nach aktuellem Stand des Wissens Beeinträchtigungen für den Menschen ausgelöst werden.

Im Stadtgebiet sind zudem Sondergebiete vorhanden. Für den Sportboothafen und die Solaranlagen werden jedoch keine weiteren Schutzabstände eingestellt, als hartes Ausschlusskriterium gilt daher:

- Sondergebiete flächenhaft

A.7.1.2 Weiche Ausschlusskriterien

Die optischen und akustischen Belastungen heutiger Windkraftanlagen auf Wohnlagen können über die im Winderlass empfohlenen Abstände hinaus wirken. Durch eine Erhöhung der Schutzabstände kann etwa auch dem subjektiv unterschiedlich empfundenen von Windkraftanlagen erzeugten Lärm Rechnung getragen werden sowie auch möglichen Unsicherheiten in Bezug auf Interferenz-Effekte und Infraschall berücksichtigt werden.

In einer Entfernung von bis zu ca. 1.400 m in ungünstiger Lage (Ost oder West) ist überdies der Schattenwurf von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m wahrnehmbar. Erst in größeren Abständen bzw. kleineren Anlagen wird der Schattenwurf diffuser und nicht mehr wahrnehmbar.²³

Aufgrund der hohen optischen und akustischen Belastungen, die von heutigen Windkraftanlagen auf Wohnlagen wirken können, erachtet die Kommune die im Winderlass empfohlenen Abstände für nicht ausreichend. Im Rahmen der Formulierung städtebaulicher Ziele durch weiche Abstandskriterien, erhöht die Stadt den Schutzabstand zu sämtlichen Siedlungstypen mit möglicher Wohnnutzung.

- zusätzlich 600 m Abstand um Wohnbauflächen der Ortschaften
- zusätzlich 500 m Abstand um gemischte Bauflächen (Misch- und Dorfgebiete) und um im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich

²³ Vgl. „Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterung zur Simulation“, LFU Bayern, Januar 2013

- zusätzlich 200 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen

A.7.1.3 Abwägung

Zum Schutz bestehender Siedlungen und der oben beschriebenen Zielsetzungen sieht es die Kommune als erforderlich an, innerhalb der als schutzwürdig dargestellten Bereiche eine Windkraftnutzung auszuschließen. Der Belang des erforderlichen Schutzes bestehender Siedlungsanlagen wird, wie oben dargestellt, durch die Wechselwirkung mit Windkraftanlagen in diesem Bereich in einer Weise und einem Maß beeinträchtigt, die die Kommune als nicht hinnehmbar erachtet. Diese Bereiche befinden sich um die einzelnen Orte, Weiler und Ansiedlungen herum, vielfach bereits ineinander übergehend, so dass sich größere schutzbedürftige Zonen bilden.

Da für die Kommune die genannten Erfordernisse und Zielsetzungen für die Siedlungsbereiche die Nutzung der Windenergie tatsächlich und rechtlich regelmäßig ausschließen, sollen Windkraftanlagen nur außerhalb der Siedlungsbereiche und deren harten Tabuzonen errichtet werden können, soweit sich dort eine mit den übrigen Belangen verträgliche und im Sinne der Abwägung dieser Belange hinnehmbare Nutzung ergibt.

Darüber hinaus gewährt die Stadt Wohn-, Misch und Gewerbegebieten einen erhöhten Schutzabstand, um die mögliche Einwirkungen auf die Wohnfunktion der Ortsteile, bzw. der Weiler und Hofstellen zu begrenzen.

Gegenüber der Entwurfsfassung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes vom 24.09.2015 wurden die zusätzlichen Abstände zu Wohnbauflächen um 200 m vergrößert. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Horst eines Wespenbussards im Bereich der vormals ausgewiesenen Fläche Kw M ermittelt. Der damit verbundene notwendige Abstand führt mit den übrigen regelmäßig einzuhaltenden Tabuflächen dazu, dass auch bei den bisherigen Siedlungsabständen nahezu ausschließlich im Bereich südöstlich von Wolfsbuch Potentialflächen verbleiben, die außerhalb der 5 km Schutzradien für die seismologischen Messstationen liegen (vgl. hierzu die folgenden Ausführungen in Kapitel A.7.2).

Für den Bereich südlich Wolfsbuch konnte im Rahmen einer Überprüfung der Datengrundlage zum Schutz der Siedlungen für zwei Außenbereichslagen, die bislang mit einem Schutzabstand versehen waren keine Wohnnutzung festgestellt werden. Daraus ergibt sich eine beträchtliche Vergrößerung der Potentialfläche gegenüber den bisherigen Annahmen. Das Verhältnis der Möglichkeiten für die Windkraftnutzung gegenüber den bisherigen Abständen zu den nächstgelegenen Ortsteilen wird von der Stadt daher als nicht mehr angemessen erachtet.

Der ohnehin jedoch geringe substantiell nutzbare Raum für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Stadtgebiet wird durch die Erhöhung der Siedlungsabstände weiter eingegrenzt, die bisherigen Abstände erzeugen jedoch lokal eine unverhältnismäßig große Belastung für einzelne Ortsteile. Eine Erhöhung der Siedlungsabstände auf 1.400m für Wohnbauflächen wird gegenüber den Ausschlussflächen Konflikten an anderer Stelle im Stadtgebiet und den Belastungen für die Ortsteile im südöstlichen Stadtgebiet sowie der angrenzenden Nachbargemeinden als angemessen erachtet, der Windenergie substantiell nutzbaren Raum zur Verfügung zu stellen und Siedlungsbereiche ausreichend zu schützen.

Obleich durch die Erhöhung der Siedlungsabstände zusammen mit den übrigen Ausschlusskriterien ausschließlich Potentialflächen im Bereich südöstlich von Wolfsbuch verbleiben, wird im Folgenden der Abwägungsvorgang auch für die vormals ermittelte Potentialfläche südwestlich von Grampersdorf dokumentiert. Unabhängig von der Erhöhung der Siedlungsabstände erfolgte hier eine Negativzuweisung, sodass die Reduzierung des substantiell nutzbaren Raumes faktisch nur für den Bereich Wolfsbuch zum Tragen kommt.

In Ihrer Abwägung kommt die Kommune somit zu dem Schluss, dass sie, nach derzeitigem Stand auch bei Erhöhung der Abstände substantiell ausreichend Raum für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen kann.

Die Belange des Siedlungswesens sind in Karte 770-TK-1 (harte Ausschlusskriterien) und 770-TK-4 (weiche Ausschlusskriterien) dargestellt.

A.7.2. Schutz technischer und infrastruktureller Einrichtungen

Wechselwirkungen von Windkraftanlagen und Verkehrswegen bzw. infrastrukturellen Einrichtungen wie z.B. Überlandleitungen, ergeben sich anlagenbedingt aufgrund der Kipphöhe der Windkraftanlagen und betriebsbedingt durch die Gefährdung des Verkehrs durch Ablenkung der Fahrzeugführer mittels Bewegungsunruhe. Entsprechend der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung, ist für die Abstände zu Verkehrswegen die Gewährleistung der „Sicherheit und Leichtigkeit“ des Verkehrs ausschlaggebend. Ähnliches gilt für den Luftverkehr wenngleich Windkraftanlagen ohnehin durch spezielle Markierungen für den Luftverkehr gesichert werden.

A.7.2.1 Harte Ausschlusskriterien

Die Mindestanforderungen im Umfeld von Straßenverkehrswegen ergeben sich aus den gesetzlichen Anbauverboten und –beschränkungen.²⁴ Das Maß der Baubeschränkung wird durch den Abstand infolge der Einstellung von weichen Kriterien abgedeckt und wird an dieser Stelle zur Information (der jeweilige Wert in Klammern) angegeben. Für die Abstände der verschiedenen Straßenkategorien gelten folgende Mindestabstände ab dem Fahrbahnrand als harte Kriterien:

- 20 m (40 m Baubeschränkungsbereich) Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen
- 15 m (30 m Baubeschränkungsbereich) Abstand bei Kreisstraßen

Flächen von wesentlicher Bedeutung als Verkehrswege sind alle qualifizierten Straßen, die durch das Stadtgebiet Beilngries verlaufen (Bundesstraße B 299, Staatsstraßen St 2336, St 2393, St 2230, St 2229, St 2392 und Kreisstraßen EI12, EI21 bis EI28, EI48, KEH11, KEH15, NM3, NM11, NM13, NM15, NM16, NM23, NM26, RH29, RH37).

Zu Richtfunktrassen muss ein Schutzabstand eingehalten werden, da Mast und Rotor der Windkraftanlagen die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören können. Entsprechend des „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der bayerischen Staatsregierung kann ein Abstand von bis zu 100 m für einen störungsfreien Betrieb der Trassen notwendig sein. Einerseits variieren die notwendigen Abstände je nach Trassenbetreiber und andererseits unterliegt die Entwicklung des Richtfunknetzes einem dynamischen Prozess, in dem einzelne Trassen stetig hinzukommen und wegfallen können. Die Kommune verzichtet daher darauf auf dieser Planungsebene eine Tabuzone für Richtfunktrassen zu definieren. Im weiteren Planungsprozess müssen Richtfunktrassen berücksichtigt werden, daher wird der Trassenbestand in der Themenkarte 770-TK-2 dargestellt und für die Beurteilung der Substantialität berücksichtigt.

Zu Energiefreileitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der einen ausreichenden Schwingungsschutz der Leitungen ermöglicht. Durch die Nachlaufströmung der Windkraftanlagen können die Leiterseile in periodische Schwingungen versetzt werden und Schaden nehmen. Es wird daher als notwendig erachtet, diese durch beiderseitige Abstandshaltung zu stützen. Dabei muss zwischen den verschiedenen Typen von

²⁴ Vgl.: „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der bayerischen Staatsministerien Kapitel 8.2.4.4

Hochspannungsleitungen unterschieden werden. Entsprechend der Wind-Freileitungsnorm EN 50341 und EN 50423 werden folgende Abstände als hartes Ausschlusskriterien herangezogen.

- > 45-kV Freileitungen: 100 m (Annahme mindestens einfacher Rotordurchmesser)

Grundsätzlich sollen zu diesen Leitungen Abstände von 3 Rotordurchmessern eingehalten werden, unter bestimmten Rahmenbedingungen ist jedoch ein Heranrücken möglich, daher erachtet die Stadt diesen 1-fachen Rotordurchmesser als Mindestabstand.

Gemäß der angegebenen DIN ist für Leitungen \leq 45-kV ein Mindestabstand von 1-fachem Rotordurchmesser vorgesehen. Je nach Höhe der Leitungstrasse bzw. der zukünftigen Windkraftanlagen ist hier ein Heranrücken bis an den jeweiligen Schutzstreifen möglich, die Stadt wertet diese Leitungen daher nicht als Ausschlusskriterium. Im Rahmen einer nachfolgenden Standortplanung müssen allerdings auch diese Leitungen ausreichend geschützt werden.

Ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen sind die tatsächlich vorhandenen Erhöhungseinrichtungen im Stadtgebiet. Als hartes Kriterium kann hier, aufgrund fehlender fachlich und rechtlich differenzierter Beurteilung der verschiedenen Einrichtungen, lediglich die konkrete Fläche gelten. Hierbei handelt es sich um Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, etc.

Auch Einrichtungen der Luftfahrt fallen unter den Bereich Infrastruktur und werden durch harte Ausschlusskriterien berücksichtigt. Hierbei gibt es jedoch die Besonderheit, dass keine Pauschalisierung der Schutzwürdigkeit möglich ist, da sich diese individuell aus der jeweiligen Anlage und der zugehörigen Platzrunde ergibt. Als harte Tabuzone wird der räumliche Umgriff des Flugplatzes mit der zugehörigen Platzrunde gewertet. Auf § 21a Absatz 2 Satz 1 LuftVO „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde“ wird hingewiesen.

Zusätzlich müssen Mindestabstände zur Platzrunde eingehalten werden, diese werden im Rahmen der weichen Ausschlusskriterien abgedeckt.²⁵

Im Stadtgebiet befinden sich die Schutzbereiche von zwei seismologischen Messstationen des BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) sowie einer Messstation des Erdbebendienst Bayern (LfU - Landesamt für Umwelt). Eine Messstation befindet sich in Raitenbuch, nördlich von Beilngries. Die zweite Messstation des BGR sowie die Messstation des LfU befinden sich nahe Amtmannsdorf. Die Messstationen dienen einerseits der Katastrophenvorsorge und andererseits der Überwachung des Verbotes von Nuklearversuchen. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Messungen werden in der Stellungnahme des BGR umfangreich dargelegt.

„(...)Als Konsequenz ergeben sich zum Schutz der Datenregistrierungen Anforderungen in Form eines Mindestabstands von 5 km von Windenergieanlagen zum Standort der Messeinrichtung.

(...) Unsere Ansprüche in Form eines Mindestabstands von Windkraftanlagen zu unseren seismologischen Messstationen leiten wir aus dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ab (Kernwaffenteststoppvertrag, CTBT). Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Vertrag unterzeichnet, ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt. Sie ist daher gehalten, die völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen zu erfüllen, die mit Aufbau und Betrieb der Mess-Infrastruktur zur Verifikation des Vertrags verbunden sind.

(...) Windenergieanlagen erzeugen durch Rotationsbewegung und Neigung aufgrund

²⁵ Vgl. Bundesanzeiger - Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012

unterschiedlicher Windlast Erschütterungssignale, die über den Turm und das Fundament in den Boden übertragen werden und die sich von dort in alle Richtungen ausbreiten. Die Signale sind über einen breiten Frequenzbereich verschmiert, da die Einträge durch die Rotationsbewegung der Rotorblätter, das Schwingungs- und Neigungsverhalten des Turms und die Übertragungseigenschaften des Fundaments verursacht werden. Bei jedem Passieren eines Rotorblatts am Turm werden Signale angeregt. Mit den obig beschriebenen Messgeräten können diese erzwungenen Schwingungen über viele Kilometer als Störsignal nachgewiesen werden. Dabei überlappen sich diese Frequenzen mit den charakteristischen Frequenzen von Erdbeben, sodass deren Analyse erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. In einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. Sacorotti et al. [2011]²⁶ und Styles et al. [2005]²⁷) wurden Signale von Windenergieanlagen in Abstandsbereichen von deutlich über 10 km nachgewiesen, wobei generell eine Abnahme des Störeinflusses mit zunehmender Distanz zur Messstation gilt. Ein nachträgliches Entfernen der Störsignale, z.B. mittels Anwendung spezieller Filter, ist wegen der laufwegabhängigen Veränderung der Signale zwischen Quelle (WKA) und Empfänger (seismologische Messstation) sowie der Verschmierung im Frequenzbereich nicht möglich. (...)²⁶

Grundsätzlich erachtet die Kommune einen Ausschluss der geforderten Schutzbereiche von jeweils 5 km um die seismologischen Messstationen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Messstationen für notwendig. Eine umfängliche Bewertung als hartes Ausschlusskriterium wird vor dem Hintergrund bislang fehlender Rechtsprechung nicht sachgerecht erachtet. Um eine angemessene Abgrenzung dessen abzubilden, inwiefern ein Ermessensspielraum der Kommune besteht, zieht die Stadt eine Differenzierung heran, wie sie auch im bay. Windatlas vorgegeben ist. Dementsprechend gilt ein Mindestabstand von 3 km als Ausschlussbereich und somit als hartes Ausschlusskriterium und der Abstand bis zu 5 km als Einzelfallprüfbereich und somit als weiches Ausschlusskriterium.²⁷

Ein weiteres hartes Ausschlusskriterium sind die Abbaugelände für Bodenschätze im Bereich Kaldorf, die gleichzeitig im Regionalplan Ingolstadt als Vorranggebiet DO 9 ausgewiesen sind.²⁸ Diese Bereiche stehen derzeit nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung und sind daher tatsächlich nicht nutzbar.

Nordwestlich des Stadtgebietes liegt die Wehrtechnische Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik in Greding (WTD 81).

„(...) Die Funktion der Radaranlage der WTD 81 ist sicherzustellen, damit sie in der ihr übertragenen Aufgabenerfüllung nicht behindert wird. Zum Schutz der Funktionsfähigkeit ihrer Radaranlage sind deswegen östlich der WTD 81 folgende Forderungen zu beachten:

- *das Gebiet im Umkreis von 8 km Radius um den Standort der Radaranlage muss frei von WKA bleiben.*

Der Standort der Radaranlage hat folgende Geographische Standortkoordinaten nach WGS 84: 11 °21 '8,454" 0 - 49°03 ' 40,784" N. (...)²⁹

Der 8 km Radius um die WTD 81 wird als hartes Ausschlusskriterium gewertet.

Die Bereiche, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Sicherung technisch-infrastruktureller Anlagen für die Errichtung von Windkraftanlagen ungeeignet sind, werden in Karte 770-TK-2 dargestellt.

²⁶ Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 09.04.2014

²⁷ Vgl.: <http://www.energieatlas.bayern.de/thema/wind/gebiete/kulisse/wind/messstationen.html> (letzter Zugriff: 16.07.2014)

²⁸ Vgl.: Regionalplan Ingolstadt - Karte 2 - Siedlung und Versorgung, Stand April 2012

²⁹ Stellungnahme des BAIUDBw-Kompetenzzentrum Baumanagement München

A.7.2.2 Weiche Ausschlusskriterien

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben für Schutzabstände zu Verkehrswegen bzw. zu den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen, obliegt es der Kommune, ein angemessenes Maß zum Schutz der infrastrukturellen Anlagen zu finden.

Maßgeblich dabei sind Aspekte wie Ablenkung, Schattenwurf und damit Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Eiswurf und Schutz vor herabstürzenden Teilen bzw. vor dem Umkippen der Windkraftanlagen. Für sich genommen können diese Konflikte teilweise durch technische Modifikation umgangen werden. Um einem kumulativen Konfliktpotential entgegenzutreten, wird ein Abstand von jeweils insgesamt 200 m zu qualifizierten Straßen als harte und weiche Ausschlusskriterien eingestellt. Durch das Ziel bzw. den Zweck der weichen Ausschlusskriterien zu potentiell konfliktarmen Flächen zur Nutzung der Windkraft zu kommen, wird dieser Wert als sachgerechter Konsens für diese Maßstabsebene angesehen. Für die einzelnen Straßentypen ergeben sich somit folgende weiche Ausschlusskriterien:

- zusätzlich 180 m Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen (insg. 200 m)
- zusätzlich 185 m Abstand bei Kreisstraßen (insg. 200 m)

Zu Bundeswasserstraßen ist nach Forderung des Wasser- und Schifffahrtsamtes zur dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs grundsätzlich ein Abstand von 300 m einzuhalten.³⁰ Dieser Schutzbereich wird von der Stadt als weiches Ausschlusskriterium freigehalten.

Für einen sicheren Flugbetrieb sind zu verschiedenen Teilen der Platzrunde des Flugplatz Beilngries unterschiedliche Abstände einzuhalten. Ein Mindestabstand von 400 m ist etwa zum Gegenanflug der Platzrunde einzuhalten, in den übrigen Bereichen und den Kurventeilen gilt ein Mindestabstand von 850 m.³¹ Die Zuordnung der verschiedenen Mindestabstände zur Platzrunde kann erst im Einzelfall geprüft werden. Als weiches Ausschlusskriterium wird daher ein genereller Abstand von 400 m zur Platzrunde eingehalten.

Aufgrund der bereits im Rahmen der harten Ausschlusskriterien beschriebenen Schutzwürdigkeit der seismologischen Messstationen des BGR, erachtet es die Stadt für notwendig die geforderten 5 km Schutzbereich um die seismologischen Messstationen von Windkraftanlagen freizuhalten. Obgleich die Funktion der Messstationen zur Katastrophenvorsorge und zur Überwachung des Kernwaffenstopvertrages gewichtige Belange darstellen, erachtet die Stadt den Bereich im Abstand zwischen 3 km und 5 km zu den Stationen als kommunalen Ermessensspielraum und wertet diesen erweiterten Schutzbereich als weiches Ausschlusskriterium.

Weiche Ausschlusskriterien werden in Karte 770-TK-4 dargestellt.

A.7.2.3 Abwägung

Beilngries wird von überregional bedeutsamen Verkehrswegen erschlossen, zudem befindet sich ein Flugplatz im Stadtgebiet. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sowie die Sicherung der übergeordneten Freileitungen darf durch gemeindliche Planungen nicht beeinträchtigt werden. Versorgungseinrichtungen dürfen nicht mit gemeindlicher Planung in Konflikt treten. Für einen umfassenden Flächenausschluss sind die Schutzbereiche der Wehrtechnischen Dienststelle in Greiding (WTD81) sowie die seismologischen Messstationen des BGR

³⁰ Vgl. Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg vom 01.10.2012 (Az. 3-213.2/S 241)

³¹ Vgl. Bundesanzeiger - Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012

verantwortlich.

Zum Schutz der beschriebenen Belange sieht es die Kommune als erforderlich an, innerhalb der Sicherheitsabstände, wie sie bereits dargestellt wurden, eine Windkraftnutzung auszuschließen. Die Belange und ihre Wechselbeziehungen würden durch die Einwirkung von Windkraftanlagen in diesem Bereich in einem Maß betroffen, welches die Kommune als nicht hinnehmbar erachtet.

Da diese Belange für die Kommune schwerer wiegen und eine gemeinsame Nutzung im gleichen Bereich als unvereinbar erachtet wird, sollen Windkraftanlagen nur außerhalb dieser Bereiche errichtet werden können, soweit sich dort eine mit den übrigen Belangen verträgliche und im Sinne der Abwägung dieser Belange hinnehmbare Nutzung ergibt.

Die infrastrukturellen Anlagen mit ihren Ausschlussflächen sind in der Karte 770-TK-2 (harte Ausschlusskriterien) und Karte 770-TK-4 (weiche Ausschlusskriterien) dargestellt.

A.7.3. Wasserwirtschaft

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzungen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten.

Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit Geltungsbereichen der Schutzgebiete in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt für fließende und stehende Gewässer.

A.7.3.1 Harte Ausschlusskriterien

Harte Tabuzonen sind die unmittelbaren Flächen und deren geomorphologisch abgegrenzte Auenbereiche der stehenden und fließenden Gewässer aufgrund ihrer tatsächlichen Ausschlusswirkung sowie die zugehörigen amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete und der amtlich festgesetzten oder vorgeschlagenen Wasserschutzgebiete.

Flächen von wesentlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, bei denen Konflikte mit der Errichtung von Windkraftanlagen auftreten können, sind demnach folgende als harte Ausschlusskriterien gewertete Bereiche:

- stehende Gewässer
- Fließgewässer und ihre Nebengewässer sowie Quellbereiche.
- amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Zusätzlich werden die Schutzzonen I und II der amtlich festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete ausgeschlossen, da hier die Errichtung von Windkraftanlagen durch die jeweiligen Verordnungen regelmäßig ausgeschlossen wird.

Die im Zusammenhang mit dem Belang „Wasserwirtschaft“ relevanten Bereiche sind im Plan 770-TK-3 dargestellt.

A.7.3.2 Weiche Ausschlusskriterien

Die Kommune möchte der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum verschaffen und stellt daher zunächst keine weichen Ausschlusskriterien zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange ein.

A.7.3.3 Abwägung

Die Empfindlichkeit stehender und fließender Gewässer steht in den betroffenen Bereichen

mit der Errichtung von Windkraftanlagen in Konflikt.

Die Bedeutung des Schutzgutes Wasser wird von der Kommune, auch im Hinblick auf das Allgemeinwohl, in diesen Bereichen der Flur als höherwertig erachtet. Zumal dieser Belang räumlich eine untergeordnete Bedeutung einnimmt und zum Ausweichen hinreichend Raum besteht.

Zum Schutz des Belangs sieht es die Stadt deshalb als erforderlich an, innerhalb der als kritisch ermittelten Bereiche eine Windkraftnutzung auszuschließen. Der Belang und die Umsetzung der angestrebten Ziele werden durch die Wechselwirkung mit Anlagen in diesem Bereich in einem Maße betroffen, welches regelmäßig zu einer Versagung der Genehmigungsfähigkeit führt und die Kommune daher als nicht mit den dargestellten Zielen vereinbar erachtet.

Die wasserwirtschaftlichen Belange mit ihren Ausschlussflächen sind in der Karte 770-TK-3 dargestellt.

A.7.4. Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in unterschiedlicher Weise berührt.

Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht.

Auf die Landschaft kann sich die Errichtung sowohl klein- als auch großräumig auswirken. Windkraftanlagen fügen dem Landschaftsbild ein stark technisches Element hinzu. Besonders zu beachten ist hierbei die auffallende Erscheinung der Anlagen, welche meistens die Höhenentwicklung bestehender baulicher Anlagen deutlich durchbrechen und im Hinblick auf ihre optische Wirkung nicht mit den bisherigen baulichen Anlagen gleichgesetzt werden können. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu.

A.7.4.1 Harte Ausschlusskriterien

Aufgrund der erläuterten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, sind in vielen Schutzgebietskategorien nachhaltige und nicht kompensierbare Auswirkungen zu erwarten. Als harte Ausschlusskriterien gelten hierbei die entsprechend angeführten Schutzgebietskategorien in den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung.

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Kernzonen von Biosphärenreservate
- Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope

- Alpenplan Zone C
- Europäische Vogelschutzgebiete (regelmäßig aber nicht zwangsläufig)
- Naturwaldreservate
- Erholungswald Intensitätsstufe I

Diese Bereiche werden flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände, als hartes Ausschlusskriterium gewertet.

Es befinden sich folgende Schutzgebiete und Biotopschwerpunkte nach europäischem und nationalem Recht mit zwingender Ausschlusswirkung im Stadtgebiet Beilngries.

- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental
- Amtlich kartierte Biotope: Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die amtlich kartierten Biotope als Ausschluss zugrunde gelegt. Sollten im Umgriff geplanter Windkraftanlagen weitere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sein, die noch nicht kartiert wurden, müssen diese im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.

Neben den Schutzgebietskategorien, in denen der jeweilige Schutzzweck mit den Beeinträchtigungen, die durch Windkraftanlagen entstehen, nicht vereinbar ist, gibt es auch solche Gebiete, die zwar eine Sensibilität gegenüber Windkraftanlagen besitzen, diese jedoch nicht grundsätzlich ausschließen.

Entsprechend den Ausführungen des Winderlasses gelten folgende Schutzgebietskategorien als sensibel gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen:

- FFH-Gebiete
- Pflegezonen der Biosphärenreservate
- Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparks (ehemalige Schutzzonen)
- Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, bedeutende Rastgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore)
- Besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete
- Wälder mit altem Baumbestand (ab 140 Jahre) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung
- Alpenplan Zone A und B

Für die Schutzzonen des Naturparks „Altmühltal“ (Südliche Frankenalb) wurde ein Zonierungskonzept erstellt, auf dessen Basis innerhalb von Ausnahme- oder Prüfzonen Windkraftanlagen zugelassen werden können. In den übrigen Bereichen, als Tabuzonen bezeichnet, ist die Errichtung von neuen Windkraftanlagen ausgeschlossen. Als hartes Ausschlusskriterium im Stadtgebiet Beilngries wird daher gewertet:

- Tabuzonen im Landschaftsschutzgebiet des Naturpark „Altmühltal“ (Stand der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Verordnung).

Die im Zusammenhang mit den Belangen Natur und Landschaft relevanten Bereiche sind im Plan 770-TK-3 dargestellt.

A.7.4.2 Weiche Ausschlusskriterien

Von den sensibel zu behandelnden Schutzgebietskategorien, entsprechend den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung, werden FFH-Gebiete als weiche Ausschlusskriterien gewertet. Diese Bereiche sind sensibel gegenüber der Windkraftnutzung zu werten, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Es liegt daher im städtebaulichen Ermessen der Kommune auch FFH-Gebiete als weiche Tabuzone zu definieren.

Es befindet sich folgendes FFH-Gebiet im Stadtgebiet Beilngries, welches von der Stadt als weiches Ausschlusskriterium gewertet werden:

- Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal

Zusätzlich werden Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen flächenhaft als weiche Tabuzone eingestellt, da diese Bereiche ausschließlich zur Entwicklung von Natur und Landschaft freigehalten werden sollen.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht empfindlichen Bereiche sind in Karte 770-TK-4 dargestellt.

A.7.4.3 Abwägung

Zum Schutz der beschriebenen Belange sieht es die Kommune als erforderlich an, innerhalb der dargestellten Bereiche eine Windkraftnutzung auszuschließen. Der Belang und die Umsetzung der angestrebten Ziele werden durch die Einwirkungen der Anlagen in diesem Bereich in einem Maße betroffen, das die Kommune als nicht hinnehmbar erachtet, im Besonderen auch aufgrund der Folgen für den Biotopverbund, der auf den genannten Potentialen aufbaut.

Da dieser Belang für die Kommune schwerer wiegt und eine gemeinsame Nutzung im gleichen Bereich als unvereinbar erachtet wird, sollen Windkraftanlagen nur außerhalb dieser Bereiche errichtet werden können, soweit sich dort eine mit den übrigen Belangen verträgliche und im Sinne der Abwägung dieser Belange hinnehmbare Nutzung ergibt.

Nicht als Ausschlusskriterien gewertet werden landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie diejenigen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes, die für eine Windkraftnutzung geöffnet wurden (Ausnahme- und Prüfzone im Zonierungskonzept).

Die insoweit sich aus dem Belang Natur und Landschaft ergebenden Ausschlussflächen sind in der Karte 770-TK-3 (harte Ausschlusskriterien) und Karte 770-TK-4 (weiche Ausschlusskriterien) dargestellt.

A.7.5. Sonstige Gemeindeweite Ausschlusskriterien

Im Wortsinn der „Konzentrationszone“ sollen sich die WKA im Sinne der Stadt an wenigen Stellen konzentrieren und eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. Um eine Streuung der WKA über das Stadtgebiet zu vermeiden wird von der Kommune eine Mindestgröße von 10 ha für die ausgewiesenen Konzentrationszonen als weiches Kriterium eingestellt. Bei kleineren Flächen ist es weitgehend auszuschließen, dass Windparks (zusammenhängende Flächen mit mindestens drei WKA) realisiert werden können.

Gleichzeitig besteht bei größeren Flächen die Möglichkeit, potentiellen kleinräumigen Artschutzkonflikten „auszuweichen“, da ein gewisser Suchraum für die Errichtung der Einzelanlagen vorhanden ist.

A.7.6. Sonstige Abwägungsrelevante Belange

Im Rahmen des Verfahrens können konkurrierende Belange in Bezug auf die konkreten Potentialflächen eingebracht werden. Diese sonstigen abwägungsrelevanten Belange können inhaltlich auch außerhalb der hier dargestellten Themen liegen. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle Raum geschaffen, um diejenigen Belange einzubringen, die nicht innerhalb dieser Themenkomplexe behandelt werden können.

A.7.6.1 Wirtschaftliche Belange zum Betrieb von Windkraftanlagen

Zur wirksamen Ausweisung einer oder mehrerer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist es erforderlich, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegten Zonen windhöflich genug sind, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn sich die planende Kommune auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt. Konkrete Überprüfungen oder gar zeitaufwändige Ermittlungen vor Ort sind schon deshalb nicht geboten, weil die gesetzliche Privilegierung von Windenergieanlagen keinen Anspruch darauf gewährt, Windenergieanlagen in jeder Gemeinde mit optimalem Ertrag betreiben zu können.³²

Bei der Identifizierung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen stellt die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit aufgrund ihrer in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckenden Datenverfügbarkeit das wesentliche Kriterium für die Windhöflichkeit eines Gebiets dar.

Das vorangegangene Gutachten zieht die Windhöflichkeitsdaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) heran; diese basieren auf dem Statistischen Windfeldmodell (SWM). Anhand von 218 Windmessstationen des Deutschen Wetterdienstes wurde die räumliche Verteilung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie z.B. Höhe, geografische Lage und Geländeform mittels statistischer Verfahren bestimmt. Die Messwerte wurden anschließend hindernisbereinigt und mit Hilfe eines Rechenprogramms ausgewertet und in Karten umgesetzt. Bei dieser Methode entstehen Abweichungen im Mittel von +/- 0,15 m/s. Die räumlichen Abgrenzungen der verschiedenen Windgeschwindigkeiten sind nicht als fest, sondern räumlich fließend zu betrachten. Der Übergang von einer Windgeschwindigkeitsklasse in die andere ist daher nicht als eine räumlich exakt vorgegebene Grenze zu interpretieren, sondern als der Mittelpunkt eines mehr oder weniger breiten Streubereichs, in dem sich der Übergang zwischen den Klassen vollzieht.

Die verwendeten Daten der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit des Deutschen Wetterdienstes beziehen sich auf ein Raster von 200 x 200 m in 100 m über Grund; sie beinhalten einerseits eine durch die Rechenmethode bedingte Unschärfe bei der Flächenabgrenzung, so dass die tatsächlich vorherrschenden Windverhältnisse jeweils vom Vorhabenträger für den konkreten Einzelfall standortbezogen ermittelt werden müssen.

In den ausgewiesenen Konzentrationszonen muss die Eignung für den wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet sein. Es gibt jedoch keine gesetzliche Grundlage mehr zur abschließenden Beurteilung. Bis zum 31.12.2011 galt das EEG 2004 als Bewertungsgrundlage, da hier zum wirtschaftlichen Betrieb durch EEG-Förderung festgeschrieben wurde, dass eine WKA min. 60 % des geforderten Referenzkriteriums an Ertrag erreichen muss, um förderfähig zu sein. Dieser Umstand wird ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5,6 m/s in 100 m Höhe für gegeben erachtet.

Diese gesetzliche Regelung entfällt mit dem Inkrafttreten des EEG 2011 zum 01.01.2012.

³² OVG NRW, Urteil vom 30. November 2001 - 7 A 4857100

Die angegebene Windgeschwindigkeit gilt als Orientierungswert für die voraussichtliche wirtschaftliche Eignung der Potentialflächen.

Um die potentiellen Eignungsflächen nicht bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens zu stark einzuschränken, stellt die Kommune zunächst Konzentrationszonen für sämtliche Windhöffigkeitsbereiche dar.

Die Windhöffigkeit im Stadtgebiet wird in Karte 770-TK-6 dargestellt.

A.7.6.2 Bauhöhenbeschränkungen gem. BayBO (10 H-Regelung)

Die Privilegierung von Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird, wie in den Rechtsgrundlagen unter Kapitel A 3.5.3 dargelegt, durch die Änderung der BayBO eingeschränkt. Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Windkraftanlagen nur noch Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden (in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Unter Zugrundelegung dieser neuen rechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass nach Anlegung des 10 H-Maßstabes gemäß Art. 82 Abs. 1, 2 BayBO auf das Stadtgebiet nur noch geringe Potentiale für die Windkraftnutzung verbleiben.

Da es sich bei der Änderung der BayBO jedoch um eine relative Einschränkung der Privilegierung handelt, sind Windkraftanlagen geringerer Bauhöhe auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet möglich. Wie in der Übersicht zur 10 H-Regelung (770-TK-7) ersichtlich wird, befinden sich im südöstlichen Stadtgebiet bei Wolfsbuch (Potentialfläche W I) Bereiche die eine Entfernung von bis zu ca. 1.700 m zur nächsten Bebauung nach Art. 82 Abs. 1 BayBO aufweisen. Entsprechend könnten in diesen Bereichen voraussichtlich Windkraftanlagen mit Bauhöhen von bis zu 170 m errichtet werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, mit dem vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft, wird keine Überschreitung dieser Bauhöhenbeschränkungen ausgelöst bzw. ermöglicht. Die BayBO eröffnet in Art. 82 Abs. 5 jedoch die Möglichkeit im Rahmen eines Bebauungsplanes, der aus den Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes entwickelt werden kann, diese Abstandsregelung zu Unterschreiten und höhere Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für die Beurteilung, ob der Nutzung der Windenergie mit der vorliegenden Planung ausreichend substantieller Raum verschafft wurde, bleibt dies jedoch unbeachtlich.

Für die flächenbezogene Abwägung, aber auch für die Beurteilung ob die Steuerung der Windkraft mittels Ausweisung von Konzentrationszonen erforderlich ist, muss neben der Einschränkungen durch die Bauhöhenbeschränkung auch die vorherrschende Windhöffigkeit sowie weitere mögliche Restriktionen - etwa durch die militärische Flugsicherung - betrachtet werden.

A.7.6.3 Belange des Denkmalschutzes

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann sich vor allem aufgrund ihrer Höhe und des technischen Charakters eine Veränderung des Erscheinungsbildes denkmalgeschützter Objekte ergeben. Im Umfeld solcher Objekte und entsprechender sensibler Bereiche gilt daher je nach Einzelfall der Nahbereichsschutz.

Bodendenkmäler sind zwar keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für Windkraftanlagen, müssen aber je nach Einstufung ihrer Bedeutung und Ausdehnung Einzelfallweise geprüft werden, um dann in einem Abwägungsverfahren die Relevanz und den Ausschlussfaktor zu bestimmen.

Riedburg). Blickbeziehungen zu möglichen Windkraftanlagen, die in den Eignungsflächen von der jeweiligen Talkante weit zurück liegen, sind kaum zu erwarten. Lediglich an einzelnen Standorten können Blickbeziehungen aufgebaut werden. Zu nennen wäre hier beispielsweise der Blick von Böhming aus Richtung Kipfenberg.

Oberhalb der Talräume liegt der Weiler Obereggersberg nahe der Eignungsfläche W I. Durch die umliegenden Waldflächen wird dieser zu einem großen Teil abgeschirmt. Auf den vorgelagerten Feldflächen können allerdings Blickbeziehungen zu potentiellen Windkraftanlagen aufgebaut werden.

Blickbeziehungen können jedoch direkt zwischen den geplanten Anlagen und den landschaftsprägenden Denkmälern aufgebaut werden sofern sich diese an den Hangkanten der Flusstäler erheben. Insbesondere ist dabei etwa Schloss Hirschberg aber auch Schloss Arnsberg und Burg Kipfenberg zu nennen.

Für den Bereich Riedenburg sind Sichtbeziehungen, insbesondere zum Schloss Riedenburg, zu potentiellen Windkraftanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone i.d.R. nur an Standorten oberhalb des Talraumes zu erwarten, bzw. von Hochpunkten aus (wie etwa die angegebenen Burgen und Schlösser). Blickbeziehungen vom Talraum auf die jeweiligen landschaftsprägenden Denkmäler werden in aller Regel nicht beeinträchtigt. Aus dem Talraum von Prunn kommend können jedoch potentielle Windenergieanlagen in W I in geringem Umfang gemeinsam mit den landschaftsprägenden Denkmälern in die Kulisse treten. Generell ist davon auszugehen, dass nur in wenigen Bereichen Blickbeziehungen aus dem Talraum, also auch von der Stadt Riedenburg selbst, zu potentiellen Anlagen innerhalb der Konzentrationszone aufgebaut werden können.

Das Schloss Hirschberg liegt nördlich des Hauptortes Beilngries auf einer Anhöhe. Aufgrund dieser topographischen Rahmenbedingungen ist weitgehend auszuschließen, dass Windkraftanlagen gemeinsam mit dem Schloss Hirschberg in die Kulisse treten. Lediglich für Betrachterstandorte auf der Hochebene bzw. von Schloss Hirschberg selbst, werden potentielle Windkraftanlagen in der ermittelten Potentialfläche sichtbar sein.

Die Burg Kipfenberg wird insbesondere von den Tallagen des Altmühltals wahrgenommen. Auch hier sind vom Tal aus kaum Blickbeziehungen, selbst für 200 m hohe Anlagen, in der vormals ermittelten Potentialfläche W M zu erwarten, die jedoch für die vorliegende Planfassung entfällt. Lediglich für einzelne Standorte im Bereich Böhming wären Blickbeziehungen denkbar. Legt man die Bauhöhen, die nach derzeit gültiger BayBO (10 H-Regelung) möglich sind zugrunde, sind Blickbeziehungen vom Talraum aus weitgehend ausgeschlossen.

Verhältnismäßig nahe an den Potentialflächen liegt zudem das Schloss Schönbrunn. Durch die starke Eingrünung des Schlosses, wirkt dieses allerdings nicht in hohem Maße in die Landschaft hinein, zumal die Lage in den Ortsteil integriert ist und nicht etwa freistehend exponiert auf einer Anhöhe oder ähnlichem. Die Pfarr- und Wallfahrerkirche St. Salvator im Ortsteil Bettenbrunn ist vom Köschinger Forst umgeben. Blickbeziehungen sind im Wesentlichen beschränkt auf die waldfreien Bereiche um Bettenbrunn sodass auch hier voraussichtlich kaum eine Betroffenheit ausgelöst wird. Eine größere Sichtbarkeit wird voraussichtlich für Schloss Sandersdorf und Offendorf sowie für die Burgruine Altmannstein ausgelöst. Die näher gelegenen Bestandsanlagen in der Gemeinde Denkendorf lösen jedoch eine deutliche größere Betroffenheit aus, sodass auch hier mögliche Beeinträchtigungen als hinnehmbar gelten müssen. Weitere landschaftsprägende Denkmäler liegen dann bereits in größerer Entfernung als 10 km und liegen nicht derartig exponiert. Es ist daher nicht von einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung durch mögliche Windkraftanlagen in den Potentialflächen auszugehen.

In der Summe ist zu erwarten, dass direkte Blickbeziehungen zu landschaftsprägenden

Denkmälern aufgebaut werden können. Durch die Funktion dieser voraussichtlich betroffenen Denkmäler, die immer auch als Aussichtspunkt (Burgen und Schlösser) dienen, ist dies auch auf größere Entfernungen kaum zu vermeiden. Überdies ist zu berücksichtigen, dass im Umfeld bereits zahlreiche Windkraftanlagen bestehen (insb. in Denkendorf), die in direkte Sichtbeziehung mit diesen hochgelegenen Aussichtspunkten treten und somit eine Vorbelastung darstellen.

Potentielle Anlagen in der Eignungsfläche können jedoch in Blickbeziehung der Kulisse von landschaftsprägenden Denkmälern gelangen. Von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmäler ist dabei in dieser Entfernung jedoch nicht grundsätzlich auszugehen.

Bereits im Rahmen des Zonierungskonzeptes für den Naturpark Altmühltal hat eine fachliche Auseinandersetzung mit landschaftsprägenden Denkmälern bzw. den Belangen des Landschaftsbildes stattgefunden hat. Unter anderem aufgrund dessen wurden die Ausnahme- und Entscheidungszonen festgelegt, in denen auch die ermittelte Potentialfläche liegt. Da die übrigen denkmalgeschützten Gebäude innerhalb der Siedlungen oder in direkter Nähe liegen und diese einen geringeren Wirkraum besitzen, geht die Stadt davon aus, dass die Schutzbereiche um die Siedlungen ausreichen, den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.

Für diesen konkurrierenden Belang ist die Relevanz im konkreten Einzelfall von besonderer Bedeutung, da Bau- und Bodendenkmäler nicht pauschal als Ausschlusskriterium eingestellt werden. Die Belange des Denkmalschutzes im Stadtgebiet sind in Karte 770-TK-4 im Zusammenhang mit den weichen Ausschlusskriterien dargestellt. In der folgenden Abbildung sind zudem die landschaftsprägenden Denkmäler im Umgriff von 5 km um die Eignungsfläche W I dargestellt.

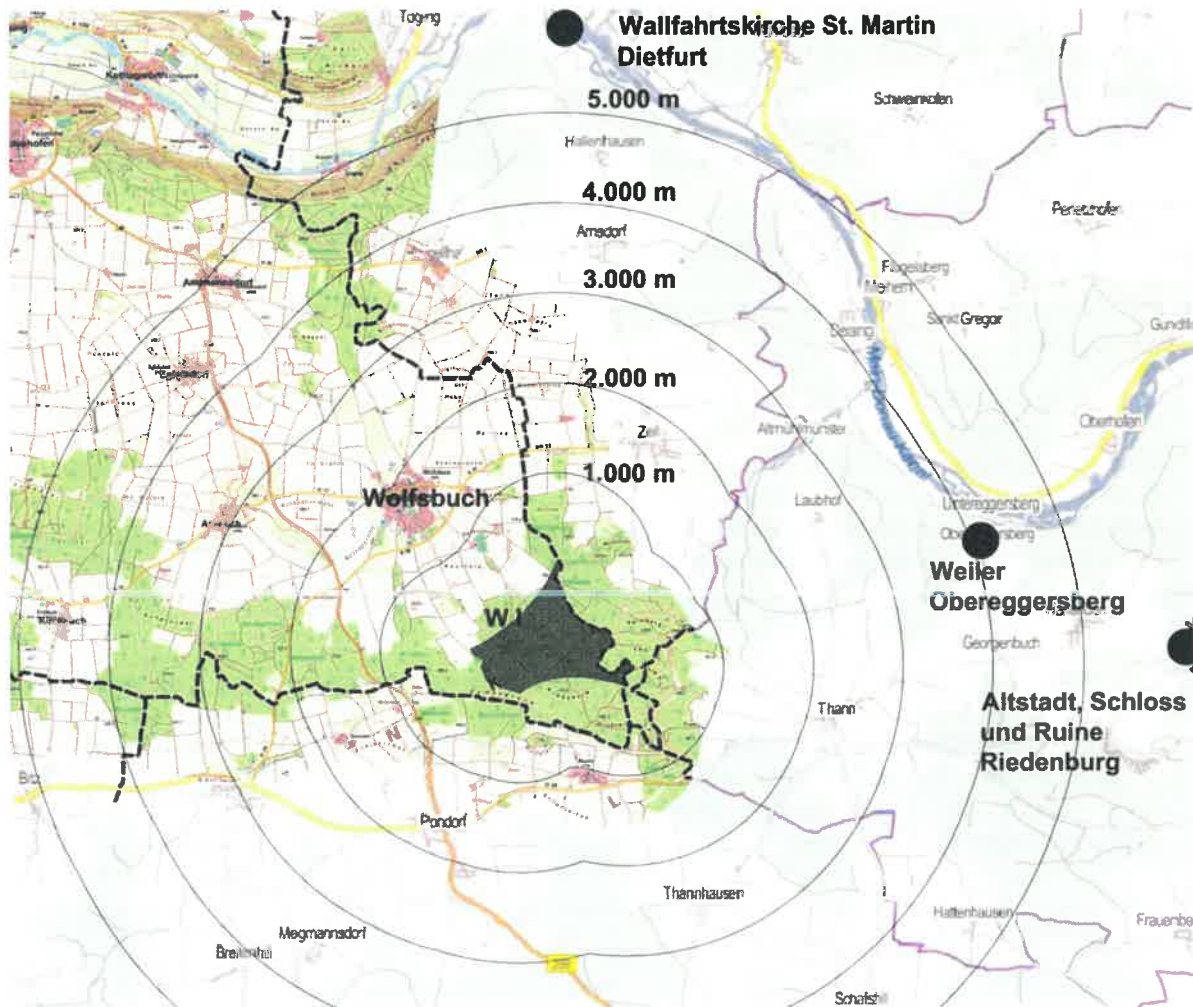


Abbildung 5: Potentielle Eignungsfläche und landschaftsprägende Denkmäler im Umkreis von 5 km³⁴

Stadt Riedenburg:

(...) Im Nachgang zur Stellungnahme der Stadt Riedenburg vom 12.01.2016 wird eine Sichtbarkeitsanalyse für den touristisch geprägten Talraum der Großgemeinde Riedenburg, insbesondere im Abschnitt Meihern — Oberhofen — Gundifing für unverzichtbar gehalten. Wir behalten uns vor, nach deren Vorlage eine weitere Stellungnahme abzugeben.(...)

Vorschlag: Sichtbeziehungen, insbesondere zum Schloss Riedenburg, zu potentiellen Windkraftanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone können i.d.R. nur an Standorten oberhalb des Talraumes aufgebaut werden, bzw. von Hochpunkten aus (wie etwa die angegebenen Burgen und Schlösser). Blickbeziehungen vom Talraum auf die jeweiligen landschaftsprägenden Denkmäler werden in aller Regel nicht beeinträchtigt. Generell ist davon auszugehen, dass nur in wenigen Bereichen Blickbeziehungen aus dem Talraum zu potentiellen Anlagen innerhalb der Konzentrationszone aufgebaut werden können.

Auf vorliegender Planungsebene sind die konkreten Eigenschaften möglicher Windkraftanlagen - insbesondere Anzahl und Höhe - noch nicht bekannt. Da Blickbeziehungen potentiell nur an einzelnen Standpunkten aufgebaut werden können, ist die Erstellung einer Sichtbarkeitsanalyse auf vorliegender Planungsebene wenig aussagekräftig bzw. wenig verhältnis-

³⁴ (Kartengrundlage Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 2013] Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung); Lage Landschaftsprägende Denkmäler gem. Bay. Windatlas (Zugriff 17.07.2014)

mäßig. Aufgrund bereits der (verbalen) Einschätzungen zu potentiell betroffenen Sichtbeziehungen zum Talraum und zu landschaftsprägenden Denkmälern kann in Bezug auf die Planungsebene und die übrigen betroffenen Belange eine sachgerechte Abwägung erfolgen. Im Übrigen wird auf das Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal hingewiesen, welches sich ebenfalls mit den Blickbeziehungen zu den sog. „Postkartenmotiven“, also besonders landschaftsbildprägenden Denkmälern auseinandersetzt. Unter anderem auf dieser Grundlage erfolgte die Festlegung von Tabuzonen bzw. von Ausnahme- und Prüfbereichen. Die nun dargestellte Konzentrationszone befindet sich zum überwiegenden Teil im Ausnahme- und zu einem kleinen Teil im Prüfbereich.

A.7.6.4 Belange des Landschaftsbildes

Die ermittelte Eignungsfläche befindet sich sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Altmühltal (Ausnahme- und Prüfzone), als auch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

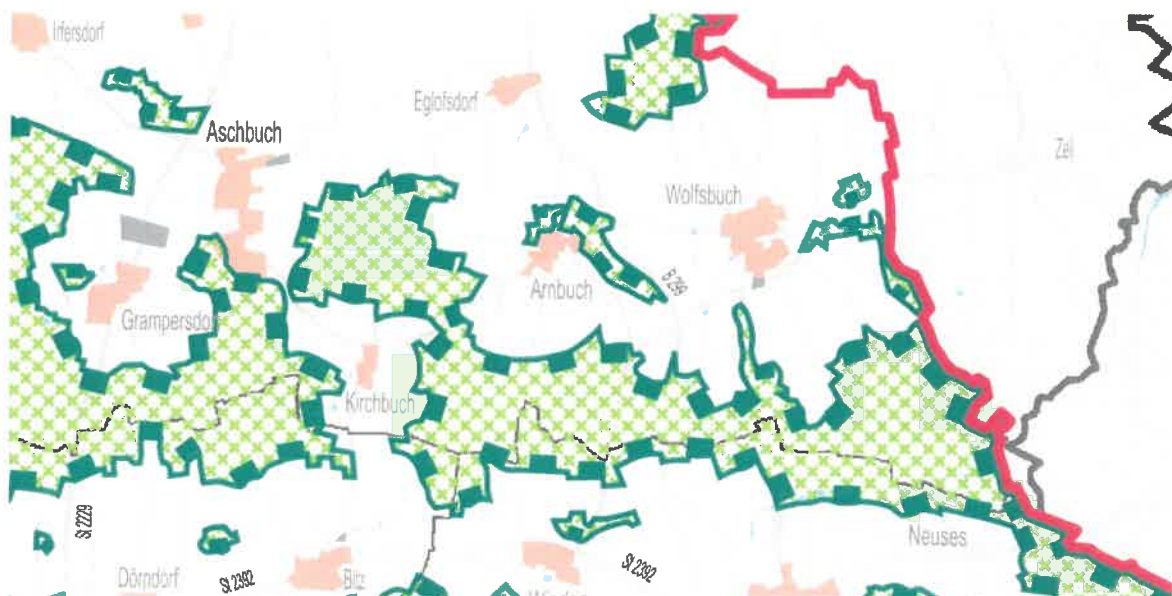


Abbildung 6: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete Regionalplan Ingolstadt Karte 3 Landschaft und Erholung (Stand September 2007)

Diese Gebiete stellen keine Ausschlussflächen für die Windkraftnutzung dar, weder als harte noch als weiche Ausschlusskriterien, sind jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Landschaftsprägende Denkmäler und die Belange des Artenschutzes werden jeweils separat behandelt. Ähnlich wie die Ausführungen zur Beeinträchtigung von landschaftsbildprägenden Denkmälern, ist auch die Betroffenheit des touristisch geprägten Talraums im Bereich des Main-Donau Kanals bei Riedenburg, insbesondere im Abschnitt Meihern — Oberhofen — Gundifing, zu bewerten. Vom Talraum zu potentiellen Windkraftanlagen innerhalb der ermittelten Potentialfläche W I können voraussichtlich kaum Blickbeziehungen aufgebaut werden. Lediglich im Bereich oberhalb der Talkanten und an einzelnen Standorten zwischen Prunn und Riedenburg können voraussichtlich Blickbeziehungen aufgebaut werden.

Darüber hinaus können die Eingriffe in das Landschaftsbild letztlich mit einer allgemein durch Windkraftanlagen ausgelösten Erheblichkeit bewertet werden. Der Schutz des

Landschaftsbildes findet insbesondere insofern Eingang in die Abwägung, als das die Zielsetzung verfolgt wird, Windkraftanlagen an wenigen bzw. einer Stelle im Stadtgebiet zu bündeln.

A.7.6.5 Belange des Artenschutzes

Im Rahmen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind Hinweise zu möglichen Artenschutzkonflikten eingegangen. Im Rahmen einer kursorischen Artenschutzprüfung wurden die eingegangenen Hinweise geprüft und eine Einschätzung zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten getroffen.

Die kursorische Artenschutzprüfung wurde parallel zum Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB vom Fachbüro für Landschaftsökologie IVL im Dezember 2014 erstellt.

Vorsorglich wurden auch Flächenpotentiale, die durch die Ausschlussbereiche der seismologischen Messstation in Raitenbuch in der Entwurfsfassung ausgeschlossen wurden, auf potentielle artenschutzrechtliche Konflikte untersucht.

In diesem Zusammenhang wurden Nacherhebungen auch für die Bereiche Grampersorf und Wolfsbuch getätigt. Hierdurch konnten die jahreszeitlich bedingt zunächst vorrangig aus der Auswertung vorhandener Quellen ermittelten Ergebnisse der kursorischen Artenschutzprüfung verifiziert werden. Die Nacherhebungen wurden im August 2015 abgeschlossen.

Ergebnis für die Potentialflächen im Bereich Kevenhüll:

„Im Bereich Kevenhüll wurden insbesondere Rotmilane regelmäßig beobachtet. Daneben wurden an windkraftsensiblen, kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe (nach der Getreideernte) sowie einmal (am 13.5.) ca. 2-3 km östlich der Ausweisungsfläche W E über dem Laabertal ein Schwarzstorch (Nahrungsflug aus Norden kommend) registriert. (...)

(...) Somit scheiden WC und WD2 als mögliche Ausweisungsflächen zwar nicht völlig aus, erfordern jedoch vertiefende Untersuchungen zur Großvogelraumnutzung für deren gesamten Wirkraum. Bezüglich WC ist zu beachten, dass selbst das bisher noch geltende 1000m-Abstandskriterium zu Rotmilan-Horsten nur knapp erfüllt wird, der neuerdings geltende 1500m-Abstand wird nicht eingehalten. Für die Bereiche WE und WD1 deuten bereits die vorliegenden Ergebnisse der kursorischen Großvogelerhebung sowie die Lage des Rotmilan-Brutplatzes darauf hin, dass hier das Tötungsrisiko durch Kollisionsrisiken von Rotmilanen an WEA voraussichtlich signifikant zunehmen würde. Es wird daher empfohlen, die Ausweisungsflächen WE und WD1 nicht weiter zu verfolgen. Bezüglich WD2 sind weitere Erhebungen notwendig, um die Gefährdungssituation abschließend beurteilen zu können. Von einer Betroffenheit des Rotmilans ist jedoch auch dort auszugehen.“³⁵

Ergebnis der kursorischen Artenschutzprüfung im Bereich Grampersdorf (Konzentrationszone Kw M in der Entwurfsfassung vom 24.09.2015) (Dezember 2014):

„Zur artenschutzrechtlichen Voreinschätzung des Wirkraumes einer geplanten Konzentrationsfläche für Windenergie-Nutzung erfolgten 2 Ortsbegehungen und es wurden umfangreiche Daten Dritter (Stellungnahmen, Gutachten, saPs) sowie der amtlichen Artenschutzkartierung gesichtet, aufbereitet, ausgewertet und hinsichtlich ihrer Belastbarkeit bewertet. Daneben wurden alle durch die örtliche Bürgerinitiative (BI) mitgeteilte Horstbäume

³⁵ S. 27 Kurzbericht zur Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Eignung potentieller Windkraft-Konzentrationsflächen im Stadtgebiet Beilngries, IVL August 2015

begutachtet.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Falle einer künftigen Windenergienutzung 30 Vogelarten sowie 19 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (darunter 16 Fledermausarten, Gelbbauchunke, Zauneidechse und Haselmaus) betroffen sein können. Für eine konkrete standortbezogene Analyse der Betroffenheiten durch künftige WEA ist es im derzeitigen Planungsstadium noch zu früh. Entsprechend sind die hier getroffenen Aussagen mit unvermeidlichen Unsicherheiten behaftet, die letztlich nur durch aktuelle, systematische Bestandsaufnahmen nach den Vorgaben des Bayer. Windkraftrlasses (BayStMi 2011) ausgeräumt werden können.

Eine wesentliche Datenquelle für die Beurteilung waren unsystematische und nicht repräsentative Vogelerhebungen einer örtlichen Bürgerinitiative. Bei der Bewertung der durch die BI bereitgestellten Daten wurden zahlreiche Schwachpunkte identifiziert, die die mangelnde Repräsentativität und Belastbarkeit der Daten belegen. Trotz eingeschränkter Aussagekraft der vorliegenden Daten zur Raumnutzung durch kollisionsensible Großvögel legen die aufgezeichneten Fluglinien und Protokolle insbesondere zur Flugaktivität des Rotmilans den Schluss nahe, dass die Nordhälfte der geplanten Ausweisungsfläche für den Betrieb von WEA ungeeignet ist. Die bereitgestellten Fluglinien besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten zeigen, dass der Rotmilan die geplante Ausweisungsfläche offenbar regelmäßig in dessen Nordhälfte in Ost-West-Richtung quert. Aus diesem Grund muss im Hinblick auf den Rotmilan davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA in der Nordhälfte der geplanten Kw M voraussichtlich den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG erfüllen würde. Auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erscheint im Falle des im Bestand rückläufigen Rotmilans, für den Deutschland international ganz besondere Verantwortung trägt, nicht möglich. Es muss davon ausgegangen werden, dass betriebsbedingte zusätzliche Mortalitätsfaktoren durch neue Kollisionsrisiken den Erhaltungszustand des Rotmilans weiter verschlechtern würden.

Eine Bewertung der Raumnutzungsdaten zu den übrigen Vogelarten erfolgt aufgrund der wenig belastbaren Daten nur eingeschränkt und liefert keine über die Aussagen zum Rotmilan hinausgehenden artenschutzrechtlich relevanten Erkenntnisse.

Unter Berücksichtigung der vorläufig eingestellten Minimierungs- und Vermeidungs- sowie nötigenfalls zeitlich vorgezogener CEF-Maßnahmen können für die übrigen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Abschließend wird ein neuer reduzierter Abgrenzungsvorschlag für Kw M unterbreitet (vgl. Abbildung). Innerhalb dieser Kulisse stehen nach aktuellem Kenntnisstand einer Windkraftnutzung voraussichtlich keine erheblichen Planungshindernisse entgegen.³⁶

³⁶ S. 62/63 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Eignung des geplanten Windkraft-Vorranggebietes Kw M westlich Grampersdorf, IVL Dezember 2014

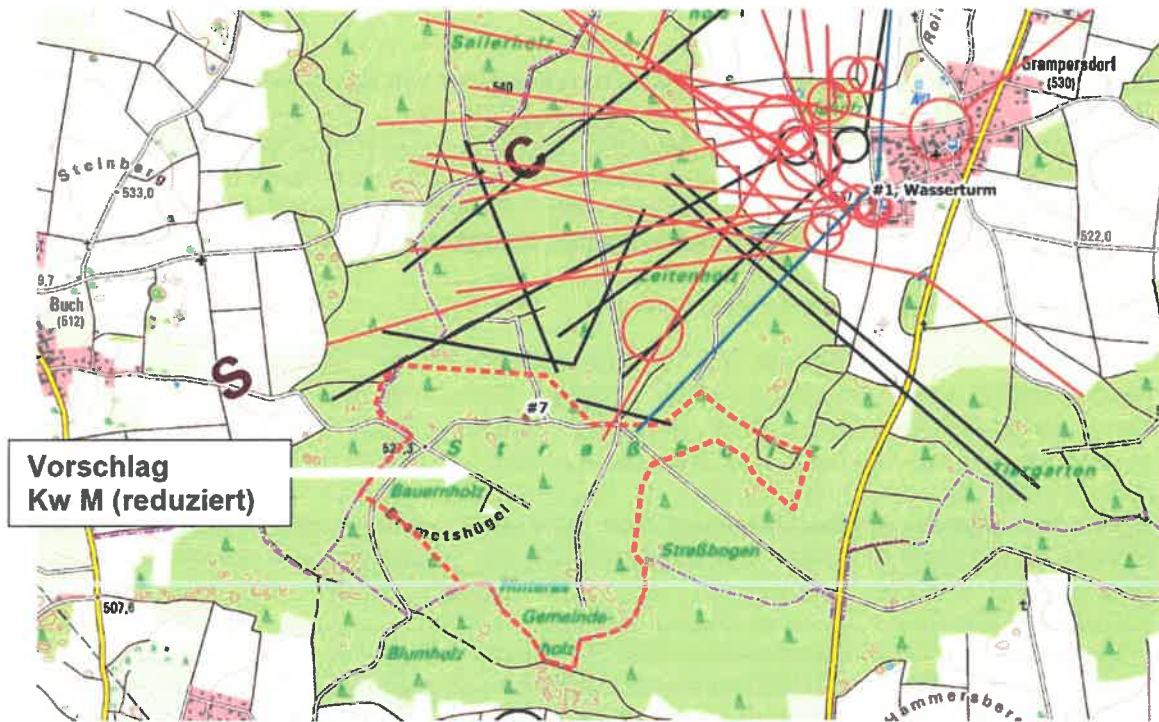


Abbildung 7: Vorläufiger Abgrenzungsvorschlag für eine reduzierte Konzentrationsfläche, der voraussichtlich keine unüberwindbaren Planungshindernisse entgegenstehen. Ungestrichelte Linien stellen generalisierte Fluglinien dar (rot: Rotmilan, schwarz: Schwarzmilan, blau: Wespenbussard)³⁷

Ergänzung der kursorischen Artenschutzprüfung im Bereich Grampersdorf (Konzentrationszone Kw M in der Entwurfsfassung vom 24.09.2015) (August 2015):

„Die Kontrolle der bereits bekannten Horste westlich Grampersdorf brachte keine bewertungsrelevanten neuen Erkenntnisse. Ein neu entdeckter Horst stammte vom Mäusebussard (H17). Zwar fanden sich 2015 an dem aus dem Vorjahr bekannten Rotmilanhorst H2 (am Hinterberg) keine Hinweise auf Brutgeschehen und auch der Horst östlich von Irfersdorf (H12) wies 2015 nur wenige Spuren auf, so dass dort jedenfalls nicht von einer erfolgreichen Rotmilanbrut auszugehen ist (jedoch Federfund eines adulten Rotmilans). Allerdings ist an beiden Plätzen dennoch auch künftig mit Rotmilan-Bruten zu rechnen, so dass die Aussagen zu KW M im vorjährigen Bericht (IVL 2014b) weiterhin gelten. Auch wenn begründete Zweifel an der Belastbarkeit mitgeteilter Flugaktivitäten über dem Waldgebiet westlich Grampersdorf durch die Bürgerinitiative zu einer weniger restriktiven Beschränkung der Ausweisungsfäche KW M führen sollten als im vorjährigen Bericht empfohlen, so sollte als Mindestforderung jedenfalls ein Radius von 1500 m zu Horstbaum H2 gewahrt werden. In diesem Fall wären vertiefende Untersuchungen zur Klärung der Flugaktivität und Austauschbeziehungen gerade auch über dem betroffenen Waldgebiet von besonders großer Bedeutung. Darüber hinaus hat die Bürgerinitiative (Dr. ENGMANN mündl.) mitgeteilt, dass sie neue Horstbäume gefunden hat, deren Standorte oder gar festgestellten Besatz sie jedoch für diese Untersuchung nicht mitgeteilt hat.“³⁸

Ermittelte Artenschutzkonflikte im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für den Bereich Grampersdorf (Konzentrationszone Kw M in der

³⁷ ebenda

³⁸ S. 28 Kurzbericht zur Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Eignung potentieller Windkraft-Konzentrationsflächen im Stadtgebiet Beilngries, IVL August 2015

Entwurfsfassung vom 24.09.2015):

Nach Meldung des Landesbund für Vogelschutz hat die Untere Naturschutzbehörde einen Wespenbussard-Horst nahe der bislang ausgewiesenen Fläche Kw M bestätigt:

„(...) Mit E-Mail vom 27.10.2015 teilte Herr Reimut Kayser (1. Vorsitzender der Kreisgruppe Dillingen des Landesbundes für Vogelschutz) der Unteren Naturschutzbehörde mit, dass sich auf Fl.Nr. 952 der Gmkg Irfersdorf ein Horst des Wespenbussards befindet, der im Jahr 2015 auch von einem Wespenbussard zur Aufzucht von Jungen genutzt wurde. (...)

Bei einer Ortseinsicht am 28.10.2015 mit einem Vertreter der Bürgerinitiative „Gegenwind Altmühlberg“ konnten die Feststellungen von Herrn Kayser durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt werden. Dass der Horst zur Brutzeit 2015 von einer anderen Vogelart genutzt wurde, bzw. aus dem Jahr 2014 stammt, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die LAG VSW schlägt für Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 1.000 m zu Horsten des Wespenbussards vor. Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist deshalb der Bereich innerhalb eines Radius von 1.000 m um diesen Bruthorst des Wespenbussards grundsätzlich nicht für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zur Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. Kw M ist deshalb entsprechend zu reduzieren.

Ob aufgrund dieser Verkleinerung die Ausweisung einer Konzentrationsfläche in diesem Gebiet überhaupt noch sinnvoll ist, wäre zu prüfen. (...)“³⁹

Dieser Wespenbussard-Horst wurde bislang nicht gemeldet und ist entsprechend nicht in die artenschutzrechtliche Bewertung bzw. kursorische Artenschutzprüfung eingeflossen. Zum aktuellen Horstfund kommt der Verfasser der kursorischen Artenschutzprüfung zu folgender Einschätzung:

„(...) Auch ich kann bestätigen, dass die Schilderung des Horstbaumes lt. Protokoll von Hr. Kayser (Anhang zur Stellungnahme „Artenschutz“) unzweifelhaft auf eine aktuelle Wespenbussard-Brut hindeutet.

Wie die UNB korrekt angibt, gilt für Brutplätze des Wespenbussards eine Horst-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) von 1000m.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, schon in der Planungsphase der Ausweisung von Konzentrationsflächen ein aktueller Horst bekannt wird, spricht einiges dafür sich an diese Horstabstandsempfehlung zu halten oder diese doch höchstens nur geringfügig zu unterschreiten (Rechts- und Planungssicherheit). Prinzipiell vorstellbar wäre jedoch als Minimierungsmaßnahme eine Stillstellung der WEA während definierter (ca. 2-4-wöchiger) Hauptflugaktivitätsphasen des Wespenbussards, d. h. die Anlage(n) im 1000m-Radius müssten während der Phasen der Hauptflugaktivität der Art still gestellt werden. Auf diese Weise wäre ggfs. eine Unterschreitung des 1000m-Horstabstandes um wenige Hundert Meter möglich bzw. zu rechtfertigen.

Hintergrund:

Wespenbussarde halten sich bei uns nur zwischen ca. Mai und September im Brutgebiet auf, oft nur ca. 100 Tage im Brutgebiet (Glutz von Blotzheim 1989). Außerdem ist die Art nur tagaktiv und zeigt eine sehr heimliche, unauffällige Lebensweise. Die Flugaktivität ist jahreszeitlich oft in relativ gut eingrenzbaeren Zeitfenstern deutlich erhöht. Die höchste Flugaktivität, und damit das größte Kollisionsrisiko mit WEA, besteht meist zwischen Mitte

³⁹ Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde LRA Eichstätt vom 04.11.2015

Juli und Mitte/Ende August (Fütterungs- und Bettflugphase von Alt- und Jungvögeln), daneben kann es während der Balz im Mai zu erhöhter Flugaktivität kommen (v. a. Schönwettertage). Durch zeitlich begrenzte Tag-Abschaltungen (ca. ab 1-2 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang) in den Jahresphasen höchster Flugaktivität dürfte sich das Kollisionsrisiko relativ effizient senken lassen. Unter Berücksichtigung eines solchen Wespenbussard-freundlichen Abschaltenszenarios könnte auch ein Unterschreiten des 1000m-Horstabstandes um wenige Hundert Meter (bis ca. 300m) evtl. zulässig sein. Eine bessere Einschätzung dieser Möglichkeit wäre evtl. auf Grundlage einer Raumnutzungsanalyse möglich, die über die Vegetationsperiode hinweg regelmäßig frequentierte Flugkorridore und die wichtigsten Nahrungshabitate identifiziert. Zu vermuten ist angesichts der Habitatansprüche des Wespenbussards jedoch, dass die Art das Waldgebiet relativ gleichmäßig und diffus frequentiert.

Problematisch ist außerdem, dass der Wespenbussard seinen Brutbaum relativ häufig wechselt bzw. neu baut, nach Angaben in der Literatur (vgl. Glutz v. Blotzheim 1989) wird der neue Horst dabei sogar besonders oft in Bereiche weiter entfernt vom alten Horst gebaut/gewählt. Dies macht die Art bzgl. der Standortwahl und –beurteilung besonders schwierig und wenig berechenbar. Dies lässt bei mir auch Zweifel am Sinn allzu großzügiger statischer Horstabstandsforderungen aufkommen.

Schließlich bliebe als ultima ratio theoretisch noch die Ausweisung im Zuge einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7. In diesem Fall müssten allerdings die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Eine Ausnahme ist zudem nur „in Einzelfällen“ und aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ möglich.

Ich bezweifle, dass es rechtmäßig wäre im Zuge einer Konzentrationsflächen-Ausweisung geradewegs „sehenden Auges“ in die Ausnahme „hinein zu planen“.

Fazit:

Ich gehe davon aus, dass die Abstandsempfehlung weitgehend einzuhalten ist und bestenfalls um wenige Hundert Meter unterschritten werden kann, bei Anwendung eines Abschaltalgorithmus in Hauptflugzeiten des Wespenbussards (Juli/August sowie evtl. im Mai). Ein solches Vorgehen sollte mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.⁴⁰

⁴⁰ Ausführungen zur Betroffenheit des Wespenbussards Herr Schott (IVL), email vom 17.11.2015

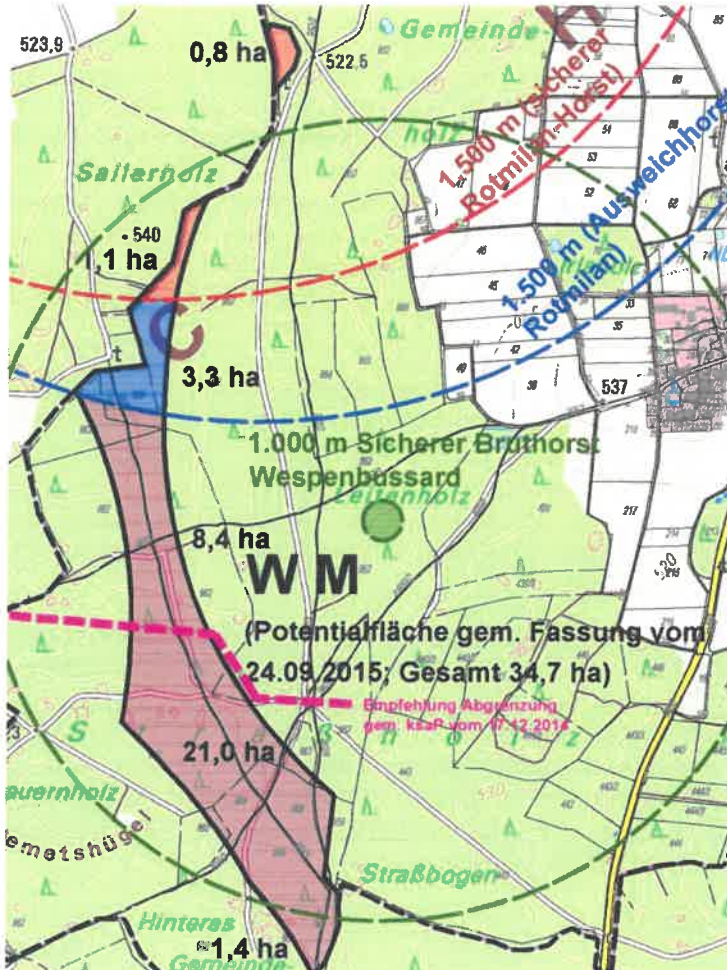


Abbildung 8: Artenschutzkonflikte im Bereich W M (gem. geänderte Entwurfsfassung vom 24.09.2015) (Kartengrundlage Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 2013] Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

planes denkbar sind, stellen sich die Artenschutzkonflikte für diese Fläche auch in der Summe nicht vereinbar mit einer Windkraftnutzung dar.

Die Einschätzung zur ermittelten Potentialflächen W I wird im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung dargelegt und entsprechend berücksichtigt.

A.8 FLÄCHENBEZOGENE ABWÄGUNG

Nach Ermittlung der Belange, deren räumlicher Bedeutsamkeit sowie deren Wechselwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, erfolgt nachfolgend die flächenbezogene Abwägung. Ziel der Abwägung ist es zu ermitteln, wo unter Berücksichtigung aller Belange, ihrem Zusammenwirken und der Anwendung der sicherheitsrelevanten Kriterien eine Windkraftnutzung für möglich bzw. hinnehmbar erachtet werden kann und wo diese aus städteplanerischer Notwendigkeit ausgeschlossen werden muss.

Die flächenbezogene Abwägung stellt den finalen Schritt vor der Ausweisung von Konzentrationszonen dar. Die potentiell konfliktarmen Flächen, welche sich aus der Anwendung der oben beschriebenen harten und weichen Kriterien ergeben, werden einer konkreten Beurteilung unterzogen. Für eine flächenbezogene Abwägung verbleibt somit die

Wie aus der Kartendarstellung ersichtlich wird, verbleibt bei einem Schutzradius von 1.000m um den angenommenen Standort des Wespenbussard-Horstes nur eine geringe Restfläche für Kw-M von etwa 1,4 ha. Eine Bündelung mehrerer Windkraftanlagen im Sinne einer Konzentrationszone wäre dann nicht mehr möglich.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus der kursorischen Artenschutzprüfung und der ergänzenden Informationen aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nimmt die Stadt für die Bereiche innerhalb eines Radius von 1.000m um Bruthorst des Wespenbussard und für 1.500 m sowohl um den sicheren Bruthorst (H 2) als auch um den ermittelten Ausweichhorst (H 3) des Rotmilans eine Negativzuweisung vor.

Auch wenn Ansatzpunkte für eine Unterschreitung der Abstandsempfehlung von 1.000m zu einem Bruthorst des Wespenbussard für den Planungshorizont eines sachlichen Teilflächennutzungs-

Eignungsfläche W I.⁴¹

Ein Großteil des Stadtgebietes wird durch die harten Ausschlusskriterien Tabuzone des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Altmühltal, dem Schutzbereich der WTD 81 und den engeren Schutzbereichen der seismologischen Messstationen des BGR ausgeschlossen. Durch die Berücksichtigung des weiteren Schutzbereiches der seismologischen Messstationen von insgesamt 5 km werden zusätzlich große Flächen ausgeschlossen. Aufgrund des hohen Gewichtes des Schutzes der seismologischen Messstationen, sieht die Stadt hier nur geringen Ermessensspielraum, dennoch wird dieser erweiterte Schutzabstand als weiches Ausschlusskriterium und somit Ausschluss im Sinne einer städtebaulichen Zielsetzung gewertet.

Weiterhin hat die Kommune die möglichen Eignungsflächen zur Windkraftnutzung bereits durch die Einstellung erhöhter Siedlungsabstände in größerem Umfang eingegrenzt. Im Rahmen dieser weichen Ausschlusskriterien bringt die Stadt vorrangig ihren Steuerungswillen zum Ausdruck. Ein weiterer Ausschluss erfolgt daher vorrangig aus Gründen des Artenschutzes. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind das Ergebnis der kursorischen Artenschutzprüfung sowie die Erkenntnisse aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Weitere Ausschlüsse auf Grund der Belange der Denkmalpflege werden flächenbezogen nicht vorgenommen, obgleich diese mit hohem Gewicht in die Abwägungsentscheidung eingehen. Eine herausgehoben Betroffenheit der Belange der Denkmalpflege kann von der Stadt Beilngries in der ermittelten Potentialflächen W I gegenüber den ermittelten Potentialflächen nach Anwendung harter Ausschlusskriterien nicht erkannt werden. Zwar ist wie in Kapitel A. 7.6.3 beschrieben durchaus von möglichen Sichtbeziehungen zu exponiert liegenden Schlössern und Burgen auszugehen, eine unverhältnismäßige Einschränkung bzw. Beeinträchtigung der Sichtachsen ist jedoch nicht zu erwarten.

A.8.1. Belange des Artenschutzes für W I

Ergebnis für Kw I (Dezember 2014):

„Zur artenschutzrechtlichen Voreinschätzung des Wirkraumes der geplanten Konzentrationsfläche Kw I für Windenergie-Nutzung erfolgten 2 Ortsbegehungen und es wurden Daten Dritter (Stellungnahmen, Gutachten, saPs) sowie die amtliche Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und das ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) gesichtet, aufbereitet und ausgewertet.

*Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Falle einer künftigen Windenergienutzung 36 Vogelarten sowie eine Orchidee (Frauenschuhe, *Cypripedium calceolus*) und 19 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (darunter 16 Fledermausarten, Gelbbauchunke, Zauneidechse und Haselmaus) betroffen sein können. Für eine konkrete standortbezogene Analyse der Betroffenheiten durch künftige WEA ist es im derzeitigen Planungsstadium noch zu früh. Entsprechend sind die hier getroffenen Aussagen mit unvermeidlichen Unsicherheiten behaftet, die letztlich nur durch aktuelle, systematische Bestandsaufnahmen (Vögel, Fledermäuse) nach den Vorgaben des Bayer. Windkraftherlasses (BayStMi 2011) sowie fundierte Bestandserhebungen tatsächlich vorkommender Vogel- und FFH-Arten ausgeräumt werden können.*

Unter Berücksichtigung der vorläufig eingestellten Minimierungs- und Vermeidungs- sowie nötigenfalls zeitlich vorgezogener CEF-Maßnahmen können voraussichtlich für sämtliche potenziell betroffene Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 durch das Vorhaben

⁴¹ Vgl.: Themenkarte 770-TK-6 i.V.m. Tabelle 2 - Bilanzierung nach Ausschlusskriterien

vermieden werden.

Auch im Hinblick auf betriebsbedingte Risiken für besonders kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten liegen aktuell keine Hinweise auf eine erhöhte Konflikträchtigkeit der geplanten Ausweisungsfläche bzw. des Wirkraums vor. Der geplanten Ausweisungsfläche stehen insofern keine absehbar unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Sollten einzelne der hier unterstellten Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen nicht realisierbar sein, dann könnten Verbotstatbestände voraussichtlich auch mittels zusätzlicher zeitlich vorgezogener Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Insbesondere zur abschließenden Beurteilung des Kollisionsrisikos von Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard sind aktuelle, systematische Bestandsaufnahmen nach den Vorgaben des Bayer. Windkraftelasses (BayStMi 2011) unerlässlich.⁴²

Ergänzungen für Kw I (August 2015)

„Im Zuge der Großvogelerhebungen wurden im Untersuchungsraum Kw I in geringem bis mäßigem Umfang Flugaktivitäten von Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard registriert. Anwesenheitsdichten weiterer Arten sind vernachlässigbar.

Im „Weiherholz“ ca. 290 m südwestlich der geplanten Ausweisungsfläche bestand 2015 ein Brutrevier des Baumfalken (H19). Auch die registrierte Flugaktivität dieser Falken konzentrierte sich auf das Weiherholz und den Westrand der geplanten Ausweisungsfläche. Einen zweiten Schwerpunkt der Jagdaktivität des Baumfalken stellt der Ortsbereich von Pondorf dar. Nach aktuellem Windkrafteclass-Entwurf (BAYSTMI 2015m unveröffentlicht) wird, abweichend vom bisher geforderten 1000m-Radius nur noch ein 500m-Radius gefordert, der von WEA in der Regel frei gehalten werden sollte.

Der Wespenbussard wurde mit Balzflugaktivität westlich der geplanten Ausweisungsfläche beobachtet. Der Vogel flog auch in geringem Umfang im Bereich der Ausweisungsfläche. Insgesamt war die registrierte Flugaktivität des Wespenbussards jedoch verhältnismäßig gering.

Rotmilane (bis 3 Ind.) hielten sich verstärkt im April und Mitte Mai südwestlich von der Ausweisungsfläche auf. Im Ausweisungsbereich selbst wurden Rotmilane nur gelegentlich und in geringem Umfang registriert, wenn diese etwa in Nord-Süd-Richtung von Agrarflächen im Raum Wolfsbuch in Richtung Pondorf oder umgekehrt wechselten. Ein Brutplatz des Rotmilans im Wirkraum wurde bislang nicht gefunden. Anfängliche vage Brutverdachtsmomente im Weiherholz (Kreisen über potenziellem Brutwald, langer Ansitz auf Waldrandbäumen von 2 Altvögeln am 13.5.) haben sich diesbezüglich nicht erhärtet.

Angesichts der Unterschreitung des 500m-Horstabstandes im Falle des Baumfalken um 210m sowie der sich ebenfalls westlich von Kw I leicht häufenden Flugaktivitäten von Wespenbussarden und insbesondere Rotmilanen, wird empfohlen, den Westrand der Ausweisungsfläche Kw I vorsorglich auf die Linie des 1000m-Radius zum Baumfalken-Brutplatz zu reduzieren. Im aktuellen, noch unveröffentlichten Entwurf des in der Verbandsanhörung befindlichen Windkraftelasses wird für den Baumfalken nur noch ein 500m-Horstabstand gefordert. Zumindest dieser Abstand zum Weiherholz sollte in jedem Falle eingehalten werden.⁴³

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus der kursorischen Artenschutzprüfung nimmt die

⁴² S. 51 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Eignung des geplanten Windkraft-Vorranggebietes Kw I südöstlich Wolfsbuch, IVL Dezember 2014

⁴³ S. 28 Kurzbericht zur Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Eignung potentieller Windkraft-Konzentrationsflächen im Stadtgebiet Beilngries, IVL August 2015

Stadt für die Bereiche innerhalb eines Radius von 1.000 m um das Brutrevier des Baumfalken (H19) eine Negativzuweisung vor. Somit kann auch hier potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten vorgebeugt werden und die Außengrenze der Konzentrationszone eindeutig definiert werden.

A.8.2. Grundstücksverfügbarkeit

Grundsätzlich ist eine planende Gemeinde nicht dazu verpflichtet vorab zu ermitteln, ob die Flurstücke innerhalb einer Konzentrationszone auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Sofern allerdings der Hinweis eingeht, dass Bereiche der Konzentrationszone nicht zur Verfügung stehen, ist dies in der Abwägung bzw. der Beurteilung ob mit der vorliegenden Planung der Nutzung der Windenergie substantiell Raum verschafft werden kann zu berücksichtigen. Wenn zu wenig nutzbare Fläche innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone verbleibt, kann im Einzelfall gar die Erforderlichkeit der Planung in Zweifel gezogen werden.

Im Rahmen der Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind Flurstücks-konkrete Hinweise eingegangen, wonach für zahlreiche Flurstücke bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine fehlende Verfügbarkeit von Seiten der Einwandführer prognostiziert wird.

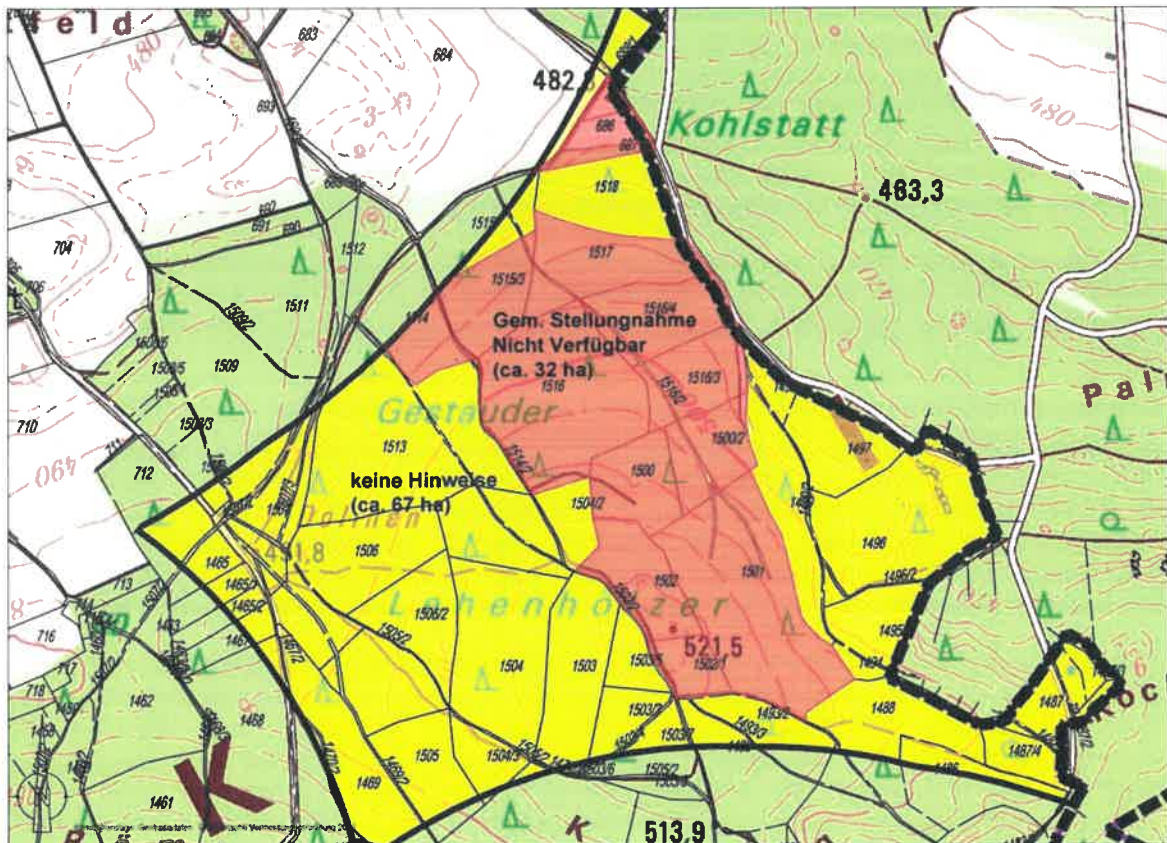


Abbildung 9: Darstellung derjenigen Bereiche, die nach Angaben der eingegangenen Hinweise nicht zur Verfügung stehen (rot markiert)

Der dargelegte Bereich von über 30 ha stellt einen großen Anteil an der Konzentrationszone dar, sodass die Funktion bzw. Substantialität der auszuweisenden Konzentrationszone deutlich eingeschränkt wäre. Die eingegangenen Hinweise sind nach Auffassung der Stadt hinreichend konkret, sodass sie eine Überprüfung der Verfügbarkeit in diesen Bereichen nach Lage der Dinge für erforderlich erachtet.

Es wurde daher überprüft, inwieweit die in der Beteiligung konkret angezeigten Flurstücke für eine spätere Windkraftnutzung voraussichtlich zur Verfügung stehen. Mittels standardisiertem Fragebogen wurde das Meinungsbild zur Windenergienutzung der jeweiligen Grundstückseigentümer abgefragt. Als Antwortmöglichkeiten wurden vorgegeben:

- Strikte Ablehnung einer Windkraftnutzung (nicht verfügbar)
- Noch keine Meinung über eine spätere Windkraftnutzung (evtl. verfügbar)
- Bereitschaft für eine Windkraftnutzung unter günstigen Bedingungen (voraussichtlich verfügbar)

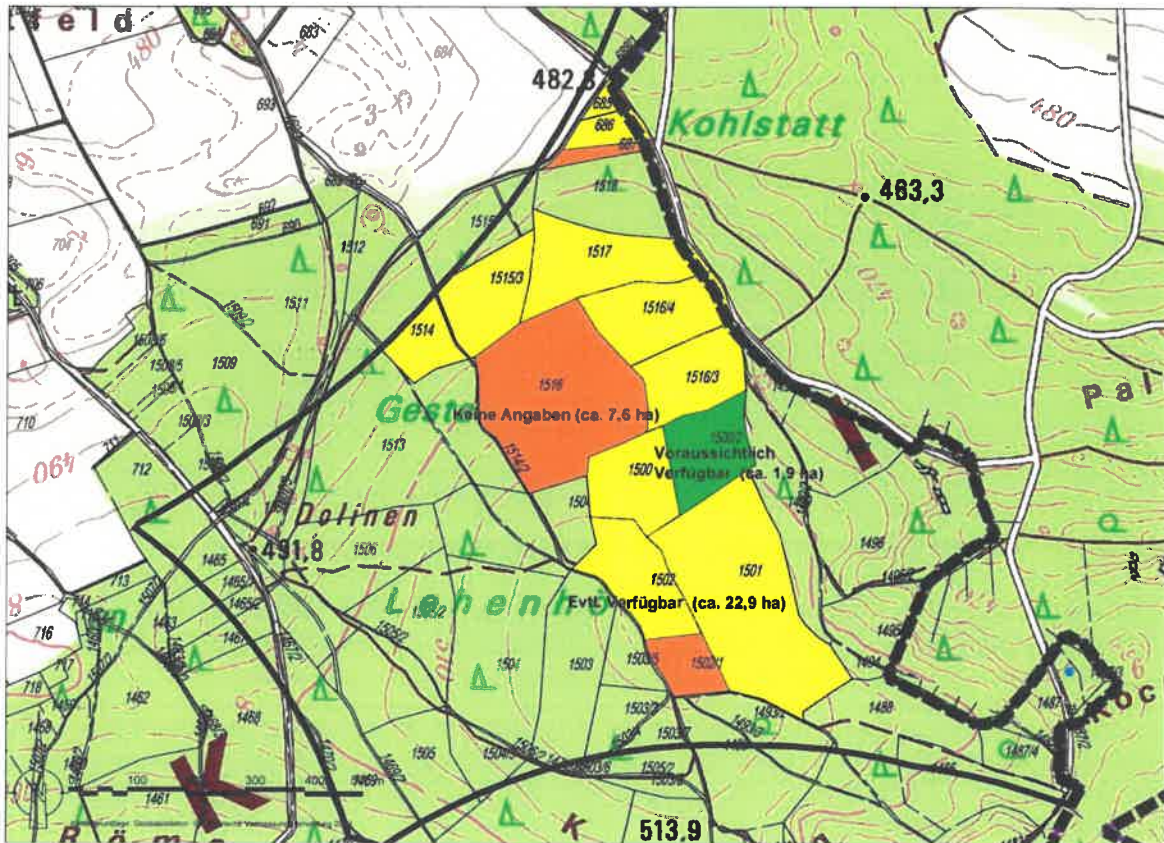


Abbildung 10: Erhobenes Meinungsbild für eine zukünftige Windkraftnutzung (Grün = voraussichtlich Verfügbar: 1,9 ha; Gelb = noch keine Meinung: 22,9 ha; Orange = keine Angaben: 7,6 ha)

Im Ergebnis der Überprüfung der angezeigten Flurstücke, konnte für 3 Flurstücke (knapp 8 ha) keine Auskunft über das Meinungsbild erhoben werden. Für die übrigen Flurstücke wird eine zukünftige Windkraftnutzung von den Eigentümern derzeit nicht ausgeschlossen. Im Ergebnis stößt eine Umsetzung der geplanten Konzentrationszone nicht bereits auf dieser Planungsebene auf unüberwindbare Hindernisse. Im Umkehrschluss bedeutet die Erhebung eines Meinungsbildes jedoch nicht, dass die Flurstücke innerhalb der auszuweisenden Konzentrationszone definitiv zur Verfügung gestellt werden.

A.8.3. Ausgewiesene Konzentrationszone

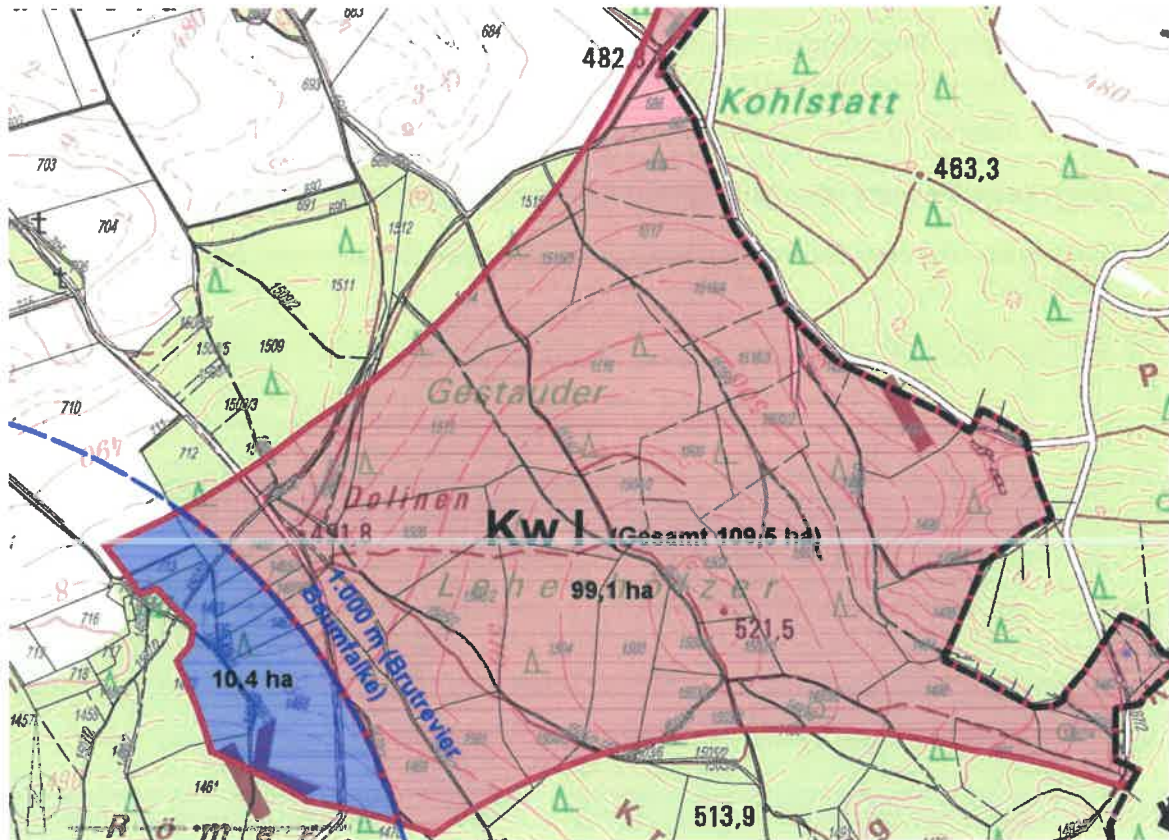


Abbildung 11: Übersicht Abgrenzung Kw I zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten⁴⁴

Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten wird für Kw I der oben erläuterte Radius um das Brutrevier des Baumfalke freigehalten. Als Konzentrationszone dargestellt wird somit der Bereich östlich des blau dargestellten Radius mit einer Fläche von ca. 99 ha.

Der Anspruch der Nutzung der Windenergie innerhalb der so ermittelten Konzentrationszone Raum zu verschaffen, wird daher den verbleibenden Beeinträchtigungen durch die Lage zu einem großen Teil innerhalb der Schutzzone des Naturpark Altmühltal (Ausnahme und Prüfzone) vorangestellt.

In der Abwägungsentscheidung berücksichtigt die Stadt die Auswirkungen der 10 H-Regelung und die damit verbundenen Einschränkungen der Nutzbarkeit der Konzentrationszonen. Der substantiell tatsächlich nutzbare Raum im Stadtgebiet wird durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen stark reduziert. Aufgrund der vorherrschenden Windhöffigkeit im Bereich der Konzentrationszone, gem. Themenkarte 770-TK-6 in der zwischen 4,7 und 5,5 m/s in 100 m Höhe, ist die Nutzung der Windenergie jedoch auch nicht kategorisch auszuschließen. Die planerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen kann daher nach wie vor als Erfordernis angesehen werden.

Vorrangig erachtet die Stadt die Bereiche südöstlich von Wolfsbuch unter den nun geltenden Rahmenbedingungen als substantiell nutzbaren Raum für die Windkraftnutzung. Die unterschiedlich starke Beschränkung der Bauhöhen, verbunden mit dem Flächenzuschnitt ermöglicht voraussichtlich die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen mit Bauhöhen von

⁴⁴ (Kartengrundlage Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 2013] Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

über 140 m. Bei Windgeschwindigkeiten von etwa 4,7 bis 5,5 m/s in 100 m Höhe in dieser Fläche, erachtet die Stadt somit einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen für möglich.

A.9 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG

| | Planungs- gebiet | Eignungsflächen nach Anwendung harter Ausschlusskriterien | Eignungsflächen nach Anwendung weicher Ausschlusskriterien | Dargestellte Konzentrationszonen „Windkraft“ |
|--|---------------------|---|--|--|
| Fläche | 10.007 ha | 1.321 ha | 110 ha | 99 ha |
| Anteil am Planungsgebiet | - | 13,2 % | 1,1 % | 1,0% |
| Anteil an den Eignungsflächen nach Anwendung harter Ausschluss- kriterien | - | - | 8,3 % | 7,5% |
| Anteil an den Eignungsflächen nach Anwendung weicher und harter Ausschlusskriterien | - | - | - | 90 % |
| <p>Innerhalb der Konzentrationsfläche sind mögliche Restriktionen aufgrund von hier verlaufenden Richtfunktrassen⁴⁵, der militärischen Flugsicherung und der notwendigen Berücksichtigung der Waldfunktion Wasserschutz im Rahmen der Einholung einer Rodungserlaubnis zu erwarten. Insbesondere wird allerdings aufgrund der Bauhöhenbeschränkungen durch die 10 H-Regelung die Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen eingeschränkt. Die Substantialität der ausgewiesenen Fläche ist somit eingeschränkt. Die Erhebung eines Meinungsbildes für rund ein Drittel (32 ha) der Konzentrationszone ergab eine voraussichtliche Verfügbarkeit für 1,9 ha, noch keine Meinung für 22,9 ha und keine Angaben für 7,6 ha).</p> | | | | |

Tabelle 3: Flächenanteile der Eignungsflächen im Rahmen der Abschichtung

A.9.1. Abschichtung im Abwägungsvorgang

Das Vorgehen der Kommune zur Ausweisung einer Konzentrationszone „Windkraft“ basiert auf einer Argumentation, die das gesamte Stadtgebiet zum Gegenstand hat. Zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung der Stadt, wird an dieser Stelle die Argumentationskette, die zur Darstellung der Konzentrationszone geführt hat, erläutert. Die Zusammenfassung der Entscheidungsfindung stellt gleichzeitig die Prüfung der Kommune dar, ob sie der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum verschafft hat.

Das Planungsgebiet wurde zunächst hinsichtlich solcher Kriterien geprüft, welche nach Auffassung der Stadt die Nutzung der Windenergie rechtlich und tatsächlich ausschließen, den „harten Ausschlusskriterien“. Die Grundlage der Entscheidung für die Einstellung und das Maß, i.S.v. Abstandswerten der harten Ausschlusskriterien, kann den jeweiligen Kapiteln in A.7 entnommen werden. Die entstehenden Tabuzonen gelten für die Stadt als absolut ungeeignet und werden damit nicht in die weitere Abwägung mit einbezogen. Das quantitative Ergebnis dieser flächendeckenden Betrachtung liegt mit ca. 1.320 ha Eignungsfläche bei etwa 13,2 % des Planungsgebietes (vgl. Tabelle 3: Flächenanteile der Eignungsflächen im Rahmen der Abschichtung).

Im Sinne der geforderten Abwägung kann die Kommune „weiche Ausschlusskriterien“ einstellen, um die Errichtung von Windkraftanlagen nach ihrem städtebaulichen Willen zu steuern. Maßgeblich hierbei ist, dass die eingestellten zusätzlichen Kriterien fachlich richtig

⁴⁵ Vgl.: Erläuterungskarte 770-TK-2

und nachvollziehbar begründet sind; dies kann ebenfalls den entsprechenden Kapiteln unter A.7 entnommen werden. Der Einstellung dieser Kriterien steht immer auch der Anspruch gegenüber, der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum zu verschaffen. Aus diesem Grund wurden die weichen Ausschlusskriterien untereinander und gegeneinander und mit diesem Anspruch abgewogen. In der Tabelle zur Gegenüberstellung der Flächengrößen bei Anwendung der jeweiligen Kriterien wird deutlich, dass durch die Anwendung der weichen Kriterien ein großer Teil der potentiellen Eignungsflächen entfällt und ca. 1,1 % (ca. 110 ha) des Planungsgebietes als Potentialfläche verbleiben.

Diese Diskrepanz rührt insbesondere aus der Berücksichtigung von Schutzabständen der Seismologischen Messstationen des BGR bei Amtmannsdorf und Raitenbuch von jeweils insgesamt 5.000 m sowie der erhöhten Siedlungsabstände.

Eine weitere Eingrenzung der Eignungsflächen im Rahmen einer flächenbezogenen Abwägung wird durch die Berücksichtigung potentieller Artenschutzkonflikte vorgenommen, sodass ca. 99 ha zur Darstellung als Konzentrationszonen verbleiben. Das entspricht ca. 90% der ermittelten Potentialflächen nach Anwendung harter und weicher Ausschlusskriterien.

Auf der Fläche muss aufgrund, waldrechtlicher Belange sowie der Notwendigkeit zur Berücksichtigung infrastruktureller Einrichtungen (Richtfunk, militärische Flugsicherung) mit einer eingeschränkten Substantialität gerechnet werden. Insbesondere werden jedoch Einschränkungen durch die 10 H-Regelung ausgelöst.

Für den vorangegangenen Planstand vom 24.09.2015 wurden geringere Siedlungsabstände als vorliegend gewählt. Die Eignungsflächen nach Anwendung auch der weichen Ausschlusskriterien wurden für die vorliegende Planfassung reduziert. Die bisher dargestellte Konzentrationszone Kw M entfällt daher zur Gänze. Ausschlaggebend für eine Negativzuweisung der Fläche Kw M im Abwägungsprozess der Stadt ist allerdings nicht die Erhöhung der Siedlungsabstände, sondern ein nun bekannt gewordenes Vorkommen des Wespenbussards südwestlich von Grampersdorf. Nach Auffassung der Stadt sind die Abstandsempfehlungen des Bay. Winderlass (2011) einzuhalten. Die so verbleibende Fläche würde dann nicht mehr der Zielsetzung der Konzentrationszonenplanung entsprechen, mehrere Windkraftanlagen gebündelt zu ermöglichen. Potentiale verbleiben damit, auch mit den festgelegten Ausschlusskriterien in bisheriger Form, im Bereich südöstlich von Wolfsbuch.

Für die Würdigung der Belange der Denkmalpflege verbleibt aufgrund der in Bezug auf die Windkraftnutzung zahlreichen konkurrierenden Belange im Stadtgebiet, nur wenig Handlungsspielraum. Die Blickbeziehungen zu bzw. von landschaftsprägenden Denkmälern werden nach Auffassung der Stadt voraussichtlich jedoch nicht unverhältnismäßig stark durch die Errichtung möglicher Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone beeinträchtigt. Insbesondere wird der Handlungsspielraum auch in Bezug auf weitere sehr eingeschränkt vorhandene Potentiale im Stadtgebiet minimiert. Eine Berücksichtigung der Denkmalschutzbelange durch den Verzicht auf eine kommunale Steuerung wird nicht für zweckdienlich erachtet, sodass an der Planung festgehalten wird. Auf eine vertiefende Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege auf nachfolgender Planungsebene wird in Kapitel A.4.6. (Umsetzung der Planung) hingewiesen.

In der Summe verbleiben somit 99 ha mit der verbleibenden Konzentrationszone Kw I, das entspricht ca. 1 % des Stadtgebietes. Der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszone am Stadtgebiet ist somit vergleichsweise gering auch wenn im Stadtgebiet zahlreiche Restriktionen bestehen. Die angewendeten Kriterien sind dahingehend kritisch zu hinterfragen, ob dem Substanzgebot mit der vorliegenden Planung ausreichend Rechnung getragen wurde.

A.9.2. Beurteilung der Substantialität

Die Steuerung durch Konzentration der Windenergienutzung zieht nach sich, dass das übrige Stadtgebiet von Windkraftanlagen freigehalten wird. Kommunales Ziel der Planung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. einer Konzentrationszone, um der Nutzung der Windenergie hier Geltung also „substantiell Raum“ verschaffen zu können.

Nach einschlägiger Rechtsprechung darf es eine Kommune nicht bei einer „Feigenblatt“ Planung, also bei der Ausweisung einer unterdimensionierten oder gar nicht nutzbaren Fläche belassen. Wenn sie erkennt dass der Nutzung der Windenergie mit ihrer Planung nicht ausreichend substantieller Raum verschafft wird, muss sie die angelegten Kriterien (insbesondere die weichen Ausschlusskriterien) prüfen und ggf. wieder reduzieren. Auf der anderen Seite wird in der Rechtsprechung immer auch auf die jeweiligen Rahmenbedingungen innerhalb einer Kommune hingewiesen. Dies äußert sich auch darin, dass keine abstrakt bestimmte Untergrenze, im Sinne eines prozentualen Anteils am Stadtgebiet, für die Ausweisung einer Konzentrationszone definiert ist. Vielmehr müssen die vorhandenen Potentiale und Hemmnisse für die Ausweisung einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung in die Abwägungsentscheidung einbezogen werden.

Gerade diese räumlichen Rahmenbedingungen in Beilngries, in Verbindung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Bayern (10 H-Regelung), bieten nunmehr nur noch sehr eingeschränkte Potentiale. Die bislang angewendeten Maßstäbe und auch Erfahrungswerte aus einschlägiger Rechtsprechung zur Beurteilung der Substantialität können daher nur noch bedingt zur Anwendung kommen.

Einer ausgewiesenen Konzentrationszone, die faktisch nicht für eine Windkraftnutzung geeignet ist, fehlt es etwa regelmäßig an einer Planerforderlichkeit. Sofern ausgewiesene Flächen aufgrund der nun gültigen 10 H-Regelung in ihrer Höhenentwicklung zu sehr eingeschränkt sind, erfüllen diese lediglich eine Funktion im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung, müssen also im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Dies trifft beispielsweise für die in der vorangegangenen Planfassung ausgewiesenen Fläche Kw M zu. Der Beitrag zur Zielsetzung tatsächlich nutzbaren Raum für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen ist sehr gering. Gleiches würde bei einer Vergrößerung der vorliegenden Konzentrationszone bzw. einer Reduzierung der weichen Ausschlusskriterien zum Siedlungsschutz gelten. Im Gegensatz dazu liegt im Umgriff von Kw I, unter den ermittelten Potentialflächen ausschließlich nach Anwendung der harten Ausschlusskriterien, derjenige Bereich, in dem hinsichtlich der Bauhöhenbeschränkungen durch die 10 H-Regelung die geringsten Einschränkungen ausgelöst werden.

Wie es um die Einschränkungen der Bauhöhen im Stadtgebiet insgesamt bestellt ist, zeigt die Themenkarte TK-7, die auch Teil der Auslegungsunterlagen gewesen ist. Bauhöhen über 140 m Höhe sind demnach an nur wenigen Stellen im Stadtgebiet möglich. In der nördlichen Stadtgebiethälfte werden die geringen Potentiale durch die harten Ausschlusskriterien Tabuzone Landschaftsschutzgebiet, Schutzbereich WTD 81 und Schutzbereich 3 km Seismologische Messstation überlagert. Im südlichen Bereich wird eine sehr kleine Fläche ebenfalls vom harten Ausschlusskriterium seismologische Messstation überlagert. Es verbleiben letztlich nur noch Flächen, die westlich an die ausgewiesene Konzentrationszone anschließen. Diese werden zum einen überlagert von den erweiterten Schutzabständen zur seismologischen Messstation und zum anderen durch ein Vorkommen des Baumfalken in diesem Bereich. Unter den vorhandenen Rahmenbedingungen hat die Stadt Beilngries somit schlicht keine weiteren geeigneten Flächen für die Ausweisung einer Konzentrationszone zur Verfügung.

Neben den fehlenden Potentialen im Stadtgebiet würden sich auch die potentiellen

Nutzungskonflikte im Bereich Wolfsbuch erhöhen, sofern die Siedlungsabstände reduziert werden. Bereits jetzt stehen hier knapp 100 ha Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung, weitere Flächen würden nach Auffassung der Stadt zu einer technischen Überformung und zu einem lokalen Ungleichgewicht im kleinteilig strukturierten und durch Wohnnutzung geprägten Ortsteil Wolfsbuch und den übrigen umliegenden Orten, auch auf Seiten der Nachbargemeinde Markt Altmannstein, führen.

Zumutbar können daher lediglich Flächen in anderen Bereichen des Stadtgebietes errichtet werden. Bedingt durch die Artenschutzkonflikte im Bereich Grampersdorf und allein durch die harten Ausschlusskriterien sowie die Schutzbereiche der beiden seismologischen Messstationen im übrigen Stadtgebiet, kommen diese - unabhängig von den Beschränkungen der 10 H-Regelung - nicht in Frage.

A.9.3. Abwägungsergebnis

Mit der Fläche Kw I wird die Zielsetzung, die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen in einer Konzentrationszone zu ermöglichen, nach Auffassung der Stadt erfüllt, wenngleich durch die Bauhöhenbeschränkung der 10 H-Regelung ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen grenzwertig erscheint und weder abzusehen ist noch ausgeschlossen werden muss.

Zusammenfassend wird nach dem Abwägungsprozess der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet ca. 99 ha und damit etwa 7,5 % der potentiell geeigneten Flächen bei Anwendung harter Ausschlusskriterien (1,0 % des Stadtgebietes) für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Beilngries kommt bei Betrachtung der Größe der dargestellten Konzentrationszonen absolut und im Verhältnis zum Planungsgebiet sowie den Eignungsflächen nach Anwendung harter Ausschlusskriterien zu dem Schluss, dass sie der Nutzung der Windenergie im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Stadtgebiet substantiell ausreichend Raum verschafft hat.

B UMWELTBERICHT

B.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Ziel der Aufstellung des STFNP ist es, Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen, um die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet Beilngries aktiv gesteuert auf Vorzugsflächen zu ermöglichen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans bzw. eines sachlichen Teilflächennutzungsplans (STFNP) ein Umweltbericht zu erstellen.

In der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

B.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM VERFAHREN UND IN DEN PLANAUSSAGEN

Neben den gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, dem Wasser- und Abfallrecht, dem Immissionsschutzgesetz insbesondere mit der Verordnung TA Lärm sowie dem Denkmalschutzgesetz sind die Darstellungen aus Regionalplan Ingolstadt (10) und Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Weiterhin wurden vorhandene Daten aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm und der Biotop- und Artenschutzkartierung ausgewertet.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB sind Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für den jeweiligen Bauleitplan von der Kommune festzulegen. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden zudem Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, über die Planungen unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Zur Ermittlung der Konzentrationszonen wurden flächendeckend und schutzgutbezogen für das gesamte Stadtgebiet Ausschlussgebiete nach tatsächlichen und gesetzlichen Restriktionen und Vorgaben (harte Ausschlusskriterien) sowie zusätzliche Ausschlussgebiete nach ortsräumlichen und gemeindespezifischen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien) abgeschichtet. Daraus ergaben sich konfliktarme Potentialflächen, die nach der gemeindlichen Abwägung als Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie im sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen.

B.3 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Planungsaussagen des STFNP einer formalisierten Prüfung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen unterzogen. Diesem Zweck dient ein einheitlicher Bewertungsbogen, der für die betroffenen Schutzgüter den Bestand, die möglichen Eingriffe und die jeweiligen Wirkfaktoren auflistet sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter in tabellarischer Form darstellt.

Darüber hinaus wird eine grobe Einschätzung des Kompensationsbedarfes in Abhängigkeit von der Anzahl der möglichen Windenergieanlagen gegeben.

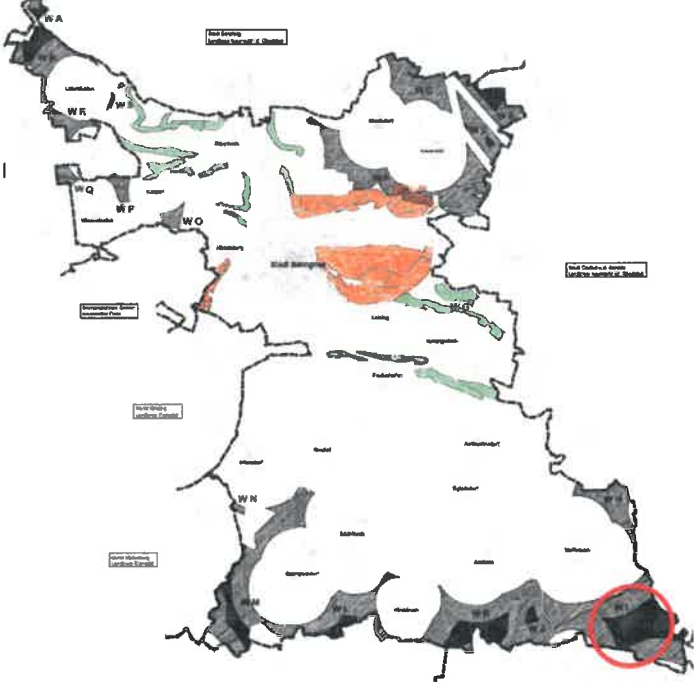
B.3.1. Methodik

Im vorliegenden Umweltbericht zur Aufstellung eines STFNP erfolgt eine verbalargumentative Bewertung der bestehenden und der durch die Planung zu erwartenden Situation. Es werden die folgenden Prüffaktoren berücksichtigt, um den Zielen des Umweltschutzes zu entsprechen:

| Schutzgut | Wirkfaktor | Prüfgegenstand | Vorh. Unterlagen |
|--|--|---|--|
| Boden | Versiegelung | <ul style="list-style-type: none"> Bodenfunktionen Bodeneigenschaften Versiegelungsgrad Altlasten | Flächennutzungsplan, Geologische Karte, Bodenschutzgesetz |
| Klima / Luft | Stoffeintrag Barrierewirkung Überbauung | <ul style="list-style-type: none"> Emissionen Kaltluftentstehungsgebiete Frischlufthahnen | Klimaatlas von Bayern, Flächennutzungsplan |
| Oberflächen- gewässer, Grundwasser (GW) | Stoffeintrag Überbauung Versiegelung | <ul style="list-style-type: none"> Deckschichten Betroffenheit von Oberflächengewässer Grundwasserneubildung | Landschaftsplan, Altlastenkataster, Fachdatenatlas LfU |
| Tiere und Pflanzen | Überbauung Vegetationsverlust Flächenverlust Barrierewirkung Tötungsrisiko | <ul style="list-style-type: none"> Vorkommende Tier- und Pflanzenarten Funktionen Habitaten, Lebensräumen und Biotopen Schutzgebiete | Landschaftsplan, ABSP, Arten- und Biotopkartierung, Artenabfrage LfU etc. |
| Landschaftsbild Tourismus, Erholung | Überbauung Vegetationsverlust Technische Überformung Beunruhigung | <ul style="list-style-type: none"> Typ und Charakter von Landschaftsbildeinheiten (Nah-)Erholungsfunktion Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes | Landschaftsplan, Fotoauswertung, Bestandsaufnahme, Naturräumliche Gliederung, Liste des Landesamtes für Boden-/Denkmalpflege |
| Mensch, Wohnen Siedlung, (Nah)- Erholung | Immissionen (Lärm, Geräusche, Staub, Stoffe, Licht) Zerschneidung, Barrierewirkung | <ul style="list-style-type: none"> Siedlungsgebiete Wohnfunktion Wege und Infrastruktur, Erschließung Feierabenderholung Tourismus | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan |
| Kultur- und Sachgüter | Überbauung Visuelle Beeinträchtigung, | <ul style="list-style-type: none"> Bau- und Bodendenkmäler | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Liste des Landesamtes für Boden-/Denkmalpflege |

Tabelle B 1: Methodik und verwendete Unterlagen zur Prüfung der Schutzgüter

B.3.2. Schutzgüter

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|----------------------------------|--|-----------|--|
| BODEN BODENFUNKTIONEN | Versiegelung, Überbauung/ | Leitfaden | Flächennutzungsplan, Geologische Karte (http://www.bis.bayern.de/), Bodenschutzgesetz |
| Bestand: | <p>Naturräumliche Gliederung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beilngries liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 082 Südliche Frankenalb innerhalb der Untereinheiten „082-A Hochfläche der Südlichen Frankenalb“ sowie „082-C Altmühltal (mit Seitenrändern)“ <p>Bodenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplante Konzentrationszone (Kw I): Lehm mittlerer Zustandsstufe; Verwitterungsboden <p>Kw I: Vorherrschend Braunerden</p> <p>Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (Acker/Grünland), • forstwirtschaftliche Nutzung • infrastrukturelle Nutzung (Feldwege, Straßen) • Mittleres Pufferungsvermögen gegenüber Stoffeintrag • Mittleres Speichervermögen von Nährstoffen und Wasser • Mittlere Ertragsqualitäten <p>Im Bereich der forstlichen Nutzung im nördlichen Stadtgebiet, besitzt der Wald teilweise eine Bodenschutzfunktion (vgl. Abb. 1, grüne Flächen). Im südlichen Stadtgebiet, im Bereich der Konzentrationszone W I, besitzt der Wald weder Bodenschutz- noch Erholungsfunktion.</p>  <p>Abbildung 12: Übersicht Waldfunktionen (grün: Bodenschutz; orange: Erholung; rote Umkreisung: Lage der Kw I)</p> | | |

| | |
|--|--|
| | <p>Geogefahren:</p> <p>Die geplanten Konzentrationsgebiete Windkraft liegen im Bereich der Hochfläche der Südlichen Frankenalb. Der Untergrund des Gebietes besteht aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen, die teilweise in den Topographischen und Geologischen Karten verzeichnet sind. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist zu rechnen. Für konkrete Planungen sind daher entsprechende Baugrunduntersuchungen zu fordern⁴⁶</p> <p>Nach Angaben des Bergamt Südbayern befinden sich im Bereich der Konzentrationsfläche Hinweise auf Altbergbau. Das Bergamt weist vorsorglich darauf hin, dass später, bei der Errichtung der Windkraftanlagen, Baugrunderkundungen und/oder Anpassungen im Bereich der Fundamente aufgrund der bergbaulich bedingten Gegebenheiten notwendig werden können.⁴⁷</p> |
| Auswirkung der Planung: | <p>baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Inanspruchnahme von Böden • Unfallbedingt potentieller Schadstoffeintrag <p>anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Überbauung von Flächen (Fundamente, Ausbau vorhandener Wege; insgesamt ca. 2.000 m² / WEA) • Verlust der Bodenfunktionen im Naturhaushalt als Lebensraum, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Transformationsmedium sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. • Umlagerung und Verdichtung bisher unbebauter Flächen <p>betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Auswirkungen |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung und der Versiegelung auf ein Mindestmaß • Fachgerechter Umgang mit Oberboden |
| Bewertung | geringe Erheblichkeit (1) |

⁴⁶ Schreiben des Bay. Landesamt für Umwelt vom 01.10.2014

⁴⁷ Vgl. Schreiben Bergamt Südbayern vom 09.10.2015

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|--|--|---------------------------------|---|
| ARTEN UND LEBENS- GEMEINSCHAFTEN HABITATE SCHUTZGEBIETE | Überbauung, Flächenverlust, Vegetationsverlust, Barrierewirkung Tötungsrisiko | Leitfaden Eingriffsregelung, | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP, Artenabfrage LfU, Finweb |
| Bestand: | <p>Realnutzung Die Siedlungsgebiete und die Talauen der Altmühl, ihrer Nebenflüsse sowie vom Main-Donau-Kanal sind als Offenlandinseln im insgesamt stark bewaldeten nördlichen Stadtgebiet von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. In steilen Hanglagen sind die Wälder teilweise als Bodenschutzwald bzw. mit besonderer Bedeutung als Biotop oder den Landschaftsschutz gem. Wald funktionsplan dargestellt. Auch im südlichen Stadtgebiet ist die Umgebung der Siedlungsgebiete größtenteils ausgeräumt und landwirtschaftlich geprägt, umgeben von forstwirtschaftlicher Nutzung. Die Ufer-, Auen- und Steilhangbereiche der Altmühl und Sulz sind als EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete geschützt als komplexe Hangbereiche des Altmühltaldurchbruchs mit buchenreichen Hangwäldern, Felsen, Magerrasen sowie Grünland geprägten Abschnitten in der Aue.</p> <p>Bestand Konzentrationszonen: KW I: Waldflächen, Waldwege, Straße, Ackerfläche, Dolinen Die Wälder stellen größtenteils intensiv bewirtschaftete struktur- und totholzarme Nadelforste mit Fichte und Kiefer als dominierende Baumart dar. Naturnah bestockte, jüngere Laubholzbestände sind nur sehr kleinflächig und punktuell eingestreut. Die im Plangebiet vorkommenden Dolinen sowie kleine bis mittlere Felsbildungen mit benachbarten Blocküberlagerungen bieten z.T. Standortvoraussetzungen für gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Alle genannten ökologisch hochwertigeren Strukturen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung entsprechend zu berücksichtigen und durch Vermeidungsmaßnahmen zu schützen.</p> <p>Artenschutz: Gemäß Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist die im Entwurf dargestellte Konzentrationszone Kw I aus Gründen des Artenschutzes als grundsätzlich sensibel zu beurteilen. Sie befinden sich innerhalb der Prüfabstände für regelmäßige Nahrungshabitate von Wespenbussard und Baumfalke. Aufgrund der Lage in geeigneten Strukturen, muss in der Konzentrationszone Kw I mit einem erhöhten Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermäusen gerechnet werden. Es besteht daher die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Arten und damit die Erfüllung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, welche mittels standortgenauer saP im Rahmen der Genehmigungsplanung zu untersuchen ist.</p> | | |

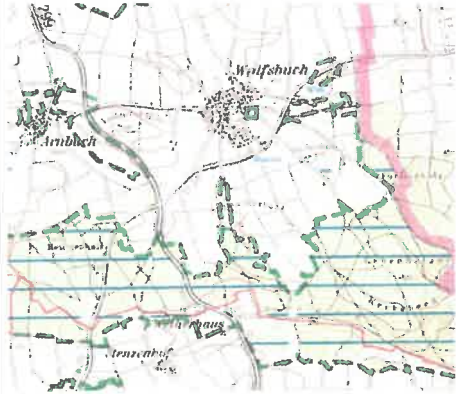
| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|--|---|---------------------------------|---|
| ARTEN UND LEBENS- GEMEINSCHAFTEN HABITATE SCHUTZGEBIETE | Überbauung, Flächenverlust, Vegetationsverlust, Barrierewirkung Tötungsrisiko | Leitfaden Eingriffsregelung, | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP, Artenabfrage LfU, Finweb |
| Bestand: | <p>Im Rahmen vorliegender Flächennutzungsplanebene wurde eine kursorische saP durchgeführt, welche für die geplante Konzentrationszone zu dem Ergebnissen kam, dass unter Berücksichtigung der in der ksaP aufgeführten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich für sämtliche potentiell betroffenen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben vermieden werden. Den geplanten Ausweisungsf lächen stehen insofern keine absehbar unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Notwendigkeit einer standortgenauen saP im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen bleibt bestehen.</p> <p>Schutzgebiete in relevantem Abstand zu geplanten Konzentrationszonen: SPA-Gebiet 7132-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“, Zielarten: Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, etc. SPA-Gebiet 7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laaber- und Donautal“, Zielarten: Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Wanderfalke, Uhu, etc. FFH-Gebiet 7132-371 Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal, Zielarten: Buchenwälder, Trocken- und Felsstandorte FFH-Gebiet 6834-301 „Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal“, Zielarten: Kalkbuchenwälder, Heideflächen, Quellbereiche, Fledermausquartiere FFH-Gebiet 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“, Zielarten: Kalkbuchenwälder, Heideflächen, Quellbereiche, Fledermausquartiere FFH-Gebiet 6935-371 „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“, Zielarten: Talsystem mit weitgehend ungestörter Zonation hochwertiger Trockenlebensräume, Orchideen-Buchenwälder, Quell- und Moorabschnitten FFH-Gebiet 7036-371 „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“, Zielarten: Buchenwälder, Kalkmagerrasen, Fledermausquartiere FFH-Gebiet 7035-371 „Magerrasen auf der Albhochfläche im Lkr. Eichstätt“, Zielarten: Magerrasen, wärmeliebende Säume</p> <p>Die Schutzgebiete überlagern sich in weiten Bereichen. Die Schutzgebiete setzen sich in den Nachbargemeinden fort bzw. befinden sich angrenzend an Beilngries in den Nachbargemeinden.</p> <p>Das gesamte Stadtgebiet Beilngries befindet sich innerhalb des Naturparks Altmühltal. Kw I befindet sich innerhalb des LSG „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ jedoch außerhalb dessen Tabuzonen.</p> <p>Die potentiell konfliktarmen Eignungsräume liegen alle außerhalb der Abstände der Konzentrationsfläche zu Teilflächen der FFH-/SPA-Gebiete Kw I ca. 2,2 km zu „7036-371“, ca. 4,0 km „7035-371“</p> <p>Potentiell vorkommende Tierarten Häufig vorkommende Vogelarten und Kleinsäuger der offenen Feldflur und möglicherweise Fledermausarten der Mischwälder sowie potentielle Vorkommen der faunistischen Zielarten der Schutzgebiete (vgl. FIN-Web) Der Forellenbach mit seinem Zufluss Rothengraben und die angrenzenden Wälder beherbergen eines der größten bekannten bayerischen Vorkommen des gefährdeten Feuersalamanders (vgl. ABSP, 2010). In diesem Bereich gibt es auch Vorkommen der Gelbbauchunke (vgl. ebd.)</p> | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|--|--|---------------------------------|---|
| ARTEN UND LEBENS- GEMEINSCHAFTEN HABITATE SCHUTZGEBIETE | Überbauung, Flächenverlust, Vegetationsverlust, Barrierewirkung Tötungsrisiko | Leitfaden Eingriffsregelung, | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP, Artenabfrage LfU, Finweb |
| Auswirkung der Planung: | baubedingt <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Lärm- und Staubimmissionen während der Bauphase • temporäre Vertreibung oder Störung von Arten und Habitaten durch Baulärm • Kleinfächiger Verlust von Vegetation / Verlust von Lebensräumen anlagebedingt <ul style="list-style-type: none"> • Verlust Lebensräumen und Biotopen durch Überbauung von Vegetationsstrukturen und Flächeninanspruchnahme • Inanspruchnahme/Rodung von Vegetationsflächen für Baukörper und Erschließung der WEA betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung von Habitaten durch Bewegungsunruhe des Rotors • Beunruhigung durch Verkehr für Wartungsarbeiten • Tötungsrisiko durch Schlag- bzw. Anprallwirkung des Rotors gegenüber fliegender Fauna (Insekten, Vögel, Fledermäuse) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|---|---|---------------------------------|---|
| ARTEN UND LEBENS-GEMEINSCHAFTEN HABITATE SCHUTZGEBIETE | Überbauung, Flächenverlust, Vegetationsverlust, Barrierewirkung Tötungsrisiko | Leitfaden Eingriffsregelung, | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP, Artenabfrage LfU, Finweb |
| Vermeidungs- und Minimierungs- maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Lage von Konzentrationszonen möglichst außerhalb von Schutzgebieten unter Berücksichtigung von vorhandenen Daten zur Artenschutzkartierung (Ebene der Bauleitplanung) • Optimierung der Lage der Standorte sowie von standortbezogenen Untersuchungen in Bezug auf besonders oder streng geschützte Arten (Ebene der Genehmigungsplanung) • innerhalb der Konzentrationszonen Optimierung der Lage von Standorten in für Arten und Lebensräume unempfindlichen Bereichen • Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt Nötige • Berücksichtigung derzeit zur Verfügung stehender Daten • Optimierung der Lage von Konzentrationszonen in Bezug auf besonders oder streng geschützte Arten. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung muss im Rahmen einer saP nachgewiesen werden, dass keinerlei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Berücksichtigung insbesondere in Bezug auf besonders oder streng geschützte Arten • Unabhängig von einem späteren, konkreten Standort können bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes mindestens folgende, geeignete Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden, die sich an der durchgeführten ksaP orientieren: <p>M1: Innerhalb des bau- und anlagebedingten Eingriffsraumes konkret geplanter WEA werden noch vor Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (1.10.-28.2.) Waldbestockung bzw. Gehölzbestände entfernt (gerodet und nötigenfalls Wurzelstock-frei gemacht). Sofern Horstbäume oder Biotopbäume mit Specht- oder Naturhöhlen, signifikanten Rindentaschen oder Spaltenstrukturen im Eingriffsraum vorhanden sein sollten, werden diese deutlich markiert und ihre Inanspruchnahme nach Möglichkeit vermieden (siehe V1). Unvermeidliche Inanspruchnahmen von Horstbäumen sowie Biotopbäumen mit Brusthöhendurchmesser (BHD) ≤ 40 cm (Fall A) erfolgen nur im Dezember/Januar. Biotopbäume mit gut isolierten potenziellen Winterquartierstrukturen und BHD > 40 cm (Fall B) werden bereits im Oktober (d. h. außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit, jedoch noch vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen) entfernt (vgl. auch CEF1). Dabei dürfen am Baum keine äußeren Hinweise auf tatsächlichen Fledermausbesatz erkennbar sein (z. B. speckige Einflugöffnung oder schwarzer Ausfluss aus Stammöffnung). Im Fall B muss die Baumfällung unter größter Vorsicht und vorsorglicher Anwesenheit eines Fledermaussachverständigen etwa eine Stunde vor Sonnenuntergang (oder später) erfolgen (langsames Vorgehen, Pausieren während des Umschneidevorganges, mehrmaliges kräftiges Schlagen auf den Stamm). So wird evtl. im Baum befindlichen Fledermäusen die Gelegenheit gegeben, diesen noch vor der Fällung zu verlassen. Sollten nach erfolgter Fällung wider Erwarten doch Fledermäuse in der Quartierstruktur anzutreffen sein, so wären diese umgehend zu bergen und durch den Fledermaussachverständigen zu versorgen.</p> <p>M2: An ausgewählten WEA Durchführung eines Gondelmonitorings in Anlehnung an die Vorgaben im Bayerischen Windkrafteffekt (BAYSTMI 2011) in den ersten beiden Jahren der Inbetriebnahme sowie nötigenfalls Ableitung und Anwendung eines Abschaltalgorithmus für den Betrieb der geplanten WEA. Die aufgezeichneten Rufe dienen dazu, die wind- und temperaturabhängige und ggf. niederschlagsabhängige Aktivität der Fledermäuse über das Jahr abzuschätzen, um für die geplante WEA Parameter zur Reduzierung des Risikos zu entwickeln, die einen fledermausfreundlichen Betrieb gewährleisten.</p> | | |

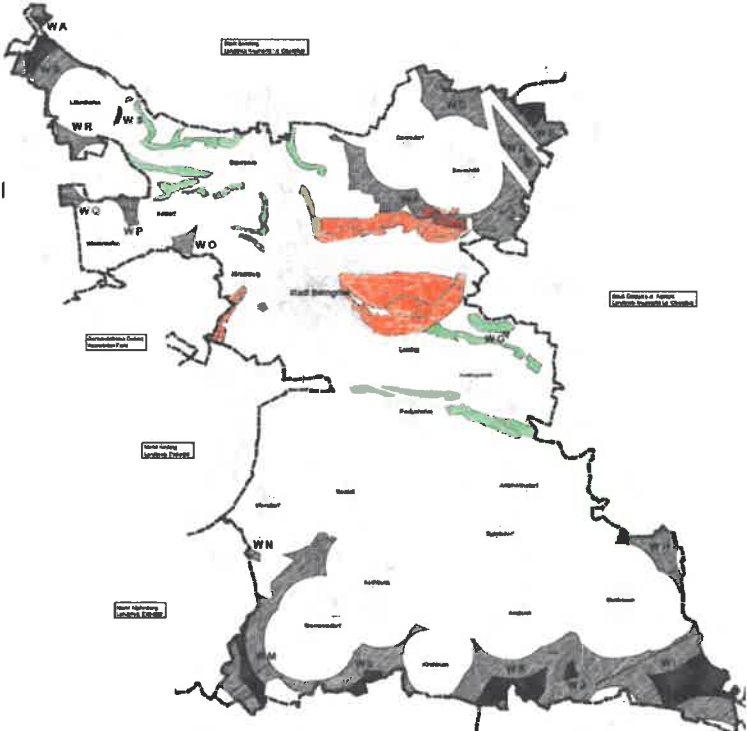
| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|---|---|---------------------------------|---|
| ARTEN UND LEBENS- GEMEINSCHAFTEN HABITATE SCHUTZGEBIETE | Überbauung, Flächenverlust, Vegetationsverlust, Barrierewirkung Tötungsrisiko | Leitfaden Eingriffsregelung, | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP, Artenabfrage LfU, Finweb |
| <p>Alternativ oder ergänzend können bei vergleichbarer Aufnahmehöhe in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden bereits im Vorfeld der Errichtung der WEA Rufaufzeichnungen an Wind-Messmasten gewonnen und für die Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen werden, um den Zeitraum des eigentlichen Gondelmonitorings zu verkürzen (z. B. Ersatz des ersten Gondelmonitoring-Jahres durch Messmast) oder ggfs. vorsorgliche Abschaltzeiten zu vermeiden oder zu verringern. Nach aktuellen Vorgaben (BAYSTMI 2011, BEHR & RU-DOLPH 2013a, b) ist der Algorithmus so zu bemessen, dass maximal 2 Schlagopfer gleich welcher Art pro Jahr und WEA auftreten. Die Entscheidung an welchen WEA und an wie vielen Anlagen ein Gondelmonitoring notwendig ist, muss in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auf Grundlage konkreter Bauanfragen erfolgen.</p> <p>M3: Sofern der Baubeginn in die Brutzeit fällt (1.4.-31.8.) wird noch vor Beginn der Brutzeit der bau- und anlagebedingte Eingriffs- und Arbeitsraum so gestaltet und unterhalten, dass eine Brutansiedlung von Bodenbrütern im Eingriffsraum und dessen Nahbereich in der Bauphase weitgehend ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird der Eingriffsraum außerhalb der Brutzeit umgebrochen und bis Beginn der Bauarbeiten auf der jeweiligen Fläche vegetationsfrei gehalten (idealerweise gewalzt, um auch deckungsbietende Erdschollen zu planieren). Im Eingriffsraum der geplanten WEA (Standflächen, Kranflächen) sowie bis mind. 10 m darüber hinaus werden ab Anfang April in dichter Überspannung visuell irritierende Flatterbänder angebracht um Brutansiedlungen im Eingriffs- und engeren Wirkraum auszuschließen. In Offenlandbereichen, in denen bereits vor Beginn der Brutzeit (vor 1. April) mit den Bauarbeiten begonnen wird, kann dort auf eine Baufelddräumung verzichtet werden. Sind längere Unterbrechungen der Bauarbeiten während der Brutzeit absehbar, so sind die oben beschriebenen Bereiche ebenfalls vegetationsfrei zu halten und mit Flatterbändern zu versehen.</p> <p>V0: Ökologische Baubegleitung durch einen artenschutzrechtlich versierten Ökologen/Biologen bei der Umsetzung von Minimierungs-, Vermeidungs- und zeitlich vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF).</p> <p>V1: Minimalinvasive Feinplatzierung konkret geplanter WEA bereits im Rahmen der Baufelddräumung (M1) unter weitgehender Schonung von Horstbäumen und Biotopbäumen, die Fledermäusen als Quartierstätte dienen könnten. In Fällen von Höhlenbäumen mit >40 cm BHD und äußerlich erkennbaren Hinweisen auf Fledermausbesatz (z. B. speckige Einflugöffnung oder schwarzer Ausfluss aus Stammöffnung) sind die Anlagenstandorte ungeeignet und müssten verlagert werden. Eine Fällung wäre dann nur nach vorheriger Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich!</p> <p>V2: (Gelbbauchunke): Innerhalb des bau- und anlagebedingten Eingriffsraumes werden ggfs. bestehende (Pionier-)Gewässer punktuell zwischen 1.12. und 28.2. verfüllt oder trockengelegt und eingeebnet. Das Umfeld der Gewässer wird ansonsten geschont. (Die Maßnahme kann entfallen, wenn auf Grundlage einer vorherigen aktuellen Untersuchung ein Unken-Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden kann.)</p> <p>V3: (Zauneidechse): Meidung kraut- und grasreicher Verlichtungsstrukturen, Hecken, Feldgehölze und Altgrasbestände für die Errichtung von WEA. (Falls eine gezielte Bestandserhebung ergibt, dass diese Strukturen von der Zauneidechse nicht besiedelt sind kann V3 auch entfallen, allerdings können dann evtl. für einzelne Vogelarten Maßnahmen notwendig werden.)</p> <p>V4 (Haselmaus): Bereits im September vor Beginn der Bauphase werden potenzielle, Deckung und Frostschutz bietende bodennahe Überwinterungsstrukturen aus dem Eingriffsraum entfernt. Hierzu wird die Strauchschicht und werden unterständige Bäume im September gefällt und werden diese zusammen mit etwaigen Totholzstrukturen aus dem Eingriffsraum entfernt und nötigenfalls zur Strukturanreicherung in die Kompensationsflächen im Umfeld der Haselmauskobel verbracht (vgl. CEF3). Falls eine gezielte Bestandserhebung ergibt, dass die Haselmaus im Wirkraum nicht vorkommt kann V4 auch entfallen.)</p> | | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|--|---|---------------------------------|---|
| ARTEN UND LEBENS- GEMEINSCHAFTEN HABITATE SCHUTZGEBIETE | Überbauung, Flächenverlust, Vegetationsverlust, Barrierewirkung Tötungsrisiko | Leitfaden Eingriffsregelung, | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP, Artenabfrage LfU, Finweb |
| | <p>V5: Die Pflege und Unterhaltung (ggfs.) begrünter Fundamentkegel erfolgt in Anlehnung an ein sog. „long-grass“ Management. D. h. Die Flächen werden nur 1-schürig und spät im Jahr (nicht vor 1.10., möglichst erst ab November) gemäht oder gemulcht.</p> <p>V6: Überprüfung konkret geplanter Eingriffsräume (inkl. Temporär benötigter Arbeitsräume) im Falle einer späteren Errichtung von WEA (inkl. Begleiterschließung) hinsichtlich möglicher Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>). Auch auf lediglich vegetativ entwickelte Pflanzen ist dabei gezielt zu achten. Bei Betroffenheit von Wuchsorten der Art, sind Eingriffsräume kleinräumig soweit zu verlagern, dass der Wuchsort nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>CEF1: Kompensation evtl. in Anspruch zu nehmender Biotopbäume mit Specht- oder Naturhöhlen, signifikanten Rindentaschen oder Spaltenstrukturen im Eingriffsraum durch Anbringung entsprechender Fledermaus- Flach- und/oder Rundkästen (je beanspruchtem Baum mit Rindentaschen oder Spaltenstrukturen sind 2 Flachkästen anzubringen, je Höhlenbaum ist ein Fledermaus-Rundkasten und ein Vogelnistkasten vergleichbarer Einflugöffnung und Dimensionierung anzubringen). Die Kästen werden spätestens im September (besser früher) vor Beginn der Baufeldräumung (vgl. V1) im betroffenen Waldgebiet angebracht (räumlich-funktionaler Zusammenhang). Die Kästen sind in 2-3 m Höhe gruppenweise in unterschiedlichen Expositionen mit freiem An- und Abflug an Bäumen anzubringen (bevorzugt an Bestandesrändern). Rundkästen und Vogelnistkästen müssen alle 2 Jahre gesäubert werden. Sofern es sich um die Kompensation eines Höhlenbaumes mit Brusthöhendurchmesser >40 cm handelt, so sind für solch einen Baum stärker dimensionierte, gut isolierende Rundkästen zu verwenden.</p> <p>CEF2 (Gelbbauchunke): Kompensation evtl. in Anspruch zu nehmender Pioniergewässer und Tümpel (z. B. evtl. i. R. des Wegeausbaus) durch zeitlich vorgezogene Neuanlage von besonnten Ersatzgewässern im nahen räumlichen Umfeld (Neuanlage im Winter vor Baubeginn). Bereits im ausgehenden Winter/zeitigen Frühjahr werden die ursprünglichen, bau- oder anlagebedingten Kleingewässer trocken gelegt oder Verfüllt und eingeebnet, so dass im Eingriffsraum keine Unken-Lebensräume mehr vorhanden sind. (Die Maßnahme kann entfallen, wenn auf Grundlage einer vorherigen aktuellen Untersuchung ein Unken-Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden kann.)</p> <p>CEF3 (Haselmaus): Falls im Eingriffsraum ein Vorkommen von Haselmäusen nicht auszuschließen ist werden je betroffenem WEA-Standort (mit Haselmaus-Vorkommen) noch im Sommer vor Beginn der Bauphase (im August/ September) im räumlichen Umfeld Gehölzbestände behutsam reicher strukturiert (Auflichtung der Bestände, Förderung der Strauchschicht und aller Beeren oder Früchte tragender Gehölze) und werden dort mind. 20 Haselmaus-Kobel bodennah an Gehölzen angebracht. 10 der Kobel werden zur besseren Isolierung in Heuballen eingebaut.</p> | | |
| Bewertung | mittlere Erheblichkeit (2) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|--|--|--------------------------------|---|
| GRUNDWASSER Grundwasserneubildungsrate STILL- UND FLIEßGEWÄSSER/ | Stoffeintrag, Versiegelung | Leitfaden Eingriffsregelung | Landschaftsplan, Altlastenkataster Fachdatenatlas LFU |
| Bestand: | <p>Grundwasser Grundwasser durch speicherfähige Boden geschützt</p> <p>Oberflächengewässer Altmühl Main-Donau-Kanal Forellenbach Rothengraben mit Quellbereichen an den Hängen des Forellentalbachs</p> <p>Wasserschutzgebiete Wasserschutzgebiete nördlich des Ortsteils Biberbach, südwestlich vom Hauptort Beilngries sowie östlich des Ortsteils Köttingwörth Festgesetztes Überschwemmungsgebiet entlang der Altmühl keine Oberflächengewässer im Bereich der Konzentrationszonen Lage der Konzentrationszonen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete</p> <p>Die Waldfunktionskarte in der Fassung v. 1996 weist den Wald in dem sich die Konzentrationszone befindet als „Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz (Außerhalb von amtl. Wasserschutzgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten)“ aus:</p>  <p>Abbildung 13: Ausschnitt Waldleistungsplan bei Wolfsbuch 1996 (blaue Längsstreifen: Wasserschutz)</p> | | |
| Auswirkung der Planung: | baubedingt <ul style="list-style-type: none"> • Unfallbedingt kann es zu Schadstoffeintrag in das Grundwasser kommen • Temporäre baubedingte Grundwasserabsenkungen anlagebedingt <ul style="list-style-type: none"> • Durch Bodenversiegelung, wird die Versickerung des Niederschlagswassers beeinträchtigt, die Grundwasserneubildung eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser erhöht und beschleunigt • Geringer Eingriff in den Wasserhaushalt, der Oberflächenabfluss und die Versickerung auf benachbarten unversiegelten Flächen ist gegeben | | |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Standortsuche außerhalb von Auenbereichen, Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten • Geringstmögliche Versiegelung von Flächen | | |
| Bewertung | geringe Erheblichkeit (1) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|---|---|--|---|
| KLIMA/ LUFT Frischluftezufuhr, Kaltluftentstehungsgebiete | Emissionen, Barrierewirkung, Überbauung | Luftbild- und Höhenlinienauswertung | Klimaatlas von Bayern, Flächennutzungsplan |
| Bestand: | <ul style="list-style-type: none"> • Offenlandflächen über Acker und Grünland sind Kaltluftentstehungsgebiete, die je nach Hangneigung und Exposition Einfluss auf das Kleinklima angrenzender Siedlungen haben können • Flächen mit regionaler klimatischer Auswirkung nicht vorhanden • Gemäß Waldfunktionskarte dient die Waldfläche um den Schotterabbau bei Wiesenhofen dem lokalen Klimaschutz. Die Waldfläche wird durch die geplanten Konzentrationszonen nicht beeinträchtigt | | |
| Auswirkung der Planung: | baubedingte <ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staubimmissionen in der Luft anlagebedingt <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Anlage von Straßen und Wegen sowie durch die Bebauung selbst werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt, wodurch es kleinräumig außerhalb von Siedlungsbereichen zu Aufheizungseffekten und nächtlicher Abstrahlung kommen kann. betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> • Keine Auswirkungen | | |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • keine Barrierewirkung für den Luftaustausch durch WEA mit schlankem Turm und Rotor | | |
| Bewertung | geringe Erheblichkeit (1) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|--|---|---------------------------------|--|
| LANDSCHAFTSBILD | technische Überprägung Typ und Charakter von Landschaftsbildeinheiten | Ortseinsicht, Fotoauswertung | Landschaftsplan, Ortskenntnis, Fotoauswertung, Naturräumliche Gliederung, Liste des Landesamtes für Boden-/Denkmalpflege |
| Bestand: | <p>Das Stadtgebiet wird in seiner Eigenart charakterisiert durch die Altmühl mit ihren Leitenhängen sowie den überwiegend ackerbaulich genutzten Hochflächen und dem Arzberg als Umlaufberg der Altmühl. Naturschutzfachlich von besonderer Funktion sind die Täler von Altmühl und Sulz, die Leitenhänge mit teilweise beweideten Magerrasen sowie die naturnahen Waldbestände am Arzberg und anderen Leiten.</p> <p>Mittelgebirgslandschaft mit im nördlichen Stadtgebiet bewegtem Relief, Steilhanglagen und zum Teil breiten Talauen. Durch den Bau des Main-Donau-Kanals wurde der Talabschnitt im nördlichen Beilngries als Wasserstraße ausgebaut und mit dem modernen Kanal wurde eine völlig neue Maßstäblichkeit in den Talraum eingebracht.</p> <p>Das südliche Stadtgebiet ist insbesondere zwischen den Ortsteilen geprägt durch weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft, eingerahmt durch größere zusammenhängende Waldflächen hin zur Altmühl nördlich bzw. zu den Nachbargemeinden Denkendorf und Altmannstein südlich.</p> <p>Es bestehen nur geringe landschaftliche Vorbelastungen, eine dieser Vorbelastungen stellen die beiden bereits genehmigten und gebauten WEA im nordöstlichen Stadtgebiet dar, sowie die Bestandsanlagen in der Nachbargemeinde Denkendorf.</p> <p>Die Lage der gesamten Stadtfläche innerhalb des Naturparks „Altmühltal“ bedingt eine regionale Bedeutung für Naherholung und Tourismus.</p> <p>Die ermittelte Eignungsfläche befindet sich sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Altmühltal (Ausnahme- und Prüfzone), als auch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.</p> | | |
| Auswirkung der Planung: | <p>allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische und unmaßstäbliche Überformung von Horizontlinien, Technisierung der Landschaft <p>anlagenbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbeziehungen zu Ortschaften können verändert werden • Neg. Auswirkungen verringern sich in Abhängigkeit von zunehmender Entfernung zur WEA (bis 500 m Nahzone, bis 3.000 m Mittelzone, bis 10.000 m Fernzone) • In der Nahzone sind keine Siedlungen oder Ortschaften vorhanden <p>betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsunruhe durch Rotorbewegung • Lärmbelästigung im sehr nahen Umfeld • Entwertung der Erholungsnutzung im Nahbereich | | |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Konzentration potentiell geeigneter Windkraftflächen auf die Bereiche mit den vergleichsweise geringsten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Freihalten der übrigen Flächen von Windkraftanlagen (Ausschluss) • Optimierung der Verteilung und Anordnung der Anlagen innerhalb der Konzentrationsflächen zur Minimierung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild | | |
| Bewertung | mittlere Erheblichkeit (2) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|--|--|----------------------------------|--|
| MENSCH, TOURISMUS (NAH-) ERHOLUNG | Immissionen (Lärm, Stoffe, Licht), (Nah-) Erholungsfunktion | Fotoauswertung, Bestandsaufnahme | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Regionalplan, Flächeneignungsgutachten, Ortskenntnis |
| Bestand: | <ul style="list-style-type: none"> Keine Wohnbebauung / Siedlungsanlagen in unmittelbarer Nähe (Nahbereich) der Konzentrationszonen vorhanden Die Konzentrationszonen liegen teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Altmühltal“, aber außerhalb von dessen als Tabuzone ausgewiesener Zone („Zonierungskonzept“). Die Lage der gesamten Stadtfläche innerhalb des Naturparks „Altmühltal“ bedingt eine regionale Bedeutung für Naherholung und Tourismus. <p>Tourismus und (Nah-) Erholung in Beilngries:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wandern: Beilngries liegt direkt am Altmühltal-Panoramaweg. Es führen weitere Wanderwege durchs Stadtgebiet, z.B. auch der „Wünschelrutenweg“. Radeln: Ein ca. 250 km langes Radwegenetz umspannt die Stadt, u.a. der „Altmühltal-Radwanderweg“ direkt durch Beilngries hindurch Nordic-Walking: Es sind zwölf ausgeschilderte Routen in und um Beilngries vorhanden Golf: im Ottmaringer Tal befindet sich der 9-Loch-Platz „Altmühlgolf Beilngries“. Außerdem befindet sich in Beilngries – Paulushofen eine Swin-Golf-Anlage Klettern: Am Beilngrieser Hirschberg befindet sich der „Altmühltaler Abenteuerpark“ Schifffahrt: Am Main-Donau-Kanal liegt der Beilngrieser Yachthafen Bootswander/Kanufahren: durch die langsame Fließgeschwindigkeit der Altmühl wird der Bootswander und Kanutourismus in Beilngries gefördert <p>Im Bereich der forstlichen Nutzung im nördlichen Gemeindegebiet, ist der Wald im Bereich rund um den Hauptort Beilngries als Erholungswald, Stufe 2 dargestellt (vgl. Abb. 1, orange Flächen).</p>  | | |
| <p>Abbildung 14: Übersicht Waldfunktionen (orange: Erholung; grün: Bodenschutz)</p> | | | |

| | |
|--|--|
| Auswirkung der Planung: | baubedingt <ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staubimmissionen in der Luft • Lärmimmission während der Bauphase anlagebedingt <ul style="list-style-type: none"> • Minderung der Erholungswirkung im Nahbereich der Anlagen • Minderung der Aufenthaltsqualität im Nahbereich der Anlagen • Beunruhigung durch unmaßstäbliche Höhe der Anlage im Nahbereich betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme optischer Unruhe (Rotorbewegung, Blinklichter, Schattenwurf, „Disco-Effekt“) • Lärmimmissionen |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten von Siedlungsschutzabständen (mind. 800 m Abstand zu Wohnbauflächen, 500 m Mischgebiete) • Verwendung von lärm- und schadstoffarmen Baumaschinen während der Bauphase • Ggf. Schall- und Schattenwurfuntersuchung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zur Standortoptimierung |
| Bewertung | Mittlere Erheblichkeit (2) |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|---|--|--------------------------------|--|
| KULTUR- UND SACHGÜTER Denkmäler Bodendenkmäler | Überbauung, Versiegelung, technische Überprägung | Leitfaden Eingriffsregelung | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Liste des Landesamtes für Boden- /Denkmalpflege |
| Bestand: | <ul style="list-style-type: none"> Im gesamten Stadtgebiet sind zahlreiche Bau- und Boden- Denkmäler vorhanden. <p>Folgende landschaftsprägende Denkmäler befinden sich im Umkreis von 15 km zu den geplanten Konzentrationszonen (Beschreibung teilweise gekürzt, im Original online unter Bayerischer Denkmal-Atlas, BLfD, Stand 12/2014):</p> <p>D-3-73-112-216 Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt Auf dem Sand. Ehem. Grenzstein zwischen Bayern und Hochstift Eichstätt, 18. Jh., mit Inschrift K. W. (Königlicher Wald), bez. 1767.</p> <p>D-3-73-112-152 Kloster Plankstetten Klosterplatz 1; Nähe Klosterplatz; Fribertshofener Straße 1. Kloster Plankstetten, 1129 als bischöfliches Eigenkloster gegründet, 1138 erste Kirchenweihe, Schäden 1525 und 1632, 1806 säkularisiert, ab 1904 wieder Benediktinerpriorat, seit 1927 Abtei; kath. Pfarr- und Abteikirche Mariä Himmelfahrt, dreischiffige Basilika mit zwei Westtürmen, Vorhalle und Polygonalchor, im Kern romanisch, Chor spätgotisch, 1493-95, 1928-29 durch Mönchschor nach Osten versetzt, Nordturm und Vorhalle um 1200, Türme 1710 vollendet, Inneres 1727 barockisiert; mit Ausstattung; Reste eines Kreuzgangsflügels mit Arkaden des Kapitelsaals, spätgotisch, 1472-85 unter Einbeziehung romanischer Mauerteile; Konventgebäude, zweigeschossige Dreiflügelanlage mit Walmdächern um Innenhof, 1695-1767, im Westen Prälatur mit Pilasterportal, 1695, und Saalbau, 1767, ehem. Gästetrakt mit Pilasterportal und polygonalem Eckturm mit Zwiebelhaube, 1699; mit Ausstattung; auf der Westseite Gästehaus, zweiflügliger und zweigeschossiger Walmdachbau mit Klostereinfahrt, Pilasterportal und Wappen von 1616; Wirtschaftsgebäude um den Hof gruppiert; auf der Westseite Abt-Maurus-Haus, zweigeschossiger Walmdachbau mit Wappen, im Kern um 1500, überformt 1983; an Ostseite ehem. Brauerei, zweigeschossiger Walmdachbau, 1706; an der Südseite zweiteiliger und zweigeschossiger Flügel mit Arkaden und Tordurchfahrt, 18. Jh.; zugehöriges Gartenhaus, eingeschossiger Mansardwalmdachbau, im Kern von 1730 mit Umbauten des frühen 20. Jh.; Klostermauer, Bruchstein, 17.-18. Jh.</p> <p>D-3-73-115-2 Wallfahrtskirche St. Sebastian Breitenbrunner Laber; Kemnathener Tal; Hohlwangleite; Heutal; Talleite. Wasserstauanlagen am Flußlauf der Wissinger Laaber, Granitsteingerüste, im Kern 17./18. Jh., acht Wehre: Stanglschwall, Nunnenschwall, Bauernschwall, namenloser Schwall, Schusterschwall, Krähererschwall, Klousenschwall, Lippenschwall.</p> <p>D-5-76-122-12 Friedhofskirche St. Martin Am Kirchberg 17; Am Kirchberg 16. Ehem. kath. Pfarrkirche St. Martin, jetzt Friedhofskirche, dreischiffige Hallenkirche mit Satteldach, drei Apsiden und vorgestelltem Westturm mit Spitzhelm, Turmuntergeschoße spätes 11. Jh., Neubau der Basilika 2. Hälfte 12. Jh., Turmaufstockung 13. Jh., Umbau zur Hallenkirche und erneute Turmaufstockung Ende 16. Jh.; mit Ausstattung; kath. Friedhofskapelle St. Michael, zweigeschossiger, giebelseitiger Massivbau mit Steilsatteldach, Erkerapsis und kreuzgratgewölbtem Karner im Untergeschoß, 12. Jh.; mit Ausstattung; Friedhofsummauerung, Bruchsteinmauern an der Süd- und Ostseite, mittelalterlich.</p> <p>D-1-76-114-109 Schloss Hirschberg (Beilngries) Schloss Hirschberg, ehem. Fürstbischöfliches Jagdschloss, seit 1925 Diözesan-Exerzitienhaus, seit 2003 Bistumshaus; langgestreckte Rechteckanlage auf steil abfallendem Bergrücken, im Kern spätromanische Höhenburg, 1170-1200, mit Vorburganlage, 15./16. Jh., Neu- und Umbauten nach Brand 1636/52? und 1729, Umgestaltung zur Sommerresidenz und spätbarockem Jagdschloss durch Maurizio Pedetti, 1760-64, Renovierung und Erweiterung durch Karljosef Schattner, 1988-92; mit Ausstattung; Schlossbau; Dreiflügelanlage, dreigeschossige Walmdachbauten, Nordflügel, 2. Hälfte 16. Jh., Verlängerung um 1729, Erweiterung des Saalbaus (Osttrakt) durch Jakob Engel nach 1670, Erhöhung, 1729, Ausbau des Südflügels und Verlängerung des Nordflügels durch Gabriel de Gabrieli, um 1730; Umgestaltung</p> <p>D-1-76-114-25 St. Walburga (Beilngries) Kath. Pfarrkirche St. Walburga, neubarocke Doppelturmanlage mit auf Säulen vortretender Portikus, Saalkirche mit</p> | | |

| | |
|--|---|
| | <p>Steildach, von Wilhelm Spannagel errichtet 1912/13, nördlicher Turm 13. Jh., Spitzhelm Anfang 16. Jh., westlicher Turm mit geschweiftem Giebel, beide mit Buntglasurziegel; mit Ausstattung</p> <p>D-3-73-121-43 Wallfahrtskirche St. Martin Griesstetten 13. Kath. Wallfahrtskirche St. Martin, Zentralbau mit eingezogenem Rechteckchor und Chorturm, Pilastergliederungen und Pilasterportal mit Ädikula, 1740-47 durch Johann Georg Fuchs und Johann Schlutt, Turm 1750 zur Hälfte abgetragen; mit Ausstattung.</p> <p>D-1-76-164-27 Burgruine Brunneck (von den Herren von Heideck erbaut Ende 14. Jh., nach 1423 Ausbau als fürstbischöfliches Pflegamtsschloss, nach 1691 verfallen; Reste zweier Mauerzüge erhalten)</p> <p>D-1-76-137-42: Burgruine Rumburg (hohe Teile der Ringmauer und des Torbaus sowie Gräben und Vorburg erhalten, um 1400 erbaut, Anfang 16. Jh. durch Brand zerstört; nordwestlich über Enkering)</p> <p>D-1-76-137-2: Pfarrkirche St. Maria, Kinding (Wehrkirche, romanische Chorturmanlage, barocker Ausbau 18. Jh., Turmobergeschoss 16./17. Jh; Ölbergkapelle an der Südseite, um 1500; innerer und äußerer Friedhof im 14. Jh. durch Mauern, z. T. mit Wehrgängen und drei Wehrtürme befestigt; Fünfwundenkapelle mit Karner, Umbau 1687; mit Ausstattung; Friedhofskapelle, wohl 18. Jh)</p> <p>A-1-7034-0024 Schellenburg</p> <p>E-1-76-138-3 Römerkastell Böhming (Das Ensemble umfasst das abseits des Dorfes Böhming in den Altmühlauen gelegene, in den Grenzen der restlichen Umwallung noch erkennbare römische Kastell, in dessen Bereich sich die auf das hohe Mittelalter zurückgehende Kirche St. Johann Baptist mit dem Friedhof und dem Mesnerhaus erhebt)</p> <p>D-1-76-138-6: Burg Kipfenberg (Anlage des 12./13. Jh., seit 1301 im Besitz der Eichstätter Bischöfe, später Pflegamtssitz, Abbruch bis auf den Bergfried, die Kapelle, den Hexenturm, Teile des Berings und Bauten der Vorburg, Neubauten und Erneuerungen nach Plänen von Bodo Ebhardt; Vorburg: spätmittelalterliche Befestigungsmauer; südwestlich neuzeitliches Torhaus mit Flachsatteldach und Steinwappen von 1581, erdgeschossiger, dreiflügeliger Ökonomiehof mit Kalkplattendach, nordöstlicher Flügel mit Fachwerkbauobergeschoss, heute Bajuwarenmuseum, Erdgeschoss des Wohnteils um 1146, Dachwerk über dem Wohnteil 1739/40, über dem Stallteil 1727/28 (alles dendro.dat), im 19. Jh. erneuert, Fachwerkfassade und Dachwerk des anbindenden Stadels um 1921/22 Hauptburg: Zwingermauer im Süden und Osten; südlich vorgelagerter Torbau mit Steinwappen; quadratischer Bergfried mit Satteldach, 12./13.Jh., Treppengiebel; um dem Bergfried gelagerte Wohnbauten; Kapelle westlich auf Felsnase, 15. Jh., wiederhergestellt 1924; gotischer Zwingerturm im Osten; dreigeschossiger sog. "Hexenturm" im Nordosten, 12./13. Jh.; südlich davon quadratischer, zweigeschossiger, mittelalterlicher Turm, wiedererrichtet nach 1914)</p> <p>A-1-7034-0022 Michaelsberg</p> <p>E-1-76-138-1 Ortskern Kipfenberg: Das Ensemble umfasst den kleinen Markttort im Altmühltal in den Grenzen der in geringen Resten erhaltenen ehem. Marktbesetzung und darüber hinaus den unmittelbar an diesen Ortskern sich anschließenden historisch bebauten Bereich mit dem gesamten Burgbezirk. Der Ort verdankt seine Entfaltung seit dem 13. Jahrhundert der auf dem Dolomiffels über dem Altmühltal seit dem 12. Jahrhundert angelegten, sich seit 1925 in der Gestaltung durch Bodo Ebhardt darstellenden Burg. Sie gehörte von 1301 bis 1804 den Eichstätter Fürstbischöfen und war Sitz eines hochstiftischen Pflegamts. Die Burg bekrönt und beherrscht die Talandschaft und das Siedlungsbild des Markttortes. Sein Mittelpunkt ist der Marktplatz, der sich der alten, von West nach Ost den Ort querenden Durchgangs- und Marktstraße hangseitig anlegt und dessen Seiten durch meist giebelständige, zum Teil stattliche Gast- und Wohnhäuser sowie das Rathaus bebaut sind. Die Gebäude stammen meist aus dem späten 16. bis frühen 19. Jahrhundert; es tritt sowohl der fränkische Haustyp mit Steilgiebel, teils mit Steherker, wie auch der historische Haustyp des Altmühljura-Gebietes mit Flachsatteldach, ehemals mit Kalkplatten gedeckt, auf. Diese unterschiedliche Dachlandschaft ist charakteristisch für Kipfenberg. Die überhöht am halben Hang liegende Pfarrkirche aus dem 17. Jahrhundert wirkt neben der Burg in das Bild des Marktplatzes beherrschend hinein. Die hangseitigen Gassen legen sich sichelförmig um den inneren Kern des Ortes; sie besitzen in lockerer Streuung kleinere, oft erdgeschossige Flach- und</p> |
|--|---|

Steilgiebelhäuser des 18. und 19. Jahrhundert und werden nur vom barocken Pfarrhof und der Kirche überragt. Außerhalb des inneren Ortskerns sind vereinzelt historisch charakteristische Baugruppen am Aufgang zur Burg (Burggasse), am alten Ortsausgang in Richtung Eichstätt (Bachgasse, St. Georgskirche) und in einem Teil der Försterstraße erhalten geblieben (Gruppe von Giebelhäusern).

D-1-76-112-36 Schloss Sandershof (Altmanstein) Schloß Sandersdorf, Vierflügelanlage des 17. Jh. auf mittelalterlicher Grundlage, im Dreißigjährigen Krieg zerstört und wiederaufgebaut, von Gabriel v. Seidl erneuert, um 1900; mit Ausstattung: Ost- und Südflügel, dreigeschossig über hohen Sockelgeschossen, mit Treppengiebeln, talseitig mit Zwerchgiebeln und Erkern; im Südflügel Durchfahrt mit vorgelagerter Auffahrt über Stützmauern; Westflügel, niedriger Trakt mit offenen Hofarkaden und zweigeschossigem Torhaus mit Schopfwalmdach; westlich Schlosskapelle St. Joseph, mit achteckigem Zwiebelturm, romanisches Relief in der Ostwand, um 1200; mit Ausstattung; Nordflügel, ehem. Stallungen mit Remise, jetzt Wohnhaus, von Gabriel v. Seidl erbaut, wohl um 1900; Einfriedung, Anfang 20. Jh., südlich und östlich des Schlossbergplateaus. Vorburg, großer Wirtschaftshof: Verwalterhaus, barocker Walmdachbau, 1703, modern bez. 1786, an der Nordseite; kleiner Befestigungsturm und angeschlossener Torbogen, wohl 17. Jh., nördlich vom Verwalterhaus; hakenförmiges, zweiteiliges Wirtschaftsgebäude mit Satteldächern, 18./19. Jh., an der Südseite; zweigeschossige Scheune mit Flachsatteldach, 19. Jh., westliche des Verwalterhauses; massive Scheune mit abgeschlepptem Steildach, 18./19. Jh. nordwestlich des Verwalterhauses; Pavillon mit Pyramidendach, neubarock, wohl von Gabriel v. Seidl, um 1900 erbaut, in der Schloßgärtnerei; Stützmauer mit Einfriedung im südlichen Garten, um 1900; Pavillon mit Walmdach und angeschlossener Kegelbahn, um 1900, im nördlichen Garten.

D-1-76-112-74 Burgruine Altmannstein Burg Altmannstein, Anlage des 13. Jh., 1446 und 1633 z. T. zerstört; Umfassungsmauern und Giebelwände des Palas, mit rundem teilweise erhaltenem Bergfried, 13. Jh.; langgestreckter, zweigeschossiger Wohntrakt mit Satteldächern und Bruchsteinfassade, südwestlich des Burgzugangs, 19. Jh.; Wohnbau mit Treppengiebel, 1911.

D-1-76-147-12 Schloss Offendorf (Mindelstetten) Schloss, zweigeschossiger Satteldachbau mit Eckerkertürmen und Schweifgiebel, Portal bez. 1612; vierseitig umbauter Schloßhof mit Wirtschaftstrakten, der westliche ehem. Brauerei mit gotisierenden Fenstern und Torbogen, 18./19. Jh.

D-1-76-139-26 St. Salvator (Kösching) Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Salvator, gotischer Chor, Langhaus als barocker Wandpfeilerbau mit Empore, Satteldach, 1774 von Leonhard Matthäus Gießl, oktogonaler Turmaufbau und Kuppel von Jakob Engel 1681-83; mit Ausstattung; Kapelle im Friedhof, 16. Jh., jetzt Leichenhaus.

D-1-76-120-25: Schloss Schönbrunn (Schlossanlage mit Ökonomiehof, 18./19. Jh.; dreigeschossiger barocker Walmdachbau mit Dachreiter, Schloßkapelle St. Joseph; Schlossgarten mit Einfriedungsmauer und barocken Büsten; ehem. Wasserturm mit barocker Ochsentretanlage, verputzter Bruchsteinbau über quadratischem Grundriss mit Zeltdach; mittelalterlicher Schlossgraben; gepflasterter Wirtschaftshof, südlich ehem. Bräuhaus mit klassizistischen Fassaden zum Hof und zur Straße; erdgeschossiger Zweiflügelbau mit Walm- bzw. Satteldach und Aufzugsgiebeln, erdgeschossiges Stallgebäude mit Satteldach; barocker Inschriftenstein am südwestlichen Wirtschaftsgebäude, Familiengruft-Kapelle, 19. Jh)

E-1-76-138-4: Wallfahrtskirche Hl. Kreuz mit Umgebung (Ensemble mit kleiner, von einem Friedhof umgebenen barocken Wallfahrtskirche Hl. Kreuz, von Domenico Barbieri 1756/57 und die sich zuordnenden Bauten von Pfarrhof und ehem. Schule. Der Wallfahrtskirche gehen mittelalterliche Bauten voraus, die Wallfahrt selbst dürfte sich ebenfalls bereits im Mittelalter entwickelt haben. Das Ensemble liegt isoliert vom Weiler Schambach, eindrucksvoll eingebettet zwischen Waldrändern und Wiesengründen)

E-1-76-138-2 Ortskern Arnsberg (Das Ensemble umfasst den kleinen Marktbereich des über der Altmühl gelegenen Ortes Arnsberg in den Grenzen der ehem. Marktbefestigung und den Bezirk der 1087 zuerst erwähnten Burg, deren Befestigungsanlagen mit denen des Marktes verbunden waren. Die über einer hohen Felswand aufragende Burg kam 1473 an das Hochstift Eichstätt und wurde im 18. Jahrhundert weitgehend abgebrochen. Die Reste der Anlage wurden zum Teil seit dem 19. Jahrhundert erneuert oder ausgebaut und dienen als Hotel. Bei den Wohnbauten handelt es sich um Anlagen in Altmühljura-Bauweise, zum Teil

| | |
|--|---|
| | <p>Putzbauten, zum Teil verputztes Fachwerk, mit flachen Satteldächern, die vereinzelt noch mit Kalkplatten bedeckt sind)</p> <p>D-1-76-138-44 Burg Arnsberg (Reste der Hauptburg und des Bergfrieds, 1. Hälfte 13. Jh.; Vorburg mit zweigeschossigem langgestrecktem ehem. Bauernhof, jetzt Hotel, zweigeschossige Scheune mit Fachwerk, Legschieferdach, an der Westseite, Reste der Kapelle St. Georg, wohl Anfang 19. Jh.; Marienkapelle, 1921; ehem. Bauernhaus, zweigeschossiger Massivbau mit Satteldach an der Ostseite, heute Tagungshaus; Befestigungsmauern, Burgtor, Grabenanlagen, mittelalterlich.</p> <p>E-1-76-165-1 Ortskern Inching (Walting) Das Ensemble umfasst das kleine Kirch- und Schlossdorf Inching im Altmühltal in den Grenzen seiner historischen Bebauung. Eine Siedlung bestand auf dem schmalen Bankett am linken Ufer der Altmühl bereits in alemannischer Zeit. Die kleine Martinskirche ist mittelalterlichen Ursprungs. Das Schösschen, wie die Kirche am Ufer gelegen, geht auf den Herrschaftssitz des mittelalterlichen, 1166 zuerst genannten Ortsadels zurück und wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch Jakob Engel und Gabriel de Gabrieli als Sommersitz des Eichstätter Domkapitels ausgebaut. – Diesen beiden Bauten ordnen sich zwischen Altmühlufer und bewaldetem Hochuferhang die Bauernhöfe des Ortes in Dreiseit- und Hakenform zu. Die älteren Anwesen zeigen noch die historische Jurabauweise. Bemerkenswert ist, dass das Ensemble, mit Ausnahme der Neubauten am Weg nach Almosmühle, keinerlei neuere Randbebauung aufweist und dadurch ein Bild großer Geschlossenheit entsteht.</p> <p>E-2-73-164-2 Ensemble Weiler Obereggersberg. Das Ensemble umfasst den kleinen Burgweiler Obereggersberg auf einem Höhenrücken über dem Altmühltal, mit der ehem. Feste Eggersberg auf einem Felsvorsprung im Norden und dem neuen Schloss im Süden. Seit dem 13. Jahrhundert in wittelsbachischem Besitz war die Burg bis zu ihrem Verfall durch den Löwlerkrieg im 15. Jahrhundert an verschiedene Vasallen verpfändet, als deren letzter 1485 Jörg v. Helfenstein genannt wird. Die Pfarrkirche, die innerhalb des Berings lag, wurde ebenfalls zerstört und erst um 1700 durch eine Barockkapelle ersetzt. Von der Burg des frühen 13. Jahrhunderts sind Halsgraben und Reste der Ringmauer erhalten, von der Kapelle nur die Ruine. Etwa 350 m südlich der Burgruine errichtete zu Beginn des 17. Jahrhunderts der herzogliche Pflegerssohn Adam Jocher das neue Schloss mit Ökonomiehof und Nebengebäuden. Zwischen alter Feste und neuem Herrschaftssitz siedelten sich in unregelmäßiger Reihung Kleinhäuser und bäuerliche Nebengehöfte mit nur geringer westlich und südöstlich anschließender Flur an. Die zum großen Teil inzwischen erneuerten Anwesen ordnen sich der einzigen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stichstraße zu, die sich im mittleren Bereich vor dem stattlichen ehem. Pfarrhof angerartig verbreitert und am Vorburggelände endet. Das Ortsbild wird bestimmt durch den hochragenden Treppengiebelbau des neuen Schlosses mit seinen Ecktürmen, den barocken Walmdachbau des ehem. Pfarrhofes mit der dahinter liegenden ehem. Schlosswirtschaft und der baumumstandenen Burgruine auf dem abschließenden Felsvorsprung. Bei den kleinbäuerlichen Gehöften handelte es sich meist um ein- bis zweigeschossige verputzte Giebelhäuser des 18. und 19. Jahrhunderts, als typische Jurahäuser mit Kalkplattendächern. Von diesen Gehöften und Kleinhäusern sind heute nur noch wenige erhalten, sie wurden zumeist durch Neubauten ersetzt.</p> <p>D-1-76-112-16 Schloss Hexenagger Schloßbergstraße 6; Nähe Schloßbergstraße; Schloßbergstraße 4; Schloßbergstraße 5. Schloss Hexenagger, flügelartige Anlage mit Innenhof, 16.-18. Jh., auf mittelalterlicher Grundlage, mit Ringmauer und Türmen; Wohntrakt, zweigeschossiger Treppengiebelbau, 16. Jh., Stumpf des romanischen Bergfrieds im westlichen Teil mitverbaut, einbezogen spätmittelalterlicher Torweg; Schlosskapelle St. Johannes und Paulus, kleiner Saalbau mit Steildach, 1625-29, erweitert um 1730, schlanker Turm mit Blendarkaden und Uhr auf Wehrturm-Grundlage; mit Ausstattung; kleine Schlosskapelle, wohl 17. Jh., nördlich davon; mit Ausstattung; erdgeschossiges Nebengebäude, sog. Tenne, an die Ringmauer südlich angebaut, Dachwerk bez. 1843; Schlossgarten mit Gartenpavillon, Terrassenmauern und Ummauerung, 18. Jh. Ehem. Vorburg, Gutshof; Ökonomiegebäude, zweigeschossiger Steilgiebelbau, 18. Jh., im Kern 17. Jh., und östlich angeschlossener Flügelbau, ehem. Pferdestall, 18./19. Jh.; sog. Marstallgebäude, zweigeschossiger Walmdachbau mit Kalkplattendach, 19. Jh.</p> <p>D-2-73-159-10 Schloss Maierhofen Am Schloß 5. Schloss, zweigeschossiger Steildachbau, nach Süden dreigeschossige polygonale Ecktürme mit Zwiebelhauben, 1596-1601.</p> <p>D-2-73-164-132 Schloss Prunn Schloßprunn 1. Burg Prunn, Höhenburg;</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>unregelmäßige Zweiflügelanlage, zwei- bis viergeschossige Trakte über unregelmäßigem Grundriss mit Steil- und Pultdächern, Erker mit Zwiebelhauben, Nordflügel mit Torbau und Treppenturm, bez. 1604, Südfügel, 16./17. Jh., im Kern romanisch; mit Ausstattung; Bergfried, über quadratischem Grundriss mit Pyramidendach, grob bossiertes Quadermauerwerk, romanisch, Anfang 13. Jh.; Burgkapelle, rechteckiger Raum mit Westempore, um 1700; Halsgraben, mit geböschten Futtermauern, Bruchstein, mittelalterlich; Eckbastion zur Nordwestseite, Bruchstein, wohl 16./17. Jh.; Hofmauer, Bruchstein, wohl 16./17. Jh.</p> <p>D-2-73-164-14 Burgruine Riedenburg Schloßruine Dachenstein. Burgruine Tachenstein, kleinere Burganlage; Bergfried, über quadratischem Grundriss, Buckelquader und Bruchsteinmauerwerk, wohl 13. Jh.; Reste des Mauerrings, Bruchstein, wohl 13. Jh.</p> <p>E-2-73-164-1 Ensemble Altstadt Riedenburg. Das Ensemble umfasst den gesamten Bereich des Marktplatzes mit dem westlich anschließenden Kirchenbezirk sowie die zum Marktplatz hinführenden Gassen Burgstraße und Hans-Wolf-Gasse. Der alte Ortskern des erst 1952 zur Stadt erhobenen alten Markortes Riedenburg liegt im Schnittpunkt des Weges von der nahen Altmühlbrücke zur Gruppe der drei Höhenburgen Rabenstein, Tachenstein und Rosenberg mit der Talstraße am rechten Altmühlufer, die hier in das von Süden einmündende Schambachtal mit der ältesten Riedenburger Pfarrkirche und den Wegverbindungen nach Altmannstein und Ingolstadt einläuft. Die Burgen, die den Marktort beherrschen, waren seit dem 12. Jahrhundert im Besitz der Herzöge von Bayern, die hier ein herzogliches Amt einrichteten und mit Hilfe der Befestigungen das Straßensystem kontrollierten und sicherten. Die Marktsiedlung, die sich unterhalb der Burgen entfaltete und erstmals 1240 als solche bezeichnet wird, bildete im Schnittpunkt der Straßen ihren rechteckigen Marktplatz aus, der sich ursprünglich an seiner Ostseite zur Altmühlbrücke hin öffnete und somit nur an drei Seiten geschlossen bebaut war. Im frühen 18. Jahrhundert wurde mit der Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes, das dem Rang des Ortes als Gerichtssitz entsprach, auch der Ostteil des Platzes beansprucht und gegen das Altmühlufer abgeschlossen. Das 1904/05 im Neurenaissance-Stil dreigeschossig erneuerte Gebäude verlor mit der Auflösung des Bezirksamtes Riedenburg seine Bedeutung. Es wurde 1983 abgebrochen und durch einen am östlichen Platzrand errichteten Neubau ersetzt. In der westlichen Platzhälfte erhebt sich freistehend das alte Rathaus, ein kubischer, 1731 neu errichteter Bau mit flachem Walmdach und Dachreiter. Bei den bürgerlichen Wohn-, Geschäfts- und Gasthäusern an den weiteren Seiten des Platzes handelt es sich meist um Giebelbauten des 17. bis 19. Jahrhunderts, deren Fassaden häufig um 1900 in historisierenden Formen neu gestaltet worden sind. Diese Maßnahmen sind aus dem damals um Riedenburg zunehmenden Fremdenverkehr zu erklären, der dem Ort eine neue Bedeutung verlieh. Den Marktplatz mitbestimmend wirkt die barocke Pfarrkirche St. Johann Baptist, der Pfarrhof und eine Bruchsteinmauer begrenzen den Kirchhof. Die früher auf den Marktplatz zuführende Brücke wurde als Fortführung der Johannesgasse nach Norden verlegt. Diese Maßnahme und die Flächensanierung mit massiven Entkernungen sowie die anstelle des ursprünglichen Flusslaufes neu angelegte Straße entlang des Kanals beeinträchtigen die gewachsene Ortsstruktur und reduzieren die historische Substanz bis auf den beschriebenen Bereich.</p> <p>D-2-73-164-133 Burgruine Rabenstein An der Kirche 2. Kath. Kirche St. Johann Evangelist, Saalkirche mit Steildach und eingezogenem, fünfseitig geschlossenem Chor, Flankenturm mit Spitzhelm, Langhaus im Kern romanisch, Chor spätgotisch, Ende 17. Jh. verändert, 1874/75 Erweiterung nach Westen und Turmerhöhung; mit Ausstattung; Friedhofstor, rundbogig mit Pilasterrahmung und Schweifgiebel, 16./17. Jh., Friedhofsmauer, 16./17. Jh., im 19. Jh. erweitert.</p> <p>D-2-73-164-15 Schloss Rosenberg Schloßweg 7; Schloßweg 4. Rosenberg, ausgedehnte, gut erhaltene Höhenburg, jetzt Museum und Falknerei; Schloss, Wohngebäude, dreigeschossige Mehrflügelanlage mit Steildach und Treppengiebeln, Erker und zweigeschossige Galerie zum Innenhof, 1556/58; Rest des Bergfrieds, Quader- und Bruchsteinmauerwerk, 13. Jh.; innere Umfassungsmauer, Bruchstein, 13. Jh.; Abschnittsgraben, nordwestlich des Bergfrieds, 13. Jh.; Burgtor, winkelförmige Anlage mit Pultdach, 13./14. Jh.; Reste des Torzwingers, Bruchstein, 13./14. Jh.; Befestigungsanlagen an der Westseite, Bruchstein, um 1500.</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| | <p>Innerhalb von Konzentrationszonen befinden sich keine Boden- und Baudenkmäler. Unmittelbar angrenzend zur Kw I befindet sich das Bodendenkmal „D-1-7035-0104 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert)</p> |
| Auswirkung der Planung: | <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund ihrer Höhe und des technischen Charakters kann sich durch die Errichtung von WEA eine Veränderung des Erscheinungsbildes denkmalgeschützter Objekte ergeben. • Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, werden diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege angezeigt (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG). |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Bodendenkmäler vor Überbauung • Einhaltung von Schutzabständen von denkmalgeschützten Gebäuden |
| Bewertung | mittlere Erheblichkeit (2) |

B.4 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen.

Wesentliche Wechselwirkungen gehen von der derzeitigen Nutzungsverteilung aus. Sie sind charakterisiert durch eine intensive Nutzung der Ackerflächen im Plangebiet.

Im Plangebiet sind negative Wechselwirkungen durch die geplante, wenn auch geringflächigen, Bodenversiegelung zu erwarten. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate reduziert. Dies kann zu Veränderungen des Wasserhaushaltes und somit der Standortbedingungen für die Vegetation führen. Besonders die Vegetation der frischen Standorte kann dadurch verändert werden.

Der Bodenverlust bewirkt ebenfalls den Verlust von Lebensräumen sowie die Veränderung des Mikroklimas.

Weitere negative Auswirkungen resultieren aus dem Wegfall von Lebensräumen (Agrarbiotope, Waldbiotope, Randstrukturen, etc.) Besonders die Austauschfunktion (Biotopverbund) zwischen den einzelnen benachbarten Lebensräumen kann beeinflusst werden.

| Wirkfaktor | Arten- und Lebensgemeinschaften | Boden | Wasser | Klima/ Luft | Mensch | Landschaftsbild | Kultur- und Sachgüter |
|---------------------------------|---|---|---|---|-----------------------------|---|-----------------------|
| Arten- und Lebensgemeinschaften | | Standort für (Kultur-) Pflanzen, Lebensraum | Einfluss auf die Vegetation | Einfluss auf Lebensgemeinschaften | Wohnnutzung vs. Lebensraum | Biotopverbund, ökologische Durchgängigkeit | Nicht betroffen |
| Boden | Dauernde Bodenbedeckung als Schutz vor Erosion | | Einflüsse auf die Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozesse | Erosion und Bodenbildungsprozesse | Überbauung, Versiegelung | Topologie und Relief prägen das Landschaftsbild | |
| Wasser | Dauernde Bodenbedeckung fördert die Filter- und Regenerationsfähigkeit des Bodens | Filter- und Pufferfunktion | | Niederschlag, Oberflächenwasser, Grundwasserbildung | Gewässernutzung | Wasser beeinflusst das Landschaftsbild | |
| Klima/ Luft | Gehölze besitzen Filterfunktion und bieten Windschutz | Wärmeeffekt, Mikroklima | Nebelbildung, Verdunstung | | Belastung durch Immissionen | | |
| Mensch | Vielfalt an Strukturen verbessert die Erholungseignung | Standort für (Kultur-) Pflanzen | Erholungsfunktion der Oberflächengewässer | Frischlufzufuhr, Kaltluftentstehung | | Erholungsqualität | |
| Landschaftsbild | Strukturvielfalt als Parameter für den Landschaftsgenuss | Gering betroffen | | | | | |
| Kultur- und Sachgüter | Nicht betroffen | | | | | | |

Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gesamtbewertung

Mittlere Erheblichkeit (2)

B.4.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im STFNP würden aufgrund der Privilegierung der Windkraft in § 35 BauGB Windkraftanlagen im Stadtgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf der Basis von Genehmigungsplanungen errichtet werden.

Eine aktive Steuerung der Standortwahl – wie sie mit der Darstellung der Konzentrationszonen erfolgt - unter Berücksichtigung von zusätzlichen gemeindespezifischen, „weichen“, Ausschlusskriterien mit Ausschlusswirkung für andere Flächen, somit eine Konzentration von WKA auf wenige geeignete Bereiche, wäre jedoch nicht möglich.

B.4.2. Vorläufiger Kompensationsbedarf

| Gepplante Nutzung | Konzentrationszonen Wind |
|---|---|
| Größe (in ha) | Konzentrationszone mit einem Umfang von 99 ha; Anteil am Stadtgebiet 1,0 % |
| Erwartete Grundflächenzahl | Geringer Versiegelungsgrad (GRZ \leq 0,35, Typ B) |
| Erwarteter Kompensationsbedarf | Der Kompensationsbedarf ist Abhängig von der Anzahl an Windkraftanlagen, die innerhalb der Konzentrationszone errichtet werden. Schutzgut Boden: Je WEA wird im Rahmen der Zuwegung, die gemäß Bayer. Winderlass im Rahmen der Eingriffsregelung zu bilanzieren ist, von einer dauerhaften Bodeninanspruchnahme von ca. 0,2 ha ausgegangen. Schutzgut Landschaftsbild: Je Höhenmeter einer WEA ist nach dem Bayer. Winderlass, je nach anteiliger Wertstufe der betroffenen Landschaftsbildeinheiten, eine monetäre Ersatzzahlung zu leisten. |
| Empfohlenes Kompensationsmodell | Monetäre Kompensationsleistungen (Vorgehen gemäß Bayer. Winderlass) sind für Eingriffe in das Landschaftsbild zu leisten. Der flächenmäßig geringe Ausgleichsflächenbedarf für evtl. vorzunehmende Eingriffe im Zuge der Zuwegung bzw. für Kranstellflächen sollten in relativer Eingriffsnähe realisiert werden. Flächensicherung, etc. erfolgt im Rahmen des standortgenauen Genehmigungsverfahrens. |
| Empfehlung für die Kompensation / Suchräume | Schaffung von vielgestaltigen und vielfältigen, naturnahen Landschaftsräumen, Renaturierung von beeinträchtigten Landschaftsteilen und Gewässern |

B.4.3. Planungsalternativen

Im Rahmen der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden flächendeckend und schutzgutbezogen für das gesamte Stadtgebiet Ausschlussgebiete nach tatsächlichen und gesetzlichen Restriktionen und Vorgaben (harte Ausschlusskriterien) sowie zusätzliche Ausschlussgebiete nach ortsräumlichen, stadtspezifischen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien) abgeschichtet.

Aus der Abschichtung von Ausschlusskriterien nach den Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ergaben sich in Verbindung mit der Windhöflichkeitbetrachtung zur wirtschaftlichen Nutzung von Windenergie konfliktarme, mögliche Windkrafteignungsflächen. Diese wurden im Rahmen eines kommunalen Abwägungsprozesses unter Berücksichtigung der Erholungsnutzung und der Tabuzonen des Zonierungskonzeptes des Landschaftsschutzgebietes „Altmühltal“ auf die vorliegende Konzentrationszone reduziert. Diese im vorliegenden Bauleitplanverfahren dargestellte Fläche soll als Konzentrationszone Wind im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt werden, sie entspricht etwa 1,0 % des Stadtgebiets.

Auf dem Weg zu dieser Entscheidungsfindung hat sich die Stadt von objektiven Kriterien leiten lassen. So werden möglichst konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt, außerhalb von Schutzgebieten der verschiedenen Schutzgüter. Weitere Belange, die sich im Rahmen der Trägerbeteiligung ergeben, werden im weiteren Verlauf der Planung ebenfalls einer Abwägung bzw. einer Alternativenprüfung zugeführt.

Grundsätzlich bestehen Flächenalternativen in den ermittelten Potentialflächen nach Anwendung nur der harten Ausschlusskriterien. Innerhalb dieser Bereiche hat die Stadt bereits im Rahmen städtebaulicher Zielsetzungen Flächen ausgewählt, die sie für konfliktarm erachtet. Nach derzeitigem Kenntnisstand wären diese Flächenalternativen daher konfliktreicher einzuschätzen.

Als weitere Alternative bliebe der Verzicht auf Darstellung von Konzentrationszonen mit der Folge, jeweils standortbezogene Einzelfallentscheidungen treffen zu müssen, was einem gesamtäumlichen Planungsansatz nicht entsprechen würde.

B.5 METHODIK

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ.

B.6 MASSNAHMEN DER ÜBERWACHUNG

Da die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ keine unmittelbaren Umweltauswirkungen verursacht, kann zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Überwachung erfolgen. Die konkret genutzten Anlagenstandorte werden erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genau festgelegt.

B.7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Beilngries plant die Ausweisung einer Konzentrationszone mit der Bezeichnung Kw I mit einem Gesamtumfang von ca. 99 ha entsprechend 1,0 % des gesamten Stadtgebiets zur Förderung der Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet. Hierzu wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft für die Stadt Beilngries aufgestellt. Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Flächennutzungspläne und deren Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, die jeweiligen Umweltfolgen des Planes zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, inwieweit die Ziele und die Umweltbelange im Verfahren und in den Planaussagen berücksichtigt wurden.

Durch Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfahren die im Vorentwurf dargestellten geplanten Konzentrationszonen KW A, B, E, J, K und L eine Negativzuweisung, werden also nicht mehr als Konzentrationszonen dargestellt, da sie sich innerhalb des Schutzzadius zweier seismologischer Messstationen sowie innerhalb des Schutzzadius einer wehrtechnischen Anlage (WTD 81) befinden. Aufgrund der zwischenzeitlich erlangten Erkenntnisse zu den Belangen des Artenschutzes, bestätigt durch die untere Naturschutzbehörde, entfällt die zwischenzeitlich in der Entwurfsfassung aktivierte Potentialfläche W M aus der Planung und es verbleibt eine Konzentrationszone Kw I.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird das Vorhaben nach bisherigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen nach sich ziehen.

Wie bei allen Windkraftanlagen kommt es, durch die voraussichtlich große Höhe, zu negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild, welche nicht vermeidbar sind. Sie können durch Ausgleichszahlungen für Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert werden.

Durch das Verfahren, geeignete Standorte durch eine flächendeckende und alle Belange berücksichtigende Abschichtung von Ausschlussbereichen zu ermitteln, können die Auswirkungen auf die Schutzgüter weitestgehend reduziert werden. Für die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant und dargestellt, die die dargestellten negativen Auswirkungen kompensieren.

Nürnberg, den 19.04.2016

TB|MARKERT

i.A. Dipl.-Ing. Adrian Merdes
Stadtplaner ByAK

C RECHTSGRUNDLAGEN/QUELLEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsg vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. 6. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-I Zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 2 BV 10.2295, Urteil v. 17.11.2011
- Bay. Staatsregierung, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011
- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien – EEG, Berlin 2002-2012
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.02.2011 (GVBl. Nr. 04/2011)
- TeamBüro Markert, Gutachten zur Eignung möglicher Standorte für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Beilngries, Nürnberg 2014
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, München 2013
- OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, OVG 2 A 2.09, nachfolgend Urteil vom BVerwG (4 CN 2/11) mit BVerwG (4 BN 25.09)
- Planzeichenverordnung Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1996 (BGBl. S. 58/1991 S. 58)
- Regionalplan Ingolstadt(10), (Überarbeitungsstand: 22. Mai. 2012)
- Statistik Kommunal 2012 Stadt Beilngries, Statistisches Landesamt Bayern, April 2013
- „Zonierungskonzept Windkraftnutzung im Naturpark Altmühltal“ gem. „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“ (Südliche Frankenalb)“ vom 25 Juli 2013

D VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Pläne Vorbereitende Bauleitplanung:

770-FNP-5-1, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft - Teil Nord M 1: 10.000

770-FNP-5-2, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft - Teil Süd M 1: 10.000

770-TK-1, Siedlungswesen, M 1: 25.000

770-TK-2, Infrastruktur, M 1: 25.000

770-TK-3, Natur, Landschaft und Wasser, M 1: 25.000

770-TK-4, Weiche Ausschlusskriterien, M 1: 25.000

770-TK-5, Ausschlussflächen, M 1: 25.000

770-TK-6, Windhöflichkeit und potentiell konfliktarme Flächen, M 1: 25.000

770-TK-7, Übersicht 10 H-Regelung, M 1: 25.000

kursorische Artenschutzprüfung

Artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Eignung des geplanten Windkraft-Vorranggebietes Kw I südöstlich Wolfsbuch, IVL Dezember 2014

Artenschutzrechtliche Vorabschätzung zur Eignung des geplanten Windkraft-Vorranggebietes Kw M westlich Grampersdorf, IVL Dezember 2014

Kurzbericht zur Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Eignung potentieller Windkraft-Konzentrationsflächen im Stadtgebiet Beilngries, IVL August 2015